

GEMEINDE
EFRINGEN-KIRCHEN
GEMARKUNG KLEINKEMS

BEBAUUNGSPLAN
BLANSINGER GRIEN

GEOPLAN BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.-GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



In Kraft getreten

am 02. Mai 2013

SATZUNG

über den Bebauungsplan „BLANSINGER GRIEN“

der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen den Bebauungsplan „Blansinger Grien“ am 22.04.2013 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan ergibt sich aus dem Lageplan vom 22.04.2013.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 22.04.2013
- 2) Bauvorschriften vom 22.04.2013

Beigefügt sind:

- Begründung mit Plananlagen FNP-Ausschnitt und Abgrenzungsplan vom 22.04.2013
- Umweltbericht Büro Kunz mit Bestands- und Maßnahmeplan vom 22.04.2013

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den **22. April 2013**



Fürstenberger
- Bürgermeister

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGLB.I.S. 1509), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER NUTZUNG

Die Art der Nutzung wird festgesetzt als:

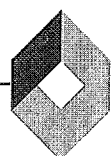
1.1. Flächen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. **Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB** nach § 9 Abs. 1a BauGB gemäß den zeichnerischen Festsetzungen

1.2. Flächen für Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB gemäß den zeichnerischen Festsetzungen

2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1) Auf der in den zeichnerischen Festsetzungen als Mähwiese bezeichneten Fläche ist eine Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in „Magere Flachlandmähwiesen“ durchzuführen. Zur Erreichung des Entwicklungsziels „**Magere Flachlandmähwiese**“ ist die Fläche mit einer geeigneten Heudruschsaat aus bekannten Magerwiesenbeständen oder mit einer standortgerechten und autochthonen Gras-/ Kräutermischung einzusäen. Die Wiesen dürfen nur zweischürig gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor Mitte Juni erfolgen darf. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung der Flächen ist nicht mehr zulässig.

2.2) Auf der in den zeichnerischen Festsetzungen als **Rohboden-/Feuchtbiotop** bezeichneten Fläche ist der Oberboden kleinflächig im Bereich der geplanten Feuchtbiotope und Steinriegel fachgerecht abzuschälen und in den Seitenbereichen zu profilieren bzw. im Bereich der ehemaligen Ackerfläche einzubauen. Es finden keine Ansaaten statt. Die geplanten Himmelsteiche bzw. Geländesenken werden durch den Einbau einer min. 30 cm starken Lehmschicht über einem Geotextil abgedichtet.



Die Steinriegel sind aus gebietstypischen Kalksteinmaterial unterschiedlicher Körnung hierzustellen.

Unter den Steinriegel sind min. 1m tiefe Winterquartiere für die Reptilienfauna zu integrieren.

3) Gebote zur Pflanzung und Pflanzeerhaltung

3.1) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind die vorhandenen standortgerechten Bäume und **Gehölzstrukturen zu erhalten**. Pflegeeingriffe für die Freihaltung des Lichtraumprofils bzw. die Vermeidung von Gefährdungssituationen an Autobahnausfahrt sind zulässig. Ebenso sind Pflegeeingriffe im Hinblick auf die Zurückdrängung von Robinien sämlingen und Brombeere zulässig.

3.2) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind autochthone **Sträucher und Einzelbäume** aus der Pflanzliste 1 zu **pflanzen**, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient der Herstellung von struktur- und artenreichen Gehölzhecken. Teile der Hecken können auch als Totholzhecken angelegt und der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Mähwiesenflächen sind ausreichend breite Saumstreifen mit unregelmäßiger Mahd zu entwickeln.

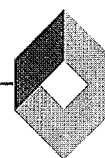
3.3) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten für **Waldflächen** ist eine **Erstaufforstung** mit den Baumarten gebietsheimischer Herkunft aus der Pflanzliste 2 umzusetzen. Bei Bedarf ist die Fläche in den ersten Jahren einzuzäunen, um während der Entwicklungsphase Verbisschäden zu vermeiden. Zieltyp der Waldentwicklung sind standortgerechte und strukturreiche Eichen- Hainbuchenwälder. Die forstliche Nutzung der Waldflächen sollte langfristig auch im Hinblick auf die Entwicklung von tot- und altholzreichen Waldflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Pflegeeingriffe und die Entwicklung von niederwaldartigen Saumstreifen im Randbereich zu BAB 5 sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zulässig.

3.4.) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind 15 standortgerechte **Streuobstbäume anzupflanzen**, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Efringen-Kirchen, den 22. April 2013



Fürstenberger
- Bürgermeister -



PFLANZLISTE

Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen im Randbereich

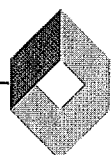
Bäume

Fraxinus excelsior Esche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Roteiche
Tilia cordata Winterlinde
Acer campestre Feldahorn
Sorbus torminalis Elsbeere
Sorbus domestica Speierling
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Malus communis Wildapfel
Pyrus sylvestris Wildbirne

Sträucher

Einheimische Sträucher

Corylus avellana Hasel
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinosa Schlehe
Euonymus europaeus Pfaffenhut
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Rosa rubrifolia Hechtrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Rosa spinosissima Bibernelle
Rosa canina Hundsrose
Viburnum lantana Wolliger Schneeball



BEBAUUNGSPLAN „BLANSINGER GRIEN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

22.04.2013

Pflanzenliste 2: Aufbau lichter Laubwald

Bäume

Fagus sylvatica	Buche
Caropinus betulus	Hainbuche
Quercus petrea	Roteiche
Acer Pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche

Sträucher

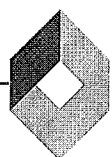
Einheimische Sträucher oder Sträucher der Pflanzenliste 1 im Randbereich

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	roter Holunder
Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 3: Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B.

:

Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen
Weißer Klarapfel	Pastorenbirne	Esslinger	Ersinger
Jakob Fischer	Schweizer Wasser-	Schnecken	Frühzwetschge
Gravensteiner	birne	Moserkirsche	Hauszwetschge
Jakob Lebel	Gelbmöstler	Dolleseppler	Kirkespflaume
Gewürzluiken	Österreicher	Große Germerdorfer	
Roter Berlepsch	Weinbirnen	Hedelfinger	
Glockenapfel	Champagner Bratbirne	Schneiders Späte	
Brettacher		Glemser	
Quitten	Nussbäume		
Konstantinopler	Juglans regia		
Apfelquitte			
Riesenquitte			
Leskovac			



1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

1.1 ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFGSTELLUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Blansinger Grien“ auf der Gemarkung des Ortsteiles Kleinkems. Das Gebiet mit insgesamt etwa 5,0 ha Gesamtfläche liegt westlich der BAB 5 unmittelbar südlich der Anschlussstelle Efringen-Kirchen.

Die im Gebiet bisher landwirtschaftlich genutzte Ackerbaufläche soll in eine Biotopfläche umgewandelt werden mit dem Ziel, die ökologische Aufwertung als Kompensation für Eingriffe aus aktuellen oder künftigen Bebauungsplanungen einzusetzen.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen steht die Gemeinde immer wieder vor der Aufgabe, Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, um die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Im Einzelfall gelingt dies teilweise innerhalb des jeweiligen Plangebietes, regelmäßig ist dies jedoch im erforderlichen Umfang nicht möglich, so dass externe Kompensationsmaßnahmen gesucht werden müssen. Oft ist dabei der Kompensationsbedarf aus der einzelnen Maßnahme zu gering, um eine zusammenhängende und wirkungsvolle Aufwertungsmaßnahme durchzuführen. Oder bei vorhabenbezogenen Maßnahmen ist der jeweilige Vorhabenträger nicht in der Lage, geeignete eigene Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

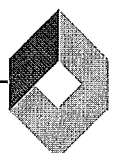
Die Gemeinde möchte daher von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine größere zusammenhängende Fläche ökologisch aufzuwerten, um im Sinne der Ökokontoregelung diese Maßnahme zeitlich und räumlich entkoppelt im jeweils erforderlichen Ausgleichsumfang einzelnen Planvorhaben zuordnen zu können.

Dies werden im Wesentlichen eigene Planungsmaßnahmen der Gemeinde sein, wie sie im Bereich der erweiterten Ortskernentwicklung (Bebauungspläne Erweiterung Ortsmitte (in Aufstellung), Gießenfeld II (in Vorbereitung) bereits begonnen wurden oder in absehbarer Zeit anstehen. Ein weiterer Kompensationsbedarf ist im Zusammenhang mit der vorhabenbezogenen Planung „Vollenburg-West“ der Gemeindeentwicklungsgesellschaft (GEG) im Ortsteil Kleinkems noch zu erfüllen, hier wird eine Waldfläche entwidmet.

Die gemeindeeigenen Grundstücke Flst.Nr. 3435 und 3433 auf Gemarkung Kleinkems sind für dieses Vorhaben besonders geeignet. Die Fläche weist ein hohes Entwicklungspotential bei gleichzeitig gering einzustufender gegenwärtiger ökologischer Wertigkeit auf. Die aktuell als Acker genutzte Fläche soll zu einer hochwertigen Biotopfläche entwickelt werden.

Die überplanten Grundstücke Flst.Nr. 3433, 3434, 3435 und 3436 gehören der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet planungsrechtlich für die Schaffung einer ökologischen Ausgleichsfläche gesichert werden.



Entgegen dem Einwand des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Raumordnung, fehlt es nicht an der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung. Es trifft nicht zu, dass diese in erster Linie der Verhinderung der geplanten Rasthofanlage des Bundes dient.

Was im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde. Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde, welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Hiervon ist nur auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen, oder eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um eine in Wahrheit auf bloße Verhinderung gerichtete Planung zu verdecken.

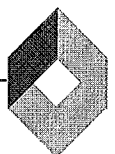
Wie bereits dargelegt verfolgt die Gemeinde mit dem Bebauungsplan „Blansinger Griem“ das Ziel, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerbaufläche naturschutzfachlich ökologisch aufzuwerten mit dem Ziel, die ökologische Aufwertung als Kompensation für Eingriffe aus aktuellen oder künftigen Bebauungsplanungen einzusetzen. Die Erforderlichkeit für den Bebauungsplan ist begründet mit der Notwendigkeit, Ausgleichsmaßnahmen in größerem Umfang für die anstehenden Planprojekte der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Aktuell besteht konkreter Bedarf im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen „Vollenburg-West“ (vorhabenbezogen, rechtskräftig, Waldausgleich noch erforderlich), Erweiterung Ortsmitte (in Aufstellung) und Gießenfeld II (in Vorbereitung). Dabei handelt es sich um eine positive planerische Zielsetzung.

Es trifft nicht zu, dass die Gemeinde diese Zielsetzung nur vorgeschoben hat und in Wahrheit eine auf bloße Verhinderung gerichtete Planung bezweckt. Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind als „Negativplanung“ nicht schon dann wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB nichtig, wenn ihr Hauptzweck in der Verhinderung bestimmter städtebaulich relevanter Nutzungen besteht. Der Gemeinderat der Gemeinde hat zu keinem Zeitpunkt den Plänen eines privaten Investors zur Errichtung eines Autohofs mit Lkw-Parkplätzen, Tankstelle, Hotel, Spielcasino, Restaurant und Einkaufseinrichtungen zugestimmt. Vielmehr wurde der Ansiedlungswunsch des privaten Investors mit großer Mehrheit abschlägig beschieden. Richtig ist, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans auch der geplanten Rasthofanlage des Bundes entgegenstehen, deren Machbarkeit bislang noch gar nicht festgestellt wurde.

Dass die Festsetzungen des Bebauungsplans gleichzeitig der geplanten Rasthofanlage des Bundes entgegenstehen, lässt deren Erforderlichkeit daher nicht entfallen.

Denn eine Festsetzung, die auch dem Zweck dient, eine andere Nutzung zu verhindern, ist nicht bereits deshalb eine gegen § 1 Abs. 3 BauGB verstoßende unzulässige Negativplanung.

Die Ernsthaftigkeit der von der Gemeinde verfolgten Planungsziele kann nach alledem nicht in Zweifel gezogen werden. Die Gemeinde erklärt sich sogar bereit, mit dem Regierungspräsidium bzw. dem Landratsamt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, in dem sie sich verpflichtet, die in dem vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu realisieren.



1.2 ENTWICKLUNGSKONZEPT

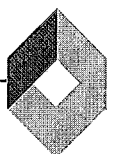
Das Büro Kunz Todtnauberg Garten- und Landschaftsplanung wurde von der Gemeinde Efringen-Kirchen mit der Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die künftige Biotopfläche beauftragt. Das Konzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmt und umfasst im wesentlichen folgende Vorgaben und Zielsetzungen:

Für die Umgestaltungsmaßnahmen gelten aufgrund der Lage innerhalb des FFH – Gebietes folgende Vorgaben:

- Neuschaffung gebietstypischer Biotope mit hohem ökologischen Wert (hoher Optimierungswert gegenüber der vorhandenen Acker-Nutzung),
- Biotopneu- und -umgestaltung unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Lebensräume sowie Arten des ausgewiesenen FFH-Gebietes im Planungsraum,
- Die Biotopneugestaltung darf keine Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes bewirken (FFH-Verträglichkeit).
- Kostengünstige Umgestaltungsmaßnahmen und wirtschaftlich vertretbarer Unterhaltungsaufwand der neuen Biotopflächen,
- Schaffung einer Waldfläche zur Abdeckung der bestehenden Forderungen der Forstbehörde für eine Aufforstungsfläche in Folge der im Baugebiet Vollenburg West erfolgten Waldumwandlung.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde auf der Fläche folgendes Biotopkonzept entwickelt:

- ca. 1,3 ha im Süden der Fläche sollen in einen standortgerechten Laubwald (z.B. Eichen-Hainbuchenwald) umgewandelt werden. Hierdurch können bestehende Forderungen der Forstbehörde im Hinblick auf eine noch ausstehende Ersatzaufforstung abgedeckt und gleichzeitig wertvolle (Teil-)Habitate insbesondere für Fledermäuse und Vögel geschaffen werden.
- ca. 2,5 ha sollen sich zu mageren Flachland-Mähwiesen entwickeln. Hierdurch entstehen großflächige Lebensräume für zahlreiche Insekten, deren Vorhandensein wiederum über die Nahrungskette eine günstige Nahrungssituation für Fledermäuse und Vögel bietet. Des Weiteren wird hierdurch ein FFH - Lebensraum geschaffen, für den in den letzten Jahren massive Rückgänge zu verzeichnen waren.
- ca. 0,3 ha sollen im Norden der Fläche strukturreiche Feuchtbiotopflächen (kiesige Rohstandorte, vorübergehend wasserführende Geländesenken, Totholz, Steinschüttungen usw.) entwickelt werden, in dem spezielle Tierarten des FFH-Gebietes (z.B. Gelbbauchunke, Reptilien) günstige Lebensraumbedingungen vorfinden.
- Die im Norden in das Plangebiet eingebundenen Flurstücke Nr. 3434 und Nr. 3433 mit dem bereits bestehenden Feldgehölz auf einer Fläche von 0,40 ha bleiben unverändert. Gegebenenfalls können durch Pflegemaßnahmen die vorhandenen Robinien etwas zurückgedrängt werden.
- Entlang der Autobahn, aber auch in den Mähwiesenflächen werden auf ca. 0,50 ha standortgerechte und strukturreiche Feldgehölzhecken angelegt. Hierdurch erfolgt zum Einen die Abschirmung der Fläche gegenüber der Autobahn zum Anderen werden in den Mähwiesenflächen Heckenriegel zur Schaffung von Strauch- und Saumzonen angelegt.



Im Bereich der süd- und westexponierten Heckenbereiche werden sich trockene Saum- und Strauchgesellschaften entwickeln, im Bereich der nord- und ostexponierten bzw. überwiegende beschatteten Bereiche eher frische Standorte.

- Entlang des Wirtschaftswegs ist des Weiteren die Pflanzung von ca. 15 Einzelbäumen Streuobstbäumen geplant, die sowohl für Insekten als auch für die Vogelwelt von Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat sind.

1.3 EIGNUNG DER FLÄCHE

Eine für das Planvorhaben geeignete Fläche muss folgende Kriterien erfüllen:

- Flächengröße 5 ha oder darüber, um eine wirksame und zusammenhängende Maßnahme durchführen zu können, die auf eine mittelfristige Sicht von etwa 5 bis 10 Jahren den Ausgleichsbedarf decken kann;
- Eine nach der Bestandssituation als möglichst gering einzustufende ökologische Wertigkeit, um ein möglichst hohes Ausgleichspotential erreichen zu können;
- Standort sollte eine hohes Entwicklungspotential aufweisen (Einbindung in hochwertige Biotop-, Landschaftsschutz- oder FFH-Flächen), um eine möglichst große Effizienz der Maßnahme erreichen zu können;
- Grundstück muss im Eigentum der Gemeinde und damit ohne Grunderwerbskosten und ohne rechtliche Hürden verfügbar sein.

Die Fläche Blansinger Grien mit den Grundstücken Flst.Nr. 3433, 3434 und 3435 erfüllt die beschriebenen Anforderungen allen Punkten und ist deshalb für die geplante Maßnahme sehr gut geeignet.

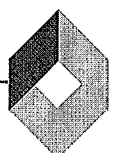
2 VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETER PLANUNG UND LANDSCHAFTSPLAN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

Für das betroffene Plangebiet trifft der FNP keine Darstellung. Insbesondere werden keine der nach Nr. 12.1 Anlage PlanZV für Landwirtschaft zu benutzende Darstellungsformen verwendet. Nachrichtlich übernommen ist für das betroffene Plangebiet lediglich ein Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet gehört somit zu den sonstigen Außenbereichs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Landratsamt Lörrach (Baurecht) und auch das Regierungspräsidium Freiburg (Raumordnung) haben im Rahmen der Voranhörung die Auffassung vertreten, dass eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem FNP nicht möglich sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die dem Außenbereich zugewiesene natürliche Bedeutung für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie für die Erholung und den Naturgenuss des Menschen durch die Ausweisung einer ökologischen Ausgleichsfläche – auch unter Verweis auf die zulässige Einzäunung -nicht gewahrt werde.



Ferner sollte der Flächennutzungsplan auch die Darstellung großräumiger Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beinhalten, wenn diese als Ausgleichsflächen für zukünftige Bebauungspläne im Gesamtgemeindegebiet entwickelt werden sollen.

Im Rahmen der Offenlage hat der Fachbereich Baurecht des Landratsamtes Lörrach seine Auffassung wiederholt vorgetragen, wonach der Flächennutzungsplan zu ändern sei, weil die vorgesehene ökologische Ausgleichsfläche eine andere Funktion habe als die bisherige Nutzung der Grundstücke zu landwirtschaftlichen Zwecken. Der Flächennutzungsplan sei nicht darauf reduziert, lediglich Bauflächen und Grünflächen darzustellen und alle anderen denkbaren Nutzungen diesem Raster unterzuordnen. Die in § 5 BauGB aufgeführten Darstellungsmöglichkeiten gingen weit darüber hinaus. Das LRA Lörrach hat allerdings in dieser Stellungnahme eingeräumt, dass eine ökologische Ausgleichsfläche an dieser Stelle nicht als Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung gewertet werden könne.

Es besteht keine Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zu ändern. Die §§ 5 Abs. 2a i.V.m. § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB ermöglichen der Gemeinde lediglich, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine vorausschauende Zuordnung von Ausgleichsflächen zu gewährleisten. Sie kann bestimmte, nach § 5 Abs. 1 BauGB festzusetzende, Flächen solchen Flächen zuordnen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde, eine solche Zuordnung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Auch bereits nach dem Wortlaut des § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine Ausweisung nicht zwingend erforderlich, da „anstelle von Darstellungen und Festsetzungen“ auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden können.

Vorliegend geht die Gemeinde sogar weiter und "reserviert" die Flächen nicht nur durch Ausweisung im Flächennutzungsplan, sondern setzt die Ausgleichsflächen unmittelbar durch den Bebauungsplan fest. Eine Zuordnung über den Flächennutzungsplan würde daneben keine eigenständige Funktion mehr erfüllen.

Auch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB wird nicht verletzt.

Für das betroffene Plangebiet trifft der FNP keine Darstellung. Insbesondere werden keine der nach Nr. 12.1 Anlage PlanZV für Landwirtschaft zu benutzende Darstellungsformen verwendet. Nachrichtlich übernommen ist für das betroffene Plangebiet lediglich ein Landschaftsschutzgebiet.

Selbst wenn – wie hier – wegen fehlender Darstellung im Flächennutzungsplan für einen Teilbereich ein Entwickeln des Bebauungsplans, der diesen Teilbereich betrifft, nicht möglich ist, wäre ein dennoch erlassener Bebauungsplan nicht notwendig rechtswidrig. Auf diesen Fall eines lückenhaften FNP ist Heilungsvorschrift des § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Beeinträchtigt der Bebauungsplan die sich aus dem FNP ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung nicht, ist die Verletzung des Entwicklungsgebots unerheblich.



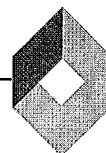
Im vorliegenden Fall ist eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung nicht gegeben. Dies ergibt sich insbesondere aus den Darstellungen des Landschaftsplans, der den Flächennutzungsplan ergänzt. In Plansatz 3.2.2 des Landschaftsplans heißt es, dass in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen der Tallage im Rheintal eine den ökologischen Anforderungen sowie dem Landschaftscharakter genügende Ausstattung mit Gebüsch, Hecken, Flurgehölzen und Einzelbäumen vorzusehen ist. Diese Forderung wird durch die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Rechnung getragen. Im Übrigen entspricht auch die festgesetzte Waldfläche den Darstellungen des Landschaftsplans. Aufforstungen sind nach S. 112 des Landschaftsplans vor allem entlang der BAB 5 wünschenswert. Bei Aufforstungen entlang der BAB 5 sind Faktoren wie Lärm- und Sichtschutz sowie die Ergänzung des Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswaldes anzustreben. Der Bebauungsplan entspricht dieser Zielsetzung.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Rheinvorland“ liegt, das im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen ist. Im Übrigen liegt dort ein einfacher Außenbereich vor, welcher vom Rhein, A5 und Wäldern eingegrenzt ist. Eine Maßnahme zur ökologischen Aufwertung dieser Fläche steht damit in keiner Weise im Widerspruch zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des FNP.

Die natürliche Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss wird durch die geplante ökologische Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil deutlich aufgewertet. Die Fläche wird gegenüber der bisherigen intensiv genutzten Ackerfläche mehr strukturelle Vielfalt und eine bessere Abschirmung von der Autobahn bieten.

Es ist auch nicht bekannt, dass früher von der Baurechtsbehörde bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich – darunter vielfach auf landwirtschaftlichen Flächen – eine FNP-Änderung verlangt worden wäre.

Ferner werden im FNP Flächen mit Naturschutzstatus wie FFH, Vogelschutz-, Landschaftsschutzgebiete usw. typischerweise in Überlagerung mit Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Im Übrigen werden wesentliche Teile der Fläche im Bebauungsplan als Wald (Forst) und als Mähwiese ausgewiesen, lediglich die Bewirtschaftungsform wird extensiviert, um das Aufwertungsziel zu erreichen. Deshalb wird weiter die Auffassung vertreten, dass die geplante ökologische Aufwertung der Fläche die Grundintention des FNP – nämlich die Freihaltung des Außenbereiches von der Bebauung – einhält und insofern gemäß § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.



2.2 REGIONALPLAN

Das Plangebiet „Blansinger Grien“ liegt in der Raumnutzungskarte außerhalb der Siedlungsflächen. Folgende Schutzgebietskennzeichnungen gelten für das Gebiet:

- Grünzäsur Nr. 63 Istein und Kleinkems (Plansatz 3.1.2)
- Schutzbedürftiger Bereich für Natur- und Landschaftspflege/
regional bedeutsame Biotop (Plansatz 3.2.1)
- Wasserschutzgebiet (im Verfahren)

Eine Wasserschutzgebietsausweisung war im Zusammenhang mit dem TB Kleinkems I auf Flst.Nr. 3438 vorgesehen, ist aber nicht realisiert worden. Der Tiefbrunnen ist stillgelegt und nur als Notbrunnen eingestuft. Der Wasserverband Südliches Markgräflerland strebt keine Schutzgebietsausweisung für diesen Brunnen an.

Das mit dem ökologischen Ausgleichsplan „Blansinger Grien“ verbundene Entwicklungsziel einer ökologischen Aufwertung der Fläche steht nicht im Widerspruch zu den im Regionalplan enthaltenen Schutzziele. Aussagen des Regionalplans stehen der Planung somit nicht entgegen.

2.3 LANDSCHAFTSPLAN

Aus dem Landschaftsplan vom 21.03.2005 der Gemeinde Efringen-Kirchen lassen sich für den Planbereich folgende Entwicklungsziele ableiten:

Kap. 4.3 Leitbild Klima / Luft und Kap. Pflanzen / Tiere



Aufforstungen wären vor allem in den Bereichen der Wasserschutzgebiete Zone I und II sowie entlang der BAB 5 wünschenswert.

Während im Bereich der Wasserschutzgebiete der Grundwasserschutz durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Vordergrund steht, sind bei Aufforstungen entlang der BAB 5 Faktoren wie Lärm- und Sichtschutz sowie die Ergänzung der Klima- Immissionsschutz- und Erholungswaldes anzustreben.

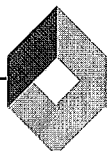


Entwicklung einer Mindestausstattung an Landschaftselementen in den durch Ackerbau intensiv genutzten und ausgeräumten Flächen. Bepflanzung von Wegkreuzen und Zwickeln, punktuelle Bepflanzung der Wirtschaftswege.

Die Waldflächen nördlich und südlich des Planbereichs sind außerdem als Immissionsschutzwald ausgewiesen.

Kap. 4.8

Nachfolgend zusammenfassend die Maßnahmenvorschläge, die bezüglich der Umsetzung vordringlich behandelt werden sollten und sich insbesondere zur Kompensation von Eingriffen, die z.B. durch Baumaßnahmen, im Sinne der „Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ § 21 BNatSchG (ehemals § 8a BNatSchG) entstehen, eignen.

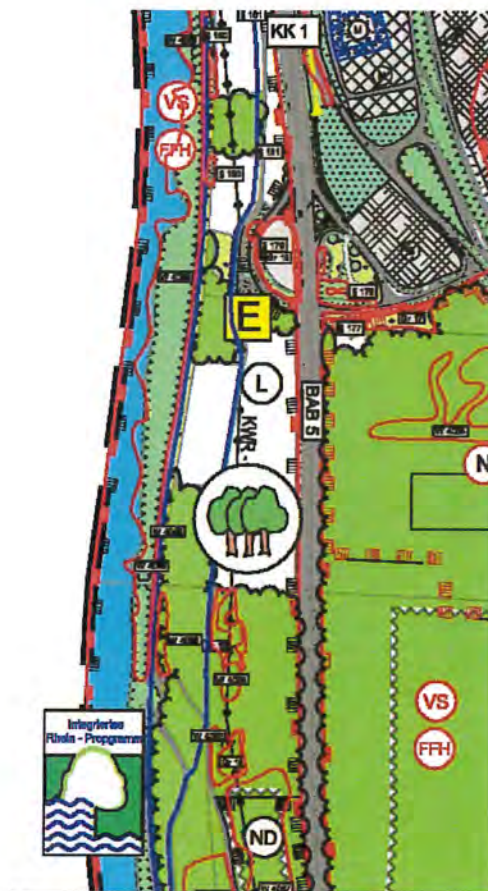


Neben dem Erhalt und Schutz der bereits ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebietes sowie der Natura 2000 Gebiete stehen im Hinblick auf den Naturschutz im Gemeindegebiet die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Vordergrund. Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass die hier unter dem Stickwort „Naturschutz“ aufgeführten Maßnahmen auch vielfältige Funktionen hinsichtlich der weiteren Schutzgüter wie Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Boden oder das Landschaftsbild beinhalten.

Entwicklung einer Mindestausstattung an Landschaftselementen in der freien Feldflur durch Neuaufbau von Heckenstrukturen, Baumalleen usw.

Nachrichtlich übernommene Maßnahmevorschläge aus integriertem Rheinprogramm

Kap. 5.6 → Wiederbewaldung von Ackerflächen entlang der Autobahn



Planausschnitt Landschaftsplan



3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2012 beschlossen, für den Bereich „Blansinger Grien“ einen Bebauungsplan aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Der Planvorentwurf wurde am 16.07.2012 gebilligt, die frühzeitige Beteiligung der Bürger fand in der Zeit vom 20.08.2012 bis zum 07.09.2012 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig in die Planung eingeschaltet.

Die 1-monatige Offenlage gem. § 3 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 11.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013 durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde in dieser Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am 22.04.2013 gefasst.

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet "Blansinger Grien" befindet sich auf der Gemarkung Kleinkems südlich außerhalb der Ortslage. Das Gebiet liegt westlich der BAB 5 und schließt in südlicher Richtung unmittelbar an die Ausfahrt Efringen-Kirchen an.

Die Grenzen des Plangebietes werden bestimmt:

- im Norden durch die Auf-/Abfahrt Efringen-Kirchen zur BAB 5,
- im Osten durch die Bundesautobahn BAB 5,
- im Süden durch die Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 3435 und
- im Westen durch den Gemeindeweg Flst.Nr. 3430

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 3433, 3434, 3435 und 3436. Maßgebend ist die im Abgrenzungsplan sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 5,0 ha. Das Plangebiet liegt auf ebener Fläche. Die Höhenlage liegt bei etwa 235 m ü.NN.

4.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die bisherige Nutzung erfolgte auf der gesamten Fläche intensiv ackerbaulich zum Mais- oder Getreideanbau. Das der Gemeinde gehörende Grundstück war bis Herbst 2011 an einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kleinkems verpachtet, der Pachtvertrag ist beendet worden.



Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte ist die Plangebietsfläche als Vorrangflur Stufe I, d.h. überwiegend landbauwürdige Fläche, eingestuft. Diese Einstufung erfolgt im Hinblick auf Größe, Zuschnitt und Erschließung der Fläche.

Nach der Flächenbilanzkarte ist die Plangebietsfläche als Vorrangfläche Stufe II, d.h. landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden, eingestuft. Diese Einstufung erfolgt im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Böden.

Das Plangebiet Blansinger Grien gehört zur Bodenlandschaft der Niederterrasse. Im Bereich des Plangebiets sind die Bodeneinheiten Z107 und Z105 anzutreffen.

Die Bodeneinheit Z107 (Pararendzina mit reliktschen Gleymerkmalen) weist eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine geringe bis mittlere Filter- und Pufferkapazität sowie eine sehr hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf.

Die Bodeneinheit Z105 (Pararendzinen aus jungem Flusssediment) auf ca. der halben Gebietsfläche weist hingegen nur eine geringe bis mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Filter und Pufferfunktion ist als mittel, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als sehr hoch bewertet.

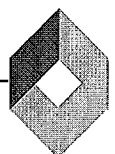
Hervorzuheben ist, dass die Einheiten Z105 aufgrund der hohen bis sehr hohen Bewertung als Standort für Kulturpflanzen insgesamt als hochwertig einzustufen sind.

Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Produktion weisen diese Auenrohböden mit der geringen bis mittleren Eignung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit die nahezu ungünstigste Einstufung im gesamten Gemeindegebiet auf. Ungünstiger schneiden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Produktion nur noch die steilen Hanglagen mit anstehendem Karstgestein auf, die in der Regel entweder als Wald oder als Rebgebiete genutzt werden.

Das Landratsamt Lörrach (Landwirtschaft) hat im Rahmen der Voranhörung gegen die geplante Umwandlung einer Ackerfläche in eine Biotopfläche Bedenken vorgetragen. Die Fläche sei in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur I bewertet. Es handele sich um eine landbauwürdige Flächen mittlerer Böden mit besonders günstigen Bewirtschaftungsbedingungen. Der bisherige Bewirtschafter verliere mit der Kündigung des Pachtvertrages rund 15 % seiner bewirtschafteten Ackerfläche.

Die Bedenken des Landratsamts greifen jedoch nicht durch. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche steht der Ausweisung einer Ausgleichsfläche nicht entgegen.

Das in Nr. 5.3.2 Landschaftsentwicklungsplan formulierte und nach § 1 Abs. 4 BauGB bindende Ziel der Raumordnung, für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte zu schonen und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen, ist hier nicht betroffen. Zwar ist die Fläche aufgrund ihres Zuschnitts gut bewirtschaftbar. Die Böden im Planungsgebiet sind aber nur teilweise "gut geeignet". Der südliche Teil ist sogar als geringwertig einzustufen und sollte schon aufgrund der hohen bis sehr hohen Bewertung als Standort für die natürliche Vegetation als Ausgleichsfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.



Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung ist daher nur nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen. Dabei ist auf die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen des zum Bebauungsplan erstellten Umweltberichtes wurde zur Berücksichtigung der Vorgaben nach § 15 Abs. 3 BNatSchG geprüft, ob im Gemeindegebiet alternative Ausgleichsmaßnahmen durchführbar sind, bei denen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen vermeidbar wäre. Darüber hinaus wurde geprüft, ob - soweit keine Alternative für einen flächenhaften Ausgleich zur Verfügung steht - eine für die geplante Maßnahme vergleichbar oder besser geeignete Fläche verfügbar wäre.

Insgesamt wurde im Ergebnis dieser Untersuchung festgestellt, dass alternative (nicht flächenintensive) Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise im Rahmen der bestehenden Gewässerentwicklungskonzepte Engebach und Feuerbach im Zuge anderer Baumaßnahmen - auch überregionalen Baumaßnahmen wie der Neubaustrecke der Deutschen Bahn - bereits ausgeschöpft sind. Solche Maßnahmen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen tangieren, stehen nicht zur Verfügung.

Ebenso eignet sich die schon mehrfach praktizierte Sanierung von Trockenmauern in den Rebbergen nicht für die Kompensation von großflächigen Baugebieten.

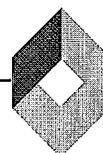
Die Prüfung von Alternativflächen hat ergeben, dass auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Efringen-Kirchen keine vergleichbar oder besser geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung stehen, die im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsbedarf kurz- bis mittelfristig realisiert werden könnten. Dabei wurden auch Flächengrößen unter 5 ha in die Prüfung einbezogen mit der Maßgabe, den festgestellten Kompensationsbedarf gegebenenfalls auf mehrere Flächen zu verteilen.

Zusammengefasst wurde festgestellt, dass im Hinblick auf

- die Bodenqualitäten (südlicher Teil mit hoher bis sehr hoher Eignung als Standort für die natürliche Vegetation),
- den Umfang der erforderliche Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den erzielbaren Ökopunkten,
- die Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet,
- das mögliche Aufwertungspotential (Acker in magere Mähwiesen)
- die relativ isolierte Lage (keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld)

ein Verlust der ausgewählte Fläche des Plangebietes Blansinger Grien zu den geringsten Auswirkungen für die örtliche Agrarstruktur führen wird.

Da des Weiteren nur die Fläche der geplanten Aufforstung mit ca. 1,3 ha tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen wird und sich die Aufforstung auf die geringwertigen Böden beschränkt, entstehen hier insgesamt die geringsten Auswirkungen für die Agrarstruktur, zumal die geplanten Mähwiesenflächen weiterhin, zwar extensiv, aber landwirtschaftlich genutzt werden.



Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist damit notwendig im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.

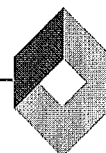
Eine „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB wird hier nur aus Rechtsgründen nicht festgesetzt. Zwar ist es nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.01.2007 – 1 N 04.1226 –, zulässig, im Rahmen von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a BauGB spezielle Zweckbestimmungen vorzunehmen, die über die in § 201 BauGB genannten Unterscheidungen landwirtschaftlicher Betätigungen hinausgehen („Fläche für die Landwirtschaft, 2-3 mähdiges Grünland, Beweidung zulässig“).

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 07.12.1995 – 5 S 3168/94 – die Untergliederungsmöglichkeit von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a BauGB deutlich restriktiver gesehen. Dort heißt es:

„§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a BauGB sieht keine über die Festsetzung "landwirtschaftlicher Flächen" hinausgehende Differenzierungsmöglichkeit vor.

Es spricht allerdings viel dafür, dass die Gemeinde im Einzelfall die Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen auf eine der in § 201 BauGB genannten Formen der Landwirtschaft eingrenzen darf, sofern dies städtebaulich gerechtfertigt ist (...). Einer Entscheidung des Senats bedarf diese Frage hier jedoch nicht, denn die im Bebauungsplan "B" (in seiner ursprünglichen Fassung wie auch in der Neufassung) von der Antragsgegnerin vorgenommene verbindliche Einschränkung der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen durch den das entsprechende Planzeichen erläuternden Zusatz "(nur Wiesenflächen zulässig)" geht über die Untergliederung der Formen der Landwirtschaft in § 201 BauGB hinaus. Dort ist in diesem Zusammenhang von "Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage" die Rede, nicht hingegen nur von der Nutzung als Wiesenfläche. Eine solche weitergehende Differenzierung durch Festsetzung auf einzelne Arten landwirtschaftlicher Produktion wird zu Recht schon aus Gründen fehlender, weil auf das Städtebaurecht beschränkter Gesetzgebungskompetenz des Bundes für unzulässig gehalten (...). Mit der Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächen auf Wiesenflächen hat die Antragsgegnerin diese Grenze städtebaulich zulässiger Differenzierung der landwirtschaftlichen Nutzung überschritten.“

Nur aufgrund dieses Urteils hat die Gemeinde auf die Festsetzung einer "Fläche für die Landwirtschaft, 2-3 mähdiges Grünland" abgesehen.



Schließlich ist das geplante Ausgleichsziel auch nicht durch die in § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG genannten weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu erreichen. Um die erforderliche ökologische Wertigkeit zu erzielen, muss die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.

Die Planung dient der Verbuchung einer Vielzahl von ökologisch wertvollen Maßnahmen im Ökokonto der Gemeinde. Es soll eine Konzentration der künftig erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusammenhängenden, gemeindeeigenen Gebiet erfolgen, um so die notwendige Inanspruchnahme anderer, insbesondere privater Grundstücke in Zukunft zu reduzieren.

Das hierauf aufbauende Konzept eines großräumigen Biotops lässt sich durch reine Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen oder die Wiedervernetzung von Lebensräumen nicht erreichen (vgl. das Entwicklungskonzept in Nr. 1.2).

Mit der Entwicklung als ökologische Ausgleichsfläche wird somit der hinsichtlich Lage und Zuordnung der Fläche eher gerecht werdenden Nutzung der Vorrang gegeben.

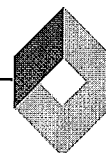
Im Hinblick auf den Flächenverlust besitzt die bisherigen Pächterin keine besondere schutzwürdige Rechtsposition, da sie lediglich einen ungesicherten Pachtvertrag besitzt. Kurzfristige und ungesicherte Pachtverträge vermitteln einem Pächter von vornherein ein erheblich geringeres Gewicht im Rahmen der Abwägung als ein langfristig gesicherter Pachtvertrag.

Die Rechtsprechung spricht in solchen Fällen von einer freien unternehmerischen Entscheidung der Betriebsinhaberin, zu Gunsten anderer betrieblicher Strategien auf eine hinreichende rechtliche Sicherung von Betriebsflächen zu verzichten. Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb zu einem erheblichen Teil auf nur kurzfristig gesicherte Pachtflächen gegründet, führt dies dazu, dass seine Existenz mit einem wesentlich verringerten Gewicht in die Abwägung einzustellen ist.

Die Gemeinde hat der Pächterin mit Schreiben vom 03.09.2012 zum 31.12.2014 fristgerecht gekündigt. Eine besondere oder gar langfristige Sicherung bestand nicht. Das bisherige Pachtverhältnis wurde am 25.10.2003 vereinbart und nicht weiter gesichert. Daher fehlt es an einer besonderen schutzwürdigen Rechtsposition.

Unabhängig hiervon prüft die Verwaltung derzeit, ob die Gemeinde dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb Ersatzflächen anbieten kann, um die Existenz des Betriebes losgelöst von einer Rechtsposition soweit wie möglich zu stärken.

Allerdings sind alle der Gemeinde zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen derzeit verpachtet und in Nutzung. Die Gemeinde wird den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb bei der Vergabe frei werdender Flächen angemessen berücksichtigen.



Das Landratsamt Lörrach (Landwirtschaft) hat im Zuge der Offenlage die durchgeführte intensive Überprüfung alternativer Kompensationsmaßnahmen begrüßt, auch wenn im Ergebnis bedauerlicherweise keine ähnlich geeignete Maßnahme mit geringeren Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung gefunden werden konnte. Zur geplanten Entwicklung einer mageren Flachlandmähwiese wurde angeregt, im Rahmen des Monitorings nach einer z.B. fünfjährigen „LRT Entwicklungsphase“ zu überprüfen, ob eine angepasste organische Düngung zur Stabilisierung des erwünschten Pflanzenbestandes sinnvoll wäre.

Die Anregung kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf eine Düngung wird vielmehr aufrecht erhalten, da durch die bisher erfolgte intensive Ackernutzung der vorhandenen Böden sowie der Stickstoffeinträge aus der Luft nicht von einer völligen Aushagerung und Verschlechterung der Futterqualität auf der Fläche auszugehen ist. Die Zielrichtung und der Schwerpunkt der Entwicklung erfolgt zudem eindeutig im Hinblick auf die Biotopqualität und nicht auf die Futterqualität.

4.3 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange sind von der Planung insofern berührt, als dass die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen teilweise auf die Kompensation von Waldendwidmungsflächen zielen.

Etwa 1,3 ha im Süden der Fläche sollen in einen standortgerechten Laubwald (z.B. Eichen-Hainbuchenwald) umgewandelt werden. Hierdurch können bestehende Forderungen der Forstbehörde im Hinblick auf eine noch ausstehende Ersatzaufforstung abgedeckt und gleichzeitig wertvolle (Teil-)Habitate insbesondere für Fledermäuse und Vögel geschaffen werden. Bestehende Waldflächen sind nicht betroffen.

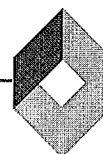
Das Landratsamt Lörrach (Waldwirtschaft) hat im Zuge der Offenlage gegen den Bebauungsplan keine forstrechtlichen Bedenken vorgetragen und bestätigt, dass für die Umwandlung von Waldflächen im Plangebiet „Vollenburg-West“ noch eine Ersatzaufforstungsfläche von mindestens 1,07 ha zu erbringen sei. Über die Umsetzung dieser Maßnahme bedürfe es noch einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde an das Ref. 82 beim RP Freiburg. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes sei ebenfalls mitzuteilen, damit die Fläche in das Ersatzaufforstungskonto eingebucht werden kann. Die entsprechenden Mitteilungen erfolgen im Zuge des Planvollzuges durch die Verwaltung.

4.4 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden Verkehr/Autobahnzubringer
- im Westen Verkehr/Autobahn
- im Süden Wald und Grünland
- im Osten Wald und Grünland



Bebauung ist im Umfeld nicht vorhanden. Aus der geplanten Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche erwachsen keine Nutzungskonflikte.

4.5 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Das Gebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einer 110-kV-Stromfreileitung überspannt. Die Leitung ist im zeichnerischen Teil eingetragen. Einschränkungen für die Bepflanzung im Leitungsbereich sind zu berücksichtigen.

Unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. In dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg verläuft die kommunale Abwasserdruckleitung Kleinkems-Istein DN 150. Die Leitung ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

4.6 ALTLASTEN

Altlastverdachtsflächen sind im Gebiet nicht bekannt (Stand der flächendeckenden historischen Erkundung).

4.7 STRAßENBAULICHE BELANGE

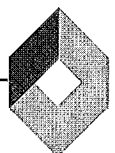
Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn BAB 5. Einschränkungen für die Bepflanzung und gegebenenfalls Mindestabstände von der Fahrbahn sind zu beachten.

Das Regierungspräsidium hat dem Bebauungsplanvorentwurf "widersprochen". Der Bebauungsplanvorentwurf stehe in Konflikt mit der Planung einer unbewirtschafteten Rastanlage am „Standort Efringen-Kirchen“. Auf Grundlage der Bedarfsplanung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sei der Standort Efringen-Kirchen im Jahr 2009 im Rahmen einer umfassenden Standortuntersuchung der BAB 5 im Streckenabschnitt Efringen-Kirchen bis Weil am Rhein „festgelegt und am 10.08.2010 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genehmigt“ worden.

Zur Zeit liege das vertiefte Standortkonzept des Standorts Efringen-Kirchen dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zur Genehmigung vor. Sobald diese Planungsstufe vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung genehmigt worden sei, werde die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Gemeinde sei bereits auf die laufende Rastanlagenplanung hingewiesen worden. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG habe die Bundesplanung Vorrang vor der gemeindlichen Planung. Der Entwurf des Bebauungsplans „Blansinger Grien“ durch die Gemeinde Efringen-Kirchen sei nach Kenntnis der laufenden Bundesplanung erfolgt.

Der Bebauungsplan „Blansinger Grien“ sei deshalb an die genehmigte Rastanlagenplanung anzupassen.

Die Gemeinde kann eine solche Anpassungspflicht nicht erkennen.



Es trifft zwar zu, dass eine kommunale Bauleitplanung auf hinreichend konkretisierte und verfestigte Planungsabsichten der konkurrierenden Fachplanung Rücksicht nehmen muss. Im vorliegenden Fall hat sich die Rastanlagenplanung der Straßenbauverwaltung aber noch nicht hinreichend konkretisiert und verfestigt.

Im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen ist der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. So muss die Gemeinde planerische Erschwernisse und planerischen Anpassungsbedarf für ihre Bauleitplanung hinnehmen, wenn sie mit ihrer Planung auf eine schon vorher konkretisierte und verfestigte Fachplanung trifft. Dabei markiert bezüglich eines Fachplanungsvorhabens in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung.

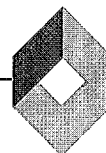
Abweichendes gilt zwar im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben, wie er bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann hier nämlich schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten. Eine solche Bedarfsfeststellung liegt hier aber gerade nicht vor, da die Rastanlagenplanung nicht Gegenstand der gesetzlichen Bedarfsplanung nach dem Fernstraßenausbaugesetz ist und in der Rastanlagenplanung bislang erst recht keine konkrete Standortwahl enthalten ist.

Eine verbindliche Vorplanung im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG liegt hier ebenfalls nicht vor. Das Regierungspräsidium Freiburg übersieht, dass diese Regelung, wonach Bundesplanungen grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen haben, nur auf solche Planungen anwendbar ist, die der Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen dienen, jedoch nicht auf jedes Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit Bundesfernstraßen. Rastanlagen dienen nicht der Linienführung von Bundesfernstraßen, auch wenn sie Teil des Straßenkörpers einer Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG sind.

Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes erfasst die Bindung des § 16 Abs. 3 S. 3 FStrG nur diejenige Ortsplanung, die die Neuschaffung oder Änderung von Bundesfernstraßen zur Folge hat. Hier hat der Bebauungsplan "Blansinger Grien" nicht zur Folge, dass eine Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen erforderlich wird.

Jedenfalls setzt eine inhaltlich und räumlich hinreichend konkretisierte und verfestigte, (zumindest) einen (vorsorglichen) Widerspruch rechtfertigende Planung voraus, dass die Rastanlagenplanung bereits vom zuständigen Landesministerium genehmigt und auch der entsprechende Sichtvermerk des Bundesministers für Verkehr erteilt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen bislang jedoch nicht vor. Vielmehr ist gerade noch keine Standortentscheidung für einen Lkw-Stellplatzes an der A 5 gefallen. Das Regierungspräsidium räumt ein, es habe lediglich das der Gemeinde Efringen-Kirchen bereits bekannte Standortkonzept an das Ministerium für Verkehr in Stuttgart weitergeleitet. Parallel hierzu sei die Standortsuche noch in vollem Gange. Es werde derzeit ein neues Gutachten erstellt. Inhalt der Untersuchung sei dabei auch der benötigte Stellplatzbedarf. Die Ergebnisse erwarte man im Frühjahr 2013, da auch die Auswirkungen des sog. Transitoverfahrens (neue Zollabfertigung ab 01.01.2013) in das Gutachten einfließen sollen.



Auch im Übrigen liegt noch keine hinreichende Konkretisierung und Verfestigung der Rastanlagenplanung der Straßenbaubehörde vor. Die Standortuntersuchung A 5 „Efringen-Kirchen – Weil am Rhein“ der Durth Roos Consulting GmbH in Verbindung mit Modus Consult Speyer GmbH aus dem Jahr 2009 begründet noch keine hinreichende Konkretisierung und Verfestigung der Rastanlagenplanung. In dieser Studie wird noch nicht einmal die grundsätzliche Machbarkeit der Rastanlagenplanung im Plangebiet (dort Standort 1) bestätigt. Vielmehr kann die Studie nur die verkehrliche Machbarkeit des Standorts belegen. Die Studie räumt selbst ein, dass für den als Vorzugslösung empfohlenen Standort 1 im weiteren Planungsverlauf zunächst durch eine Vorprüfung geklärt werden muss, ob Beeinträchtigungen der Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) zu erwarten sind. Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet sind ähnlich wie bei den Standorten 2 und 5 Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Eine Realisierung der geplanten Parkplatzanlage auf dem Standort 1 kann deshalb nur erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, es keine zumutbaren Alternativen gibt und entsprechende Kohärenzmaßnahmen geplant werden. Als zumutbare Alternative kommt hier, wie die Studie selbst einräumt, der Standort 3 in Betracht, der aus naturschutzfachlicher Sicht am ehesten geeignet ist, da dort keine Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Schutzgebieten erfolgt. Im Übrigen spricht vieles dafür, dass die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erweitert werden muss. Offenbar hat das Regierungspräsidium dies inzwischen auch selbst erkannt, da jetzt auch ein Standort in Frankreich im Gespräch ist.

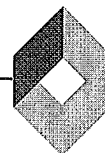
Da danach der Standort 1 voraussichtlich aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden kann, kann von einer hinreichend konkretisierten und verfestigten Planung nicht die Rede sein. Eine naturschutzfachliche Untersuchung über den Standort 1 liegt der Gemeinde Efringen-Kirchen bislang nicht vor.

Der Widerspruch des Regierungspräsidiums gegen den vorliegenden Bebauungsplan greift also nicht durch, da dieser Widerspruch rein vorsorglich erfolgt ist und sich nicht auf eine hinreichend konkretisierte und verfestigte (zumindest) einen (vorsorglichen) Widerspruch rechtfertigende Planung bezieht.

4.8 TIEFBRUNNEN FLST.NR. 3434

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 3434 befindet sich ein Tiefbrunnen, der ehemals zur Wasserversorgung des Zementwerkes Kleinkems genutzt wurde. Der Brunnen ist stillgelegt. Das Landratsamt Lörrach (Wasserversorgung, Grundwasserschutz) hat im Zuge der Offenlage darauf hingewiesen, dass laut Grundwasserdatenbank der TB „Rheinvorland“ Kleinkems, ehemals TB Zementwerk, in der Zuständigkeit des RP Freiburg liege. Aktuell sei der TB Bestandteil des Sondermessnetzes Grundwasserstand im Rahmen des integrierten Rheinprogramms.

Für den Bebauungsplan ergeben sich hieraus jedoch keinerlei Konsequenzen. Am Tiefbrunnen sind keine Änderungen vorgesehen, die Zufahrt bleibt gewährleistet. Die Planung hat keinerlei Auswirkungen auf den Bestand des Tiefbrunnens.



5 ERSCHLIEßUNG5.1 STRAßEN

Die straßenmäßige Anbindung des Gebietes erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg Flst.Nr. 3432, der an den Autobahnzubringer angebunden ist.

Die vorhandenen Wirtschaftswege sind auch im Hinblick auf die geplante Entwicklung einer ökologischen Ausgleichsfläche ausreichend. Zusätzlicher Erschließungsbedarf entsteht nicht.

5.2 GEHWEGE

Die vorhandenen Wirtschaftswege werden auch als Wanderwege zur Naherholung genutzt. Das Planvorhaben erzeugt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und wirkt sich auf die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes nicht aus.

5.3 STELLPLÄTZE

Aus dem Planvorhaben ergibt sich kein zusätzlicher Stellplatzbedarf.

5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

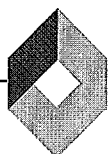
Eine technische Ver- oder Entsorgung wird im Planbereich nicht erforderlich. Eine Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Es entstehen keine Abwässer. Da keine Versiegelung erfolgt, ist auch kein Oberflächenwasser abzuleiten.

Eine Versorgung mit leitungsgebundenen Energien (Strom / Gas) oder eine Versorgung mit Telekommunikation ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Eine Abfallentsorgung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Das Landratsamt Lörrach (Abwasserbeseitigung) hat im Zuge der Offenlage darauf hingewiesen, dass im westlich angrenzenden Wirtschaftsweg die kommunale Abwasserdruckleitung Kleinkems-Istein DN 150 liegt. Bei den geplanten Baumpflanzungen sollte sichergestellt werden, dass die Leitung nicht gefährdet wird. Gegebenenfalls seien Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen oder der Abstand zu vergrößern.

Die Anregung wurde geprüft. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Pflanzstandorte haben einen Abstand auf die Leitung von ca. 7 m, was zum Schutz der Leitung – zumal bei der vorgesehenen Pflanzung von Streuobstbäumen – vollkommen ausreichend ist. Da die Bäume auch der Einfassung sowohl des Geländes wie des Naherholungsweges dienen, sollte der Abstand nicht zu groß sein. Die Anregung wurde daher nicht berücksichtigt.



6 GEPLANTE NUTZUNG

6.1 ENTWICKLUNGSKONZEPT

Auf der gesamten etwa 5 ha großen Fläche soll eine ökologische Aufwertung erfolgen, die dann zeitlich und räumlich entkoppelt und in Abschnitte bzw. Einzelflächen aufgeteilt im Rahmen einer Ökokontomaßnahme Eingriffsbebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen an anderer Stelle zugeordnet werden kann.

Das Büro Kunz Garten- und Landschaftsplanung Todtnauberg hat im Auftrag der Gemeinde Efringen-Kirchen ein detailliertes Konzept erstellt und im Grundsatz auch bereits mit dem Fachbereich Umwelt beim Landratsamt Lörrach vorabgestimmt.

Das Konzept ist im Einzelnen in dem diesem Bebauungsplan beigelegten Scopingpapier – Vorentwurf zum Umweltbericht dargelegt.

Das Konzept zielt im Wesentlichen auf eine Neuschaffung gebietstypischer Biotope mit hohem ökologischem Aufwertungspotential gegenüber der bestehenden Ackernutzung. Die Effizienz der Maßnahme wird durch die erreichbaren Ökopunkte abgebildet. Gleichzeitig wird auf einen vertretbaren Kostenaufwand sowohl bei der Flächengestaltung wie bei der späteren Unterhaltung der Flächen geachtet.

Die Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Lebensräume und Arten des ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebietes. Die Fläche wird im Sinne der Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgewertet, die FFH-Verträglichkeit wird somit sichergestellt.

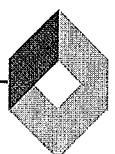
Auf einer Teilfläche ist das bereits konkret vorliegende Ausgleichserfordernis im Zuge der beantragten Entwidmung einer Waldfläche im Plangebiet Vollenburg-West im OT Kleinkems sicherzustellen.

Das auf der Basis dieser Vorgaben entwickelte Biotopkonzept sieht zusammengefasst folgende Maßnahmen vor:

- Aufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes (ca. 1,3 ha)
- Extensivierung zu mageren Flachland-Mähwiesen (ca. 2,5 ha)
- Schaffung struktureicher Feuchtbiotopflächen (0,3 ha)
- Pflegemaßnahmen im Bereich der bestehenden Feldgehölze (0,4 ha)
- Ergänzung von standortgerechten und struktureichen Feldgehölzhecken (0,5 ha)
- Pflanzung von Streuobstbäumen

Die durch die geplanten Maßnahmen aufgewertete Fläche im Plangebiet wird gegenüber der Bestandssituation eine um den Faktor 4 erhöhte ökologische Wertigkeit erreichen. In Ökopunkten ausgedrückt ergibt die Bilanzierung des Büros Kunz einen Wertzuwachs von 65.660 Wertpunkten, die die Gemeinde in ihr Ökokonto einbuchen kann.

Im Gebiet bereits vorhandene Biotopstrukturen bleiben dabei vollständig erhalten.



6.2 ART DER NUTZUNG

Nach Maßgabe der zeichnerischen Festsetzungen werden Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB und Flächen für Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt.

Die Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt jeweils im Zuge der Aufstellung der Eingriffsbebauungspläne.

Die geplanten Maßnahmen werden im zeichnerischen Teil durch Text und Planzeichen festgesetzt und in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Da keine bauliche Nutzung vorgesehen ist, entfallen die Angaben zum Maß der Nutzung.

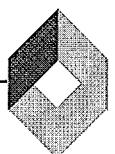
6.4 BAUWEISE

Da keine bauliche Nutzung vorgesehen ist, entfallen die Angaben zur Bauweise

6.5 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Aufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes	1,3	26
2	Extensivierung zu mageren Flachland-Mähwiesen	2,5	50
3	Schaffung strukurreicher Feuchtbiotopflächen	0,3	6
4	Pflegemaßnahmen im Bereich der bestehenden Feldgehölze	0,4	8
5	Ergänzung von standortgerechten und struktureichen Feldgehölzhecken	0,5	10
6	Gesamtfläche	5,00	100

Versiegelbare Flächen entstehen nicht.



7 BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE (§1A BAUGB)

Die seitens des LRA Lörrach angeregten Änderungen im Hinblick auf die Bodenbewertung wurden entsprechend aufgenommen.

Ebenso erfolgte eine Standortalternativenprüfung im Hinblick auf den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch die Ausweisung des Plangebietes.

Die Zielsetzung der Maßnahme sowie die planerischen Vorgaben wurden bereits im Kapitel 1.2 sowie im Umweltbericht ausführlich erläutert.

Im Gegensatz zu den ansonsten im Rahmen der Umweltprüfung darzustellenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft, sind hier die durch die geplanten Maßnahmen möglichen ökologischen Aufwertungen darzustellen.

Durch eine Gegenüberstellung der aktueller Bestandssituation (Acker, Grünstreifen entlang BAB) und dem Entwicklungsziel der Biotopgestaltungsmaßnahme (Mosaik aus Gehölz-/Waldflächen, Mageren Mähwiesen, Rohboden- und Feuchtbiotope) konnte für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit der künftigen Flächen um den Faktor 4 ermittelt werden. Die Differenz zwischen der Ausgangssituation (248.100 Öko-Punkte) und der künftig entwickelten Biotopfläche (1.089.000 Öko-Punkte) beträgt insgesamt 846.900 Öko-Punkte.

Sofern es gelingt, hier auch Tierarten anzusiedeln, können weitere Ökopunkte erreicht werden.

Des Weiteren ergeben sich auch für das Schutzgut Boden durch die Vermeidung des Bodenumbruchs und Winderosion, die Gehölzpflanzungen Verbesserungen, die mit einem Aufwertungspotential von 118.760 Ökopunkten zu bewerten sind.

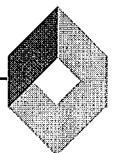
Auch für die Schutzgüter Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen Aufwertungen und Verbesserungen, die jedoch über die Vorgaben der Ökokontoverordnung nicht in Ökopunkten bewertet werden können.

Insgesamt ergeben sich somit über die hier geplanten Maßnahmen Aufwertungen in der Größenordnung von 965.660 Ökopunkten.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ausgewiesenen FFH – Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Nr. 8311-342) sowie des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Nr. 8211-401).

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzziels und des Schutzzwecks des FFH – bzw. Vogelschutzgebietes erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden können.



Die Biotopgestaltungsmaßnahmen mit der Entwicklung und Neuschaffung von FFH – Lebensräumen sowie von Lebensräumen für FFH – Einzelarten dienen vielmehr der konsequenten Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele.

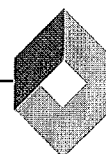
Artenschutz

Die geplante Umgestaltung und Entwicklung einer fast 5 ha großen Ackerfläche in einen strukturreichen Biotopkomplex ist für die vorhandenen geschützten Vogel- und Fledermausvorkommen positiv zu beurteilen. Im Rahmen der Maßnahmen werden wertvolle (Teil)Lebensräume geschaffen (Nahrungs-, Brut-, Rückzugshabitate). Weiterhin wird sich die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland positiv auf den Insektenbestand und damit auf das Nahrungsangebot der Vögel und Fledermäuse auswirken. Insgesamt wird sich deshalb die geplante Biotopgestaltungsmaßnahme auf den Erhaltungszustand der Arten positiv auswirken.

Weiterhin ist zu erwarten, dass durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen zusätzliche bislang im Gebiet nicht vorhandene und gefährdete Arten geeignete Lebensräume finden (z.B. Amphibien, Reptilien).

Das Landratsamt Lörrach (Naturschutz) hat sich im Zuge der Offenlage erneut zum Plamentwurf geäußert. Es hat darum gebeten, die künftigen Einbuchungen und die Umsetzung der Maßnahmen an das LRA mitzuteilen. Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange sei nachvollziehbar und schlüssig dargestellt, Alternativen seien geprüft worden und das Monitoring sei näher erläutert worden. Die Fachplanung sei nachvollziehbar und unterliege einem schlüssigen Gesamtkonzept. Wegen der Lage der Maßnahme im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg Nr. 8311-342“ sowie im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone Nr. 8211-401“ solle noch die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde beim RP Freiburg eingeholt werden. Die vorliegende Planung beinhaltet die im MaP zum FFH - Gebiet aufgeführten und im Rahmen der Beiratssitzung von 05.12.2012 abgestimmten Entwicklungsmaßnahmen „magere Flachlandmähwiese“ und Entwicklungsmaßnahmen für die „Gelbbauchunke“, aber nicht die ebenfalls dargestellten Maßnahmen mit Zurückdrängen der Gehölze. Die Anlage einer Waldfläche mit strukturreichen Eichen- Hainbuchenwäldern wird auf den betroffenen Flurstücken nicht vom MaP vorgeschlagen. Da der MaP aber eine parzellenscharfe bzw. flächenscharfe Fachplanung darstelle, wäre die vorgesehene Waldfläche mit der MaP-Planung nicht in Einklang. Es wurde daher angeregt, diese Differenzen noch mit der zuständigen Behörde (RP Freiburg, Ref. 56) abzustimmen. Gegen die Fachplanung und die durchgeführten Prüfungen bestünden ansonsten keine Bedenken.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Naturschutz und Landespflege hat in seiner Stellungnahme zum offengelegten Entwurf bestätigt, dass die im Entwurf des Bebauungsplanes formulierten Ziele und Entwicklungsmaßnahmen im Vorfeld fachlich abgestimmt wurden und auch Eingang in den Entwurf des MaP zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ bzw. „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg“ gefunden haben. Der Planung werde insofern fachlich in vollem Umfang zugestimmt.



Dies nicht zuletzt deshalb, weil hiermit eine bedeutende Vernetzungsfunktion von Lebensräumen und Biotopen im Bereich einer Engstelle des Natura-Gebietes verbunden sei.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles „Magere Flachlandmähwiese“ wurde angeregt, dass die Einsaat möglichst nur im Heudruschverfahren bzw. über die Ausbringung von Mähgut erfolgen solle, welches aus dem Bereich der Rheinniederung entstammt. Auf Einsaaten mit Gras/Kräutermischungen sollte möglichst verzichtet werden. Im Bereich der geplanten Rohboden-/Feuchtbiotopflächen sollte möglichst darauf geachtet werden, dass hier keine Neophytenfluren gedeihen, dazu solle gegebenenfalls auch rechtzeitig pflegerisch eingegriffen werden.

Diese Anregungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen wurden im Übrigen sowohl bei der genannten Beiratssitzung als auch mit den für den MaP zuständigen Fachplanern im Vorfeld abgestimmt. Auf das Zurückdrängen der Gehölze wird im Hinblick auf deren Funktion als Lebensraum für die Vogelfauna sowie zur Abschirmung gegenüber der angrenzenden Autobahnauffahrt verzichtet. Der Forderung zur Schaffung von Kleinbiotopstrukturen für die Gelbbauchunke wird durch die weiterhin geplanten Trockenbiotopstrukturen und Tümpel im Norden der Fläche Rechnung getragen.

Der MaP stellt zwar eine parzellen- und flächenscharfe Fachplanung dar, es besteht jedoch für den Flächeneigentümer keine Verpflichtung zur Umsetzung der im MaP dargestellten Maßnahmen, so dass auch die Entwicklung der geplanten Waldflächen (von der Forstbehörde geforderte Ersatzaufforstung für bereits erfolgte Waldumwandlung) zulässig ist. Die geforderte Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde des RP Freiburg, Ref. 56 ist erfolgt und die fachliche Stellungnahme liegt ebenfalls vor. Der Planung (incl. der Waldflächen) wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde in vollem Umfang zugestimmt..

8 KOSTEN

Nach einer 1. Kostenschätzung des Büros Kunz Garten- und Landschaftsplanung (Stand Juni 2012) werden für die Realisierung der geplanten Maßnahmen folgenden Kosten abgeschätzt:

1,3 ha Aufforstung incl. Entwicklungspflege	ca. 18.000,-- €
0,5 ha Hecken incl. Entwicklungspflege	ca. 25.000,-- €
2,5 ha Einsaat Mähwiesenflächen (ohne Pflege)	ca. 30.000,-- €
0,3 ha Ruderalflächen mit Feucht- und Trockenbiotopstrukturen	ca. 12.000,-- €
Summe (brutto)	ca. 85.000,-- €

Die Kosten der Maßnahme werden durch Zuordnung zu den Eingriffsmaßnahmen künftig schrittweise refinanziert.



9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan dient als Grundlage für die Entwicklung einer ökologischen Ausgleichsfläche in seinem Geltungsbereich sowie für die Zuordnung zu einzelnen Eingriffsbebauungsplänen an anderer Stelle.

Efringen-Kirchen, den **22. April 2013**



Fürstenberger
- Bürgermeister

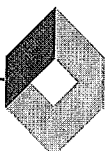
Planfertigung:

Wehr, den 22.04.2013

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Bearbeitung Umweltbericht

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg



Umweltprüfung

Baubebauungsplan Blansinger Grien Gemeinde Efringen- Kirchen Gemarkung Kleinkems

Umweltbericht Satzungsfassung

Stand: 22.04.2013

Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen - Kirchen	Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg aufgestellt: 22.04.2013 Tel. 07671 / 96 28 70 Fax. 07671 / 96 28 71 e-mail: Kunz.Georg@kunz-galaplan.de
--	--

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad.....	2
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung.....	2
2.2	Allgemeine Methodik.....	3
2.3	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad.....	4
2.4	Ziele des Umweltschutzes.....	5
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze.....</i>	<i>6</i>
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen.....</i>	<i>8</i>
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung.....</i>	<i>12</i>
3	Beschreibung des Vorhabens.....	13
3.1	Inhalt und Ziele des Vorhabens.....	13
3.2	Beschreibung der künftigen Lebensräume.....	14
3.3	Belastungsfaktoren.....	16
4	Prüfung von Standortalternativen zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG.....	17
4.1	Vorgaben.....	17
4.2	Prüfschritt 1.....	18
4.3	Prüfschritt 2.....	21
4.4	Ergebnis.....	23
5	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen.....	25
5.1	Naturraum.....	25
5.2	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben.....	25
5.3	Schutzgebiete.....	25
5.3.1	<i>Natura 2000 Gebiete.....</i>	<i>26</i>
5.3.1.1	<i>Relevanzprüfung / FFH – Gebiet Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg.....</i>	<i>26</i>
5.3.1.2	<i>Relevanzprüfung – Vogelschutzgebiet Rheinniederung Haltingen bis Neuenburg mit Vorbergzone.....</i>	<i>28</i>
5.3.2	<i>Naturschutzgebiet.....</i>	<i>29</i>
5.3.3	<i>Landschaftsschutzgebiet.....</i>	<i>29</i>
5.3.4	<i>Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.....</i>	<i>30</i>
5.4	Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	31
5.4.1	<i>Vögel.....</i>	<i>31</i>
5.4.2	<i>Fledermäuse.....</i>	<i>33</i>
5.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	35
5.6	Schutzgut Boden.....	37
5.7	Schutzgut Wasser.....	41
5.7.1	<i>Grundwasser.....</i>	<i>41</i>
5.7.2	<i>Oberflächengewässer.....</i>	<i>42</i>
5.8	Schutzgut Klima / Luft.....	43
5.9	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	44
5.10	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	45
5.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	45
5.12	Biologische Vielfalt.....	45
5.13	Emissionen und Energienutzung.....	46
5.14	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	46
5.15	Wechselwirkungen.....	46
5.16	Zusätzliche Angaben.....	47
5.17	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	47
6	Ergebnis.....	48
7	Grünplanerische Festsetzungen.....	50

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Blansinger Grien“ auf der Gemarkung des Ortsteiles Kleinkems. Das Gebiet mit insgesamt etwa 5,0 ha Gesamtfläche liegt westlich der BAB 5 unmittelbar südlich der Anschlussstelle Efringen-Kirchen.

Die im Gebiet bisher landwirtschaftlich genutzte Ackerbaufläche soll in eine Biotopfläche umgewandelt werden mit dem Ziel, die ökologische Aufwertung als Kompensation für Eingriffe aus aktuellen oder künftigen Bebauungsplanungen einzusetzen.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen steht die Gemeinde immer wieder vor der Aufgabe, Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, um die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Im Einzelfall gelingt dies teilweise innerhalb des jeweiligen Plangebietes, regelmäßig ist dies jedoch im erforderlichen Umfang nicht möglich, so dass externe Kompensationsmaßnahmen gesucht werden müssen. Oft ist dabei der Kompensationsbedarf aus der einzelnen Maßnahme zu gering, um eine zusammenhängende und wirkungsvolle Aufwertungsmaßnahme durchzuführen. Oder bei Vorhabenbezogenen Maßnahmen ist der jeweilige Vorhabenträger nicht in der Lage, geeignete eigene Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde möchte daher von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine größere zusammenhängende Fläche ökologisch aufzuwerten, um im Sinne der Ökokontoregelung diese Maßnahme zeitlich und räumlich entkoppelt im jeweils erforderlichen Ausgleichsumfang einzelnen Planvorhaben zuordnen zu können.

Dies werden im Wesentlichen eigene Planungsmaßnahmen der Gemeinde sein, wie sie im Bereich der erweiterten Ortskernentwicklung (Bebauungspläne Erweiterung Ortsmitte (in Aufstellung), Gießenfeld II (in Vorbereitung)) bereits begonnen wurden oder in absehbarer Zeit anstehen. Ein weiterer Kompensationsbedarf ist im Zusammenhang mit der Vorhabenbezogenen Planung „Vollenburg-West“ der Gemeindeentwicklungsgesellschaft (GEG) im Ortsteil Kleinkems noch zu erfüllen, hier wird eine Waldfläche entwidmet.

Die gemeindeeigenen Grundstücke Flst.Nr. 3435 und 3433 auf Gemarkung Kleinkems sind für dieses Vorhaben besonders geeignet. Die Fläche weist ein hohes Entwicklungspotential bei gleichzeitig gering einzustufender gegenwärtiger ökologischer Wertigkeit auf. Die aktuell als Acker genutzte Fläche soll zu einer hochwertigen Biotopfläche entwickelt werden.

Die überplanten Grundstücke Flst.Nr. 3433, 3434, 3435 und 3436 gehören der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet planungsrechtlich für die Schaffung einer ökologischen Ausgleichsfläche gesichert werden.

Ergebnis des Scopingverfahrens

Im Rahmen des Scopingverfahrens erfolgten Seitens des LRA Lörrach Hinweise zur Bewertung der Bodeneinheiten und der durch die geplante Extensivierung erreichbaren Aufwertung. Die Hinweise wurden entsprechend übernommen.

Des Weiteren erfolgten Hinweise seitens der Landwirtschaft bezüglich der Bodenqualität und des Verlustes von landwirtschaftlichen Ertragsflächen. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Standortalternativenprüfung ergänzt.

Inhalte der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Umweltprüfung sind im BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges und möglicher Wechselwirkungen,*
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,*

- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise

Die Gliederung der Umweltprüfung orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten.

- Darstellung des Vorhabens mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung. Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung

Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung, der FFH-Vorprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

allgemeine Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen eine Beschreibung der Ergebnisse der Bestandserfassung und -bewertung sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft.

- Natura 2000 – Gebiete**
- Da durch den Gestaltungsplan Bereiche des FFH – Gebiets Nr. 8311-342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ direkt betroffen sind, wird eine FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.
- Der gesamte Vorhabenbereich wird des Weiteren vom Vogelschutzgebiet Nr.8211-401 „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone“ überlagert. Diesbezüglich erfolgt ebenfalls eine FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG.
- Als Grundlage zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit dienen die bereits vorliegenden Sondergutachten zum ehemals geplanten Autobahn-Rasthof Kleinkems, Efringen-Kirchen, bei denen die gleiche Fläche betrachtet wurde:
- H. TURNI/M. STAUSS (Juni 2011): Fledermaus-Relevanzprüfung im Zusammenhang mit dem Bau des Rasthofs Kleinkems, Efringen-Kirchen,
 - F. HOHLFELD (März 2011): Potentialabschätzung zu den Eingriffsfolgen beim Bau des Tankhofs bei Kleinkems für die Wintergäste der Avifauna am Rhein.

2.2

Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung

Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen. Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestands- bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4-stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal-argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen. Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen Aufgrund der Hinweise durch das LRA Lörrach erfolgte eine Standortalternativenprüfung im Hinblick auf den Entzug von landwirtschaftlich ertragreichen Böden mit ggf. negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation In der Regel werden im Zuge der Planung bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen.

naturenschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Biotopgestaltungsmaßnahme. Deshalb wird keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im eigentlichen Sinne durchgeführt, sondern die Ausgangssituation (Acker) mit dem Entwicklungsziel der Planung (hochwertige Biotopfläche) verglichen. Der errechnete Optimierungswert der Fläche kann dann im Sinne einer Öko-Konto-Maßnahme in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von aktuellen oder künftigen Bebauungsplänen integriert werden.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf die Methodik nach Breunig¹ bzw. auf die Öko-Kontoverordnung² zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg³ bzw. die Öko-Konto-Verordnung getroffen.

Monitoring Nach der Realisierung der Biotopgestaltungsmaßnahme wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

2.3 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2009
- Landesnaturschutzgesetz LNatSchG Baden-Württemberg vom 13.12.2005 zuletzt geändert am 17.12.2009
- Bundesbodenschutzgesetz vom 07.März 1998 zuletzt geändert am 09.12.2004
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom 14.12.2004 zuletzt geändert am 17.12.2009
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. 07.2009
- Wassergesetz Baden-Württemberg vom 01.01.1999 zuletzt geändert am 29.07.2010
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 04.07.2007
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten vom 16.12.1996
- TA Luft vom 30.07.2002: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Oktober 2004): Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 28. Dezember 2010

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Efringen-Kirchen

Bewertungsmaterialien

- Bundesamt für Naturschutz (1999): Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2003): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 28. Dezember 2010

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen die über die vor genannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW – Kartendienst: Alle Schutzgebiete, Hydrogeologische Einheiten, Wasserschutzgebietszonen, Überschwemmungsgebiete, Natura 2000-Kulisse, Geschützte Offenland- und Waldbiotope
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte Baden-Württemberg Blatt Freiburg - Süd, M 1 : 200.000
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg, Bodenkundliche Übersichtskarte von Baden – Württemberg M 1:350 000
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg. Geologische Karte M 1:25.000 Blatt 8311 Lörrach
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg; Bodenkarte Baden - Württemberg M 1:25000,
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Efringen-Kirchen
- Trinationale Arbeitsgemeinschaft REKLIP, 1995; KlimaAtlas Oberrhein Mitte - Süd, Atlas und Textband;

Detaillierungsgrad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4

Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ➤ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2

Ziele der Fachplanungen

Vorgaben des Regionalplans

Efringen – Kirchen ist in der Strukturkarte I des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee als Kleinzentrum im Bereich der Entwicklungsachse Lörrach – Weil – Freiburg ausgewiesen. Des Weiteren ist die Gemeinde bezüglich der regionalen Siedlungsstruktur als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der ausgewiesenen Entwicklungsachse dargestellt.

Bezüglich der Fremdenverkehrsfunktion ist der Bereich als Schwerpunkort ohne Prädikat dargestellt.

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb einer im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur (Nr. 63 Istein und Kleinkems).

Lt. Regionalplan handelt es sich bei den ausgewiesenen Grünzäsuren um *regional bedeutsame Freihaltezonen mit siedlungs- und freiraumstrukturierenden Aufgaben*. Sie besitzen *siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen sowie landschaftsökologische Funktionen*. Entsprechend den Zielsetzungen des Regionalplans findet in den Grünzäsuren keine Besiedlung statt.

Die nördlich und südlich des Plangebietes angrenzenden Flächen sind im Regionalplan als schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Eine Wasserschutzgebietsausweisung war im Zusammenhang mit dem TB Kleinkems I auf Fst.Nr. 3438 vorgesehen, ist aber nicht realisiert worden. Der Tiefbrunnen ist stillgelegt und nur als Notbrunnen eingestuft. Der Wasserverband Südliches Markgräflerland strebt keine Schutzgebietsausweisung für diesen Brunnen an.

Das mit dem ökologischen Ausgleichsplan „Blansinger Grien“ verbundene Entwicklungsziel einer ökologischen Aufwertung der Fläche steht nicht im Widerspruch zu den im Regionalplan enthaltenen Schutzziele. Aussagen des Regionalplans stehen der Planung somit nicht entgegen.

Abbildung 1: Regional Grünzüge und Grünzäsuren

Regionalplan 2000: Karte 6

Grünzüge und Grünzäsuren in der Region Hochrhein-Bodensee



Kartengrundlage: Verwaltungs- und Verkehrskarte Baden-Württemberg 1:200.000 Ausschnitt aus dem GÜBblatt mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg vom 4.11.1996, Az.: 5 12/1332.
 Bearbeitung: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Waldshut-Tiengen. © RVHB 11.1997, ds



Plangebiet

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

Für das betroffene Plangebiet trifft der FNP keine Darstellung. Insbesondere werden keine der nach Nr. 12.1 Anlage PlanZV für Landwirtschaft zu benutzende Darstellungsformen verwendet. Nachrichtlich übernommen ist für das betroffene Plangebiet lediglich ein Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet gehört somit zu den sonstigen Außenbereichs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Landratsamt Lörrach (Baurecht) und auch das Regierungspräsidium Freiburg (Raumordnung) haben im Rahmen der Voranhörung die Auffassung vertreten, dass eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem FNP nicht möglich sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die dem Außenbereich zugewiesene natürliche Bedeutung für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie für die Erholung und den Naturgenuss des Menschen durch die Ausweisung einer ökologischen Ausgleichsfläche – auch unter Verweis auf die zulässige Einzäunung – nicht gewahrt werde. Ferner sollte der Flächennutzungsplan auch die Darstellung großräumiger Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beinhalten, wenn diese als Ausgleichsflächen für zukünftige Bebauungspläne im Gesamtgemeindegebiet entwickelt werden sollen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Offenlage hat der Fachbereich Baurecht des Landratsamtes Lörrach seine Auffassung wiederholt vorgetragen, wonach der Flächennutzungsplan zu ändern sei, weil die vorgesehene ökologische Ausgleichsfläche eine andere Funktion habe als die bisherige Nutzung der Grundstücke zu landwirtschaftlichen Zwecken. Der Flächennutzungsplan sei nicht darauf reduziert, lediglich Bauflächen und Grünflächen darzustellen und alle anderen denkbaren Nutzungen diesem Raster unterzuordnen. Die in § 5 BauGB aufgeführten Darstellungsmöglichkeiten gingen weit darüber hinaus. Das LRA Lörrach hat allerdings in dieser Stellungnahme eingeräumt, dass eine ökologische Ausgleichsfläche an dieser Stelle nicht als Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung gewertet werden könne.

Es besteht keine Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zu ändern. Die §§ 5 Abs. 2a iVm § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB ermöglichen der Gemeinde lediglich, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine vorausschauende Zuordnung von Ausgleichsflächen zu gewährleisten. Sie kann bestimmte, nach § 5 Abs. 1 BauGB festzusetzende, Flächen solchen Flächen zuordnen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde, eine solche Zuordnung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

Vorliegend geht die Gemeinde sogar weiter und "reserviert" die Flächen nicht nur durch Ausweisung im Flächennutzungsplan, sondern setzt die Ausgleichsflächen unmittelbar durch den Bebauungsplan fest. Eine Zuordnung über den Flächennutzungsplan würde daneben keine eigenständige Funktion mehr erfüllen.

Auch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB wird nicht verletzt.

Für das betroffene Plangebiet trifft der FNP keine Darstellung. Insbesondere werden keine der nach Nr. 12.1 Anlage PlanZV für Landwirtschaft zu benutzende Darstellungsformen verwendet. Nachrichtlich übernommen ist für das betroffene Plangebiet lediglich ein Landschaftsschutzgebiet.

Selbst wenn – wie hier – wegen fehlender Darstellung im Flächennutzungsplan für einen Teilbereich ein Entwickeln des Bebauungsplans, der diesen Teilbereich betrifft, nicht möglich ist, wäre ein dennoch erlassener Bebauungsplan nicht notwendig rechtswidrig. Auf diesen Fall eines lückenhaften FNP ist die Heilungsvorschrift des § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Beeinträchtigt der Bebauungsplan die sich aus dem FNP ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung nicht, ist die Verletzung des Entwicklungsgebots unerheblich.

Im vorliegenden Fall ist eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung nicht gegeben. Dies ergibt sich insbesondere aus den Darstellungen des Landschaftsplans, der den Flächennutzungsplan ergänzt. In Plansatz 3.2.2 des Landschaftsplans heißt es, dass in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen der Tallage im Rheintal eine den ökologischen Anforderungen sowie dem Landschaftscharakter genügende Ausstattung mit Gebüsch, Hecken, Flurgehölzen und Einzelbäumen vorzusehen ist. Dieser Forderung wird durch die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Rechnung getragen. Im Übrigen entspricht auch die festgesetzte Waldfläche den Darstellungen des Landschaftsplans. Aufforstungen sind nach S. 112 des Landschaftsplans vor allem entlang der BAB 5 wünschenswert. Bei Auffors-

tungen entlang der BAB 5 sind Faktoren wie Lärm- und Sichtschutz sowie die Ergänzung des Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswaldes anzustreben. Der Bebauungsplan entspricht dieser Zielsetzung.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Rheinvorland“ liegt, das im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen ist. Im Übrigen liegt dort ein einfacher Außenbereich vor, welcher vom Rhein, A5 und Wäldern eingegrenzt ist. Eine Maßnahme zur ökologischen Aufwertung dieser Fläche steht damit in keiner Weise im Widerspruch zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des FNP.

Die natürliche Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss wird durch die geplante ökologische Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil deutlich aufgewertet. Die Fläche wird gegenüber der bisherigen intensiv genutzten Ackerfläche mehr strukturelle Vielfalt und eine bessere Abschirmung von der Autobahn bieten.

Es ist auch nicht bekannt, dass früher von der Baurechtsbehörde bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich – darunter vielfach auf landwirtschaftlichen Flächen – eine FNP-Änderung verlangt worden wäre.

Ferner werden im FNP Flächen mit Naturschutzstatus wie FFH, Vogelschutz-, Landschaftsschutzgebiete usw. typischerweise in Überlagerung mit Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Im Übrigen werden wesentliche Teile der Fläche im Bebauungsplan als Wald (Forst) und als Mähwiese ausgewiesen, lediglich die Bewirtschaftungsform wird extensiviert, um das Aufwertungsziel zu erreichen. Deshalb wird weiter die Auffassung vertreten, dass die geplante ökologische Aufwertung der Fläche die Grundintention des FNP – nämlich die Freihaltung des Außenbereiches von der Bebauung – einhält und insofern gemäß § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.

Landschaftsplan Aus dem Landschaftsplan vom 21.03.2005 der Gemeinde Efringen-Kirchen lassen sich für den Planbereich folgende Entwicklungsziele ableiten:

Kap. 4.3 Leitbild Klima / Luft und Kap. Pflanzen / Tiere

Aufforstungen wären vor allem in den Bereichen der Wasserschutzgebiete Zone I und II sowie entlang der BAB 5 wünschenswert.



Während im Bereich der Wasserschutzgebiete der Grundwasserschutz durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Vordergrund steht, sind bei Aufforstungen entlang der BAB 5 Faktoren wie Lärm- und Sichtschutz sowie die Ergänzung des Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswaldes anzustreben.



Entwicklung einer Mindestausstattung an Landschaftselementen in den durch Ackerbau intensiv genutzten und ausgeräumten Flächen. Bepflanzung von Wegkreuzen und Zwickeln, punktuelle Bepflanzung der Wirtschaftswege.

Immissions- schutzwald

Die Waldflächen nördlich und südlich des Planbereichs sind außerdem als Immissionsschutzwald ausgewiesen.

Kap. 4.8

Nachfolgend zusammenfassend die Maßnahmenvorschläge, die bezüglich der Umsetzung vordringlich behandelt werden sollten und sich insbesondere zur Kompensation von Eingriffen, die z.B. durch Baumaßnahmen, im Sinne der „Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ § 21 BNatSchG (ehemals § 8a BNatSchG) entstehen, eignen.

Neben dem Erhalt und Schutz der bereits ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der Natura 2000 Gebiete stehen im Hinblick auf den Naturschutz im Gemeindegebiet die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Vordergrund. Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass die hier unter dem Stichwort „Naturschutz“ aufgeführten Maßnahmen auch vielfältige Funktionen hinsichtlich der weiteren Schutzgüter wie Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Boden oder das Landschaftsbild beinhalten.

Entwicklung einer Mindestausstattung an Landschaftselementen in der freien Feldflur durch Neuaufbau von Heckenstrukturen, Baumalleen usw.

Nachrichtlich übernommene Maßnahmevorschläge aus integriertem Rheinprogramm

Kap. 5.6 → Wiederbewaldung von Ackerflächen entlang der Autobahn

Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan / Maßnahmenkarte



2.4.3

Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welche Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Vorhabens

Standort

Das Plangebiet "Blansinger Grien" befindet sich auf der Gemarkung Kleinkems südlich außerhalb der Ortslage. Das Gebiet liegt westlich der BAB 5 und schließt in südlicher Richtung unmittelbar an die Ausfahrt Efringen-Kirchen an.

Die Grenzen des Plangebietes werden bestimmt:

- im Norden durch die Auf-/Abfahrt Efringen-Kirchen zur BAB 5,
- im Osten durch die Bundesautobahn BAB 5,
- im Süden durch die Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 3435 und
- im Westen durch den Gemeindeweg Flst.Nr. 3430

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 3433, 3434, 3435 und 3436. Maßgebend ist die im Abgrenzungsplan sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 5,0 ha. Das Plangebiet liegt auf ebener Fläche. Die Höhenlage liegt bei etwa 235 m ü.NN.

Planungsvorgaben

Für die Umgestaltungsmaßnahmen gelten aufgrund der Lage innerhalb des FFH – Gebietes sowie im Hinblick auf die Zielsetzung als Kompensationsfläche folgende Vorgaben:

- Neuschaffung gebietstypischer Biotope mit hohem ökologischen Wert (hoher Optimierungswert gegenüber der vorhandenen Acker-Nutzung),
- Biotopneu- und -umgestaltung unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Lebensräume sowie Arten des ausgewiesenen FFH-Gebietes im Planungsraum,
- Die Biotopneugestaltung darf keine Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes bewirken (FFH-Verträglichkeit).
- Kostengünstige Umgestaltungsmaßnahmen und wirtschaftlich vertretbarer Unterhaltungsaufwand der neuen Biotopflächen,
- Schaffung einer Waldfläche zur Abdeckung der bestehenden Forderungen der Forstbehörde für eine Aufforstungsfläche in Folge der im Baugebiet Vollenburg West erfolgten Waldumwandlung.

Plankonzept

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde auf der Fläche folgendes Biotopkonzept entwickelt:

- ca. 1,3 ha im Süden der Fläche sollen in einen standortgerechten Laubwald (z.B. Eichen-Hainbuchenwald) umgewandelt werden. Hierdurch können bestehende Forderungen der Forstbehörde im Hinblick auf eine noch ausstehende Ersatzaufforstung abgedeckt und gleichzeitig wertvolle (Teil-)Habitate insbesondere für Fledermäuse und Vögel geschaffen werden.
- ca. 2,5 ha sollen sich zu mageren Flachland-Mähwiesen entwickeln. Hierdurch entstehen großflächige Lebensräume für zahlreiche Insekten, deren Vorhandensein wiederum über die Nahrungskette eine günstige Nahrungssituation für Fledermäuse und Vögel bietet. Des Weiteren wird hierdurch ein FFH - Lebensraum geschaffen, für den in den letzten Jahren massive Rückgänge zu verzeichnen waren.

- ca. 0,3 ha sollen im Norden der Fläche als strukturreiche Feuchtbiotopflächen (kiesige Rohstandorte, vorübergehend Wasserführende Geländesenken, Totholz, Steinschüttungen usw.) entwickelt werden, in dem spezielle Tierarten des FFH-Gebietes (z.B. Gelbbauchunke, Reptilien) günstige Lebensraumbedingungen vorfinden.
- Die im Norden in das Plangebiet eingebundenen Flurstücke Nr. 3434 und Nr. 3433 mit dem bereits bestehenden Feldgehölz auf einer Fläche von 0,40 ha bleiben unverändert. Ggf. können durch Pflegemaßnahmen die vorhandenen Robinien etwas zurückgedrängt werden.
- Entlang der Autobahn aber auch in den Mähwiesenflächen werden auf ca. 0,50 ha standortgerechte und strukturreiche Feldgehölzhecken angelegt. Hierdurch erfolgt zum einen die Abschirmung der Fläche gegenüber der Autobahn zum Anderen werden in den Mähwiesenflächen Heckenriegel zur Schaffung von Strauch- und Saumzonen angelegt. Im Bereich der süd- und westexponierten Heckenbereiche werden sich trockene Saum- und Strauchgesellschaften entwickeln, im Bereich der nord- und ostexponierten bzw. überwiegend beschatteten Bereiche eher frische Standorte.
- Entlang des Wirtschaftswegs ist des Weiteren die Pflanzung von ca. 15 Einzelbäumen geplant, die sowohl für Insekten als auch für die Vogelwelt von Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat sind.

Bedarf an Grund und Boden Die geplante Umwandlungsfläche hat eine Gesamtgröße von 5,0 ha und wird mit Ausnahme eines schmalen Streifens an der BAB (Bestandteil des Straßengrundstücks) ausschließlich als Acker genutzt.

3.2 Beschreibung der künftigen Lebensräume

Naturnaher Laubwald

Innerhalb des FFH-Gebietsmeldebogens wurden die Waldgesellschaften des Waldmeister-Buchenwalds (Lebensraumtyp 91.30) und des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtyp 91.60) als wertbestimmende Waldbiotoptypen angegeben. Die Neuschaffung von Waldflächen sollte sich deshalb an diesen Lebensraumtypen orientieren.

Bei den Waldmeister Buchenwäldern handelt es sich um Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen aber basenreichen Böden. Der Lebensraumtyp besitzt eine große Variationsbreite in allen Höhenstufen. Als Nebenarten treten Berg-, Spitzahorn, Esche und Ulme auf.

Die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder kommen vor allem in den höher gelegenen Teilen der Auen vor und sind oft mit Ulmen durchsetzt. Die Standorte sind feucht bis frisch und häufig grundwassernah. Aufgrund des hier vorhandenen grundwasserfernen und sehr trockenen Standortes kommt dieser Waldtyp nicht in Frage.

Schwerpunkt bei der Waldentwicklung ist die Schaffung von strukturreichen und naturnahen Waldflächen. Die forstwirtschaftlichen Interessen sollten hier in den Hintergrund treten.

Die geplanten Waldflächen müssen in den ersten Jahren entsprechend gepflegt werden, bis die Jungpflanzen über die Grasnarbe hinausgewachsen sind. Hier müssen ggf. auch aufkommende Brombeere und Robinien zurückgedrängt werden, bis ein ausreichender Kronenschluss erreicht wurde. Ansonsten sollten sich die Waldstandorte weitgehend ungestört und ungenutzt entwickeln. Langfristig sind hier durchaus Bereiche mit einem hohen Totholzanteil erwünscht.

Magere Flachlandmähwiesen

Dieser Biotoptyp entspricht dem FFH-Lebensraum 6510 und umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan). Dies schließt sowohl trockene (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) als auch frische-feuchte Ausbildungen (mit z.B. *Sanguisorba officinalis*) ein.

Im Gegensatz zum Intensivgrünland zeichnen sich die Wiesen durch ihren Blütenreichtum aus. Einer der wichtigsten Punkte für den Schutz des Lebensraumtyps ist die Fortsetzung oder Wiedereinführung der traditionellen Nutzung mit Mahd ab Mitte Juni und Verzicht auf eine Düngung.

Eine extensive Nachbeweidung oder ein zweiter Schnitt sind möglich und zumindest im Hinblick auf die bisherige Nutzung als Acker mit einer entsprechenden Düngung vorzuziehen, um den Flächen über die Grünmasse möglichst schnell den erhöhten Stickstoffanteil zu entziehen. Zur Entwicklung des Lebensraumtyps ist jedoch ein entsprechendes Pflegekonzept bzw. ggf. auch ein Pflegevertrag unabdingbare Voraussetzung.

Da dieser Lebensraumtyp derzeit durch die veränderte landwirtschaftliche Nutzung (starke Düngung für Biomasse, früher Schnitt für Silagefutter usw.) sehr stark zurückgeht, bildet dieser Lebensraum den Schwerpunkt der Maßnahme.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Mähwiesenflächen ist grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der Grünlandflächen. Das hierbei anfallende Heumaterial kann als Tierfutter weitere Verwendung finden.

Feuchtbiotopfläche und Gehölzflächen

Im Norden der Ackerfläche sollen Ruderalstandorte angelegt werden, die zum einen kleine, mit Lehm abgedichtete Geländesenken beinhalten, die sich nach Niederschlägen zeitweise mit Wasser füllen und für die FFH – Einzelart Gelbbauchunke geeignete Lebensräume darstellen. Ob die Ansiedlung der Gelbbauchunke gelingt kann hier nicht abschließend beurteilt werden, da aber im Bereich des Steinbruchs Vollenburg Ost entsprechende Vorkommen bekannt sind, besteht durchaus die Möglichkeit der Ansiedlung entsprechender Amphibienvorkommen.

Die Flächen um die „Himmelsteiche“ sollen als offene Ruderalstandorte mit Steinhaufen, Totholzhaufen weiter strukturiert werden, so dass hier gleichzeitig Lebensräume für trockenheitsliebende Insekten, Reptilien und Vögel entstehen können.

strukturreiche Hecken

Die geplanten Heckenbestände entlang der Autobahn sowie innerhalb der Mähwiesenfläche sind durch Pflanzung von autochthonen und standorttypischen Gehölzen herzustellen. Hierbei sind die im Lageplan dargestellten Einzelbäume schon als entsprechend große Hochstammbäume zu pflanzen.

Teile der Heckenstrukturen können als so genannte Totholzhecken angelegt werden. hierbei wird Totholzmaterial aus autochthonen und standortstypischen Beständen (keine Gartenabfälle, keine Ziergehölze) in Riegeln mit bis zu 5 m Breite und 3 m Höhe aufgeschichtet. Es können sowohl dünnes Astmaterial als auch Stammholz oder Wurzelstubben verwendet werden.

Der Vorteil der Totholzhecken liegt in der kurzfristig herstellbaren vertikalen Struktur und der Rückzugs- und Versteckfunktion für viele Tierarten, die sich bei einer Pflanzung erst einige Jahre später entwickelt. Der Anteil der Totholzhecken sollte jedoch 60 % nicht überschreiten.

Eine Pflege der Hecken ist zunächst nur in der Entwicklungsphase notwendig, bis die gepflanzten Sträucher und Bäume tatsächlich angewachsen sind. Danach kann weitgehend auf eine Pflege verzichtet werden. Sofern zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig, können die Sträucher jedoch auch zurückgeschnitten werden. Der Rückschnitt ist jedoch unbedingt in zeitlich um 3 -5 Jahre versetzten Teilabschnitten umzusetzen, damit immer eine ausreichende Heckenbestockung in der Fläche verbleibt.

Einzelbäume

Entlang des Wirtschaftsweges ist die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen. Hier sollten gezielt Streuobstbäume gepflanzt werden. Dabei ist auf die Verwendung von alten Kultursorten zu achten. Die Bäume sind regelmäßig zu pflegen und zu schneiden.

3.3 Belastungsfaktoren

Vorbemerkung

Wie bereits erwähnt, soll durch die vorgesehene Planung eine ca. 5 ha große Ackerfläche zu einer hochwertigen Biotopfläche mit unterschiedlichen Strukturen entwickelt werden.

Da hierdurch die Aufwertung der intensiv genutzten Ackerfläche bezweckt wird und für die Anlage der neuen Biotopstrukturen allenfalls Pflanzarbeiten, Ansaatarbeiten oder die Herstellung der Steinschüttungen, Totholzhaufen usw. in der Erstellungsphase erforderlich sind, entstehen keine Belastungsfaktoren, wie sie bei sonstigen Bebauungsplänen (Flächenversiegelung und -überbauung, Straßenbau, Ziel- und Quellverkehr usw.) zu erwarten sind.

Auf weitere Ausführungen wird hier deshalb verzichtet.

4 Prüfung von Standortalternativen zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG

4.1 Vorgaben

gesetzliche Vorgaben

In § 15 Abs. 3 BNatSchG sind folgende Vorgaben bzgl. der Nutzung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen formuliert:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Prüfschritt 1

Zur Berücksichtigung der Vorgaben wurde nochmals geprüft, ob im Gemeindegebiet alternative Ausgleichsmaßnahmen durchführbar sind, bei denen keine oder allenfalls in geringem Umfang besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden.

Prüfschritt 2

Um die agrarstrukturellen Auswirkungen möglichst gering zu halten, wurden alle gemeindeeigenen und potentiellen Ausgleichsflächen

- mit einer Mindestgröße von 2 ha,
- Lage innerhalb oder im Umfeld eines Schutzgebietes sowie
- Flächen mit möglichst hohem ökologischem Aufwertungspotential

überprüft.

Die Gesamtfläche der Kompensationsmaßnahme wird zur Abdeckung des Kompensationsbedarfs für die in den nächsten 5 – 10 Jahren anstehenden Baugebiete mit ca. 5 ha angenommen. Die Mindestgröße der Einzelflächen wurde mit ca. 2 ha festgelegt, um auf einer oder max. drei größeren Flächen auch entsprechend umfangreiche und nicht zu kleinteilige Maßnahmen realisieren zu können.

Die Lage innerhalb oder im Randbereich zu einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder Vogelschutzgebiet ist zu bevorzugen, da in den Schutzgebieten, und hier insbesondere innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete, ggf. über die noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne einerseits für die Landwirtschaft mit Vorgaben hinsichtlich einer Extensivierung der Flächennutzung zu rechnen ist und andererseits gerade in diesen Gebieten ein möglichst höher ökologischer Nutzen erzielt werden kann.

Des Weiterem werden die Flächen im Hinblick auf das mögliche Aufwertungspotential überprüft, da es aus Sicht der Gemeinde keinen Sinn macht, bereits relativ extensive Nutzungen (z.B. Mähwiesen) noch weiter zu extensivieren, wenn dadurch der Ausgleichsflächenbedarf um den Faktor 2 – 5 gegenüber einer Extensivierung einer Acker- oder Fettwiesenflächen steigt und somit noch weit mehr Flächen der landwirtschaftlichen Produktion verloren gehen.

4.2 Prüfschritt 1

Vorbemerkung

Bereits in den vergangenen Jahren wurde versucht den Ausgleichsflächenbedarf für die Bauleitplanung nicht über Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen abzudecken. Hierfür erfolgten entsprechende Maßnahmen an Fließgewässern oder die Sanierung von Trockenmauern in den Rebbergen. Die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde nur noch durchgeführt, wenn artenschutzrechtliche Vorgaben, wie z.B. Pflanzung von Streuobstbäumen oder Heckenstrukturen für entsprechende Vogelarten, erfüllt werden mussten.

Ökologische Aufwertung von Fließgewässern

Durch Renaturierungsmaßnahmen am Feuerbach sowie am Engebach wurden die Empfehlungen des Gewässerentwicklungskonzeptes (Jenne + Kunz + Zurmöhle 2002) bereits weitgehend umgesetzt. Die im Gewässerentwicklungskonzept vorgeschlagenen Hauptmaßnahmen mit Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit durch den Rückbau von Wehranlagen bzw. den Einbau von rauen Rampen im Enge- und Feuerbach sind ebenfalls weitgehend umgesetzt.

2 größere raue Rampen am Feuerbach (km 6 + 100 und km 7+400) wurden als Ausgleichsmaßnahmen für die Neubaustrecke von der Deutschen Bahn realisiert. 2 weitere Rampen (Feuerbach km 5 + 300, Engebach km 2 + 700) wurden bereits im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Baugebiete umgesetzt.

Als Wanderhindernis sind derzeit nur noch drei kleine Abstürze im Bereich des Engebachs / Haselbachs vorhanden. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Absturzhöhen nicht für die Kompensation von großflächigen Baugebieten geeignet.

Da im Gemeindegebiet auch immer wieder Gewässerausbaumaßnahmen (z.B. Hochwasserschutz) anstehen, für die dann wiederum gewässeraufwertende Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sind, sollen diese Abstürze als Ausgleichsmaßnahmen für entsprechende wasserbauliche Eingriffe vorbehalten werden.

Ansonsten sind, abgesehen von derzeit nicht realisierbaren Maßnahmen wie die Offenlegung des Engebachs im Siedlungsbereich von Efringen, die gewässeraulichen Maßnahmen, die sich auf die unmittelbaren Gewässergrundstücke beschränken und keine landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen, weitgehend ausgeschöpft.

Die im Rahmen des Gewässerkonzeptes weiterhin vorgeschlagene Ausweisung von Gewässerrandstreifen führt im Hinblick auf die Landwirtschaft ebenfalls zu einem Flächenentzug bzw. zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit oftmals hohem und sehr hohem Ertragspotential im Bereich der Vorbergzone.

Da entlang der Bäche sehr viele Kopfgrundstücke oder Teile der Grundstücke (Streifen mit ca. 10 m) erworben werden müssten, um einen durchgehenden Gewässerrandstreifen herzustellen, stellen die Gewässerrandstreifen derzeit keine durchführbare und kurzfristig realisierbare Maßnahme dar. Die Gemeinde nutzt in der Regel entsprechende Vorkaufsrechte bei Grundstücken im Seitenbereich von Gewässern.

Dasselbe gilt für die naturnahe Entwicklung und Renaturierung von kleineren Wassergräben in der landwirtschaftlichen Flur oder den Rückbau von Uferbefestigungen an Enge und Feuerbach, die ebenfalls im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes angeregt wurden. Diese Maßnahmen mit z.B. Anlage von leichten Mäandern, Uferaufweitungen, Uferabflachungen, Bepflanzungen usw. können nur über einen Erwerb der dafür benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden.

Aufgrund des hohen landwirtschaftlichen Ertragspotentials der Flächen im Bereich der Gemarkung Efringen-Kirchen ist es der Gemeinde bislang nicht gelungen, einen Grundstückserwerb in entsprechendem Umfang zu realisieren. Auch in absehbarer Zeit wird dies wohl nicht möglich sein.

Sanierung von Trockenmauern

Des Weiteren wurden für kleinere Bauvorhaben, Ergänzungssatzungen, Einzelhäuser usw. schon mehrfach Trockenmauern im Bereich der Rebberge von Istein, Kleinkems und Blansingen saniert.

Die Sanierung ist nur möglich, sofern die Mauern auf öffentlichen Weggrundstücken stehen und die Gemeinde somit unterhaltspflichtig ist oder der Bauherr bzw. der Eingriffsverursacher selbst Eigentümer der Mauern ist.

Diese kleinflächigen und punktuellen Sanierungen eignen sich nur für kleinere Bauvorhaben mit einem relativ geringen Kompensationsbedarf.

Entsprechend sanierungsbedürftige Mauern stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, da diese in den intensiv genutzten Rebbergen vordringlich die Standsicherheit der Böschungen und Wegraine sicherstellen und dementsprechend von den Eigentümern, leider auch oft durch den Neubau von Betonmauern, instand gehalten werden.

Die Sanierung von Trockenmauern ist auch weiterhin Ziel der Gemeinde, für die Kompensation von großflächigen Baugebieten sind diese Maßnahmen jedoch nicht geeignet.

Pflegemaßnahmen

Die ansonsten auf dem Gemeindegebiet in relativ hohem Umfang vorhandenen Naturschutzgebiete und Biotopflächen mit Hecken, Gräben, Magerrasen, Felsköpfen usw. bedürfen zwar der regelmäßigen Pflege zum Erhalt der Biotopflächen und -qualitäten, diese Pflegemaßnahmen sind jedoch nicht als Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe anrechenbar und werden derzeit bereits über entsprechende Pflegeverträge mit der Naturschutzbehörde abgewickelt.

Ökokonto

Im Rahmen der Bebauungsplans Vollenburg Ost erfolgt durch die erneute Überplanung die Verfüllung eines Teilbereichs der bislang als Gewerbegebiet geplanten ehemaligen Industrieflächen des Kalksteinwerks in Kleinkems. Diese umfangreichen Aufwertungsmaßnahmen und deren positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen auf das Ökokonto gutgeschrieben werden.

Da derzeit jedoch noch nicht absehbar ist, bis wann die Verfüllung und die naturnahe Gestaltung der Oberflächen der Verfüllung abgeschlossen sein wird, können die hier zu erwartenden Kompensationswirkungen mittelfristig auch nicht angerechnet werden.

Wie die nachfolgende Tabelle belegt, werden schon seit dem Jahr 2003 konsequent mögliche Ausgleichsmaßnahmen ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt.

Jahr	BPlan	Gemarkung	Maßnahme	Bau- gebiet	Komp.- Fläche	LW – Fläche
2000	Mühlmatten	Efringen-Kirchen	Rückbau Absturz Engebach	0,7 ha		nein
2000	Neubrunnen	Wintersweiler	Streuobstwiese	0,6 ha	0,62 ha	ja
2001	Brühl	Egringen	Extensivierung Maisacker in Grünland	0,83 ha	0,61 ha	ja
2002	Schlöttle	Efringen-Kirchen	Extensivierung Maisacker / Grünland	3,5 ha	1,3 ha	ja
2002	Hölzele	Efringen-Kirchen	Extensivierung Maisacker / Grünland	3,2	0,3 ha	ja
2002	Stächelin	Efringen-Kirchen	Extensivierung Grünland / Baumpflanzungen	0,26 ha	0,3 ha	ja

Jahr	BPlan	Gemarkung	Maßnahme	Bau- gebiet	Komp.- Fläche	LW – Fläche
2002	Römerstraße	Blansingen	Baumpflanzungen auf Grünland	0,1 ha	0,1 ha	ja
2002	Rurtacker	Welmlingen	Baumpflanzungen auf Grünland	0,1 ha	0,1 ha	ja
2003	Dorfstraße	Wintersweiler	Baumpflanzungen innerhalb	0,1 ha		nein
2004	Bahlinger	Blansingen	Baumpflanzungen innerhalb	0,38 ha		nein
2004	Efringen	Ob dem Dorf	Aufbau Waldflächen	0,74 ha	0,35 ha	ja
2005	Istein	Weihergarten	Baumpflanzungen	0,1 ha		nein
2006	Efringen	Lettenacker	Rückbau Betonwehr im Feuer- bach	0,6 ha		nein
2006	Efringen	Beim Bahnhof	Obstbaumpflanzungen / Extensivierung Wiesenfläche Fläche des Bauherrn	0,1 ha	0,28 ha	ja
2009	Efringen	Gießenfeld	Pflanzung Streuobst /- Artenschutzrechtliche Vorgabe Umbau Wehr Engebach	5,44 ha	0,8 ha	ja nein
2009	Efringen	Rottra Straße	Sanierung Trockenmauer Reb- berg Istein	0,15 ha		nein
2010	Vollenburg Ost	Kleinkems	Entsiegelung von Flächen im Gebiet Artenschutzrechtliche Maßnah- men	6,8 ha		nein
2010	Schanzstraße	Blansingen	Sanierung Trockenmauer Reb- berg Kleinkems	0,1 ha	60 lfm	nein
2010	Neues Stock- feld I	Istein	Anlage von strukturreichen Si- ckerflächen in alter Kiesgrube	0,9 ha	0,16 ha	nein
2011	Sportanlagen Hölzele II	Efringen- Kirchen	Hecken im Randbereich Bauge- biet	4,0 ha		nein
2012	Dammstraße	Kleinkems	Baumpflanzungen auf Baugrund- stück	0,58 ha		nein
2013	Ortsmitte	Efringen- Kirchen	in der Aufstellung	2,7 ha	offen	(ja)
2013	Vollenburg Ost	Kleinkems	in der Aufstellung	7,09 ha	offen	(nein)
Summe				39,07	3,61 ha	

Ergebnis

Insgesamt kann festgestellt werden, dass auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Efringen – Kirchen keine alternativen (nicht flächenintensiven) Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung stehen, die im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsbedarf kurz- bis mittelfristig realisiert werden könnten.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden über den Zeitraum von ca. 12 Jahren und einer Ausweisung von ca. 39,07 ha Baugebieten nur ca. 3,61 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baugebiete verwendet. Bereits seit 2003 erfolgen die Ausgleichsmaßnahmen überwiegend durch die Sanierung von Trockenmauern oder die Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer oder innerhalb der Baugebiete.

Des Weiteren wurden die Ausgleichsflächen nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die z.B. beim Baugebiet Gießenfeld, zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange erforderlichen Obstbaumpflanzungen erfolgen auf bestehenden Grünflächen, die weiterhin wie bisher bewirtschaftet werden können.

Somit stehen derzeit keine größeren Flächen oder Maßnahmen für baurechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung, die ohne eine Extensivierung oder Nutzungseinschränkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu realisieren wäre.

4.3 Prüfschritt 2

Vorbemerkung Wie vor erläutert ist die Umsetzung von größeren und zusammenhängenden Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Gemeindegebiet derzeit nicht möglich.

Um die Auswirkungen für die Agrarstruktur möglichst gering zu halten, sollten sich die Kompensationsmaßnahmen auf möglichst wenig ertragreiche Böden oder zumindest auf für die landwirtschaftliche Nutzung wenig attraktive Flächen beschränken.

Zur Überprüfung wurden die Böden des Gemeindegebiets über die digital beim LGRB abrufbaren Bodenkarten M 1:50.000 überprüft und mit den gemeindeeigenen Grundstücken überlagert.

Zur Abgrenzung von Suchräumen wurde gezielt nach Bereichen mit relativ geringwertigen Böden und Flächen im Gemeindeeigentum gesucht. Des Weiteren sollten die Flächen nach Möglichkeit in einem bereits ausgewiesenen Schutzgebiet wie z.B. den ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, da hier ggf. durch entsprechende Maßnahmen eine weitere Aufwertung der Gebiete erreicht werden kann bzw. mittel- bis langfristig über die Vorgaben der Pflege- und Entwicklungspläne zu den Natura 2000 Gebieten ohnehin mit Einschränkungen für die Landwirtschaft zu rechnen ist.

Bodenlandschaften

Das Gemeindegebiet kann grob in 2 unterschiedliche Bodenlandschaften eingeteilt werden. Das ist zum einen die Vorbergzone mit lössbedeckten Kuppen und Tallagen sowie die flache und ebene Niederterrasse zwischen den Vorbergen und dem Rhein.

Niederterrasse

Die Böden der Niederterrasse sind überwiegend den Bodeneinheiten Z107 Pararendzina mit reliktschen Gleymerkmalen und Z109 humose Pararendzinen mit reliktschen Gleymerkmalen zuzuordnen.

Die beiden Bodeneinheiten unterscheiden sich nur graduell. Bei der Einheit Z109 werden die Filter- und Puffereigenschaften als mittel bis hoch bewertet, bei der Bodeneinheit Z107 nur als mittel.

Ansonsten zeigen die Böden eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine sehr hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Eingestreut sowie entlang des Rheins und der seitlichen Zuflüsse sind auch die Bodeneinheiten Z105, Z104 anzutreffen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Pararendzinen über jungen Fluss- und Auensedimenten. Diese Böden sind im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit als gering bis mittel einzustufen und damit deutlich schlechter bewertet als die Einheiten Z107 und Z109. Hervorzuheben ist, dass die Einheiten Z104 und Z105 aufgrund der hohen bis sehr hohen Bewertung als Standort für Kulturpflanzen insgesamt als hochwertig einzustufen sind.

Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Produktion weisen diese Auenrohböden mit der geringen bis mittleren Eignung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit die nahezu ungünstigste Einstufung im gesamten Gemeindegebiet auf. Ungünstiger schneiden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Produktion nur noch die steilen Hanglagen mit anstehendem Karstgestein auf, die in der Regel entweder als Wald oder als Rebgebiet genutzt werden.

Im Bereich des Plangebiets sind die Bodeneinheiten Z107 und Z105 anzutreffen. Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist dem nördlichen Teil (Z107 Pararendzina mit reliktschen Gleymerkmalen) eine mittlere bis hohe Bedeutung, dem südlichen Teil (Z105 Pararendzinen aus jungem Flusssediment) eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen. Der Gesamtfläche ist somit eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

Vorbergzone

Im Vergleich zu den Böden der Vorbergzone gehören die mittel- bis hochwertigen Böden der Niederterrasse zu den schlechteren Böden im Bereich des Gemeindegebietes. Die Bodenqualitäten der Hügel- und Vorbergzone mit den vorhandenen Löss- und Lösslehmabdeckungen weisen in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit deutlich bessere Kennwerte und teilweise eine hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung auf.

Die in den Kuppenlagen der Vorbergzone geringfügig schlechteren Böden sind nahezu vollständig bewaldet und werden hier nicht landwirtschaftlich genutzt.

Die steileren Hanglagen im Bereich des Engebachtals oder im Bereich der Rebbergflächen bei Kleinkems, Istein und Efringen sind ebenfalls komplett bewaldet oder werden bei günstiger Südexposition als Rebflächen genutzt.

Einschränkung Suchräume

Somit war bereits bei den ersten Standortüberlegungen klar, dass die Kompensationsfläche nicht im Bereich der hoch bis sehr hochwertigen Böden der Vorbergzone mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu suchen ist. Alle größeren gemeindeeigenen Grundstücke (Fläche über 2 ha) im Bereich der Vorbergzone sind zudem entweder bereits Wald oder eben als hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen einzustufen. In den Waldflächen können allenfalls geringe Kompensationswirkungen erzielt werden, die hoch und sehr hochwertigen Böden sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Somit konzentriert sich der Suchraum weitgehend auf die Bereiche der Niederterrasse. Auch hier sollte die Landwirtschaft weitgehend geschont und die Ausgleichsfläche auf Bereiche mit möglichst geringwertigen Böden und/oder auf Flächen mit bereits bestehenden Schutzgebietsausweisungen gelegt werden, da im Bereich der Schutzgebiete ggf. mit Auflagen im Hinblick auf eine Nutzungseinschränkung oder Extensivierung über entsprechende Pflege- und Entwicklungspläne zu rechnen ist und durch die geplanten Biotopentwicklungen im Zusammenhang mit den angrenzenden Schutzgebietsflächen hier ein möglichst hoher ökologischer Wirkungsgrad erreicht werden kann.

Suchlauf

Bereiche südlich und westlich von Efringen-Kirchen

Die Niederterrassenbereiche südlich und südöstlich von Efringen-Kirchen entsprechen aufgrund der fehlenden Schutzgebietsausweisungen zwar nicht den Suchkriterien, wurden aber dennoch geprüft.

Das hier vorhandene FFH – Gebiet im Bereich „Lange Erlen“ ist bereits bewaldet und scheidet somit als Kompensationsfläche aus. Die an das FFH – Gebiet angrenzenden gemeindeeigenen Grundstücke (Flst.Nr. 2936 und 2938) werden als Grünlandflächen genutzt. Am südlichen Grundstücksrand ist eine Gehölzhecke vorhanden. Das ökologische Aufwertungspotential ist somit als relativ gering einzustufen. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit entspricht der des nördlichen Plangebietes. Geringwertige Böden fehlen hier, so dass dem ausgewiesenen Plangebiet Blansinger Grien aufgrund der hier fehlenden Schutzgebiete sowie der Bodenqualität der Vorrang eingeräumt wird.

Zwei weiterhin in Gemeindeeigentum befindliche Flächen ganz im Süden an der Gemeindegrenze sowie an der Autobahn sind mit einer Fläche von unter 2 ha zu klein und können ebenfalls ausgeschieden werden, wobei die Fläche an der Autobahn im Hinblick auf die Bodenqualität dem südlichen Plangebiet entspricht. Die Nutzung erfolgt hier derzeit als Ackerfläche.

Eine kleine Fläche ist noch westlich von Kirchen zu finden. Sie wird überwiegend als Acker genutzt. Am Waldrand wird ein schmaler Streifen als Grünland genutzt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Bodenqualitäten wird die Fläche nicht weiter verfolgt.

Bereiche südlich und südwestlich von Istein

Weitere größere gemeindeeigene Landwirtschaftsflächen sind im Bereich Stockfeld südlich und westlich von Istein vorhanden.

Die Fläche unmittelbar südlich von Istein im Gewann Mühlegrund wird ausgeschieden, da hier mittel- bis langfristig von einer weiteren Siedlungsentwicklung auszugehen ist und die Bodenqualität flächig als mittel bis hoch einzustufen ist. Geringwertigere Böden fehlen hier vollständig. Kleinflächig sind Grünlandstreifen mit Streuobstbäumen vorhanden. Des Weiteren sind hier keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Die beiden großen Flächen (10 ha und 6,5 ha) südöstlich des Naturschutzgebietes Totengrien werden zum größten Teil als Ackerflächen genutzt. Lediglich ganz im Süden und im Osten sind kleinere Flächen mit einer Pferdeweide, Streuobst und eine Wiesenbrache anzutreffen. Die Bodenqualitäten sind hier ebenfalls als mittel bis hoch einzustufen. Geringwertigere Böden fehlen hier vollständig. Die Flächen liegen im Vogelschutzgebiet und im FFH – Gebiet, nicht jedoch im Landschaftsschutzgebiet, das erst westlich der Autobahn beginnt. Da hier nicht wie im Plangebiet Blansinger Grien, eine Teilfläche mit geringen Bodenqualitäten vorhanden ist, wird dem Plangebiet Blansinger Grien der Vorrang gegeben.

Bei der Fläche nördlich des Naturschutzgebietes Totengrien handelt es sich um eine Brache mit aufkommender Gehölzsukzession, offenen Bereichen mit Hoch- und Altgräsern, Goldrutenbeständen und Brachflächen. Entlang der Autobahn verläuft der frisch bepflanzte Lärmschutzwall von Istein. Die Bodenqualität entspricht flächig der des südlichen Plangebietes, so dass im Hinblick auf die Bodenqualität dieser Fläche der Vorrang einzuräumen wäre. Aufgrund der schon extensiven Nutzung der Fläche mit der bereits aufkommenden Gehölzsukzession ergibt sich hier jedoch nicht das gewünschte ökologische Aufwertungspotential, so dass die Fläche nicht weiter verfolgt wurde.

Bereiche nördlich und nordwestlich Kleinkems

Weitere Alternativflächen innerhalb von Schutzgebieten, gesuchter Flächengröße und mit vergleichbaren Bodenqualitäten sind noch nordwestlich von Kleinkems zu finden.

Zwei kleinere Flächen liegen zwischen Autobahn und L 134. Die Böden weisen mittlere Qualitäten auf und sind etwas schlechter einzustufen als im nördlichen Plangebiet, allerdings entspricht die Flächengröße mit 1,3 bis 1,5 ha und die Lage außerhalb von Schutzgebieten nicht den Suchkriterien. Die östliche Fläche wird als Pferdeweide vom angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzt, so dass hier ohnehin nur von einem geringen Aufwertungspotential auszugehen ist. Die Fläche nördlich vom Sportplatz wird als Ackerfläche genutzt. Die Flächen werden ebenfalls ausgeschieden.

Weitere große gemeindeeigene Grundstückflächen liegen östlich der Autobahn. Die Flächen südlich der Autobahnunterführung werden zu ca. 2/3 schon als Grünland genutzt. Nur der südliche schmale Geländezwikel wird als Acker genutzt, so dass hier zwar geringwertige Böden angetroffen, sich aufgrund der bestehenden Grünlandnutzung und der geringen Flächengröße jedoch nur ein geringes Aufwertungspotential ergibt.

Nördlich der Autobahnunterführung sind verschiedene Flächennutzungen vorhanden. Nach einer Ackerfläche folgt in Richtung Norden eine relativ große Fläche mit Sukzessionsgehölzen, danach im Wechsel eine Wiesen- und Ackerfläche. Die Bodenqualitäten entsprechen denen des nördlichen Plangebietes und sind somit als mittel bis hoch einzustufen. Aufgrund der bereits großflächig vorhandenen Grünlandnutzung und Gehölzflächen ist dem Plangebiet Blansinger Grien der Vorzug gegeben.

4.4

Ergebnis

Vorbemerkung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Efringen – Kirchen keine größeren Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung stehen, die im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsbedarf kurz- bis mittelfristig realisiert werden könnten.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen tangieren, stehen nicht zur Verfügung. Ebenso eignet sich die schon mehrfach praktizierte Sanierung von Trockenmauern in den Rebbergen nicht für die Kompensation von großflächigen Baugebieten.

Des Weiteren kann festgestellt werden, dass

- im Hinblick auf die Bodenqualitäten (südlicher Teil mit hoher bis sehr hoher Eignung als Standort für die natürliche Vegetation),
- die zur Verfügung stehende Fläche von ca. 5 ha auf einem Grundstück,
- die Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet,
- das mögliche Aufwertungspotential (Acker in magere Mähwiesen)
- der relativ isolierten Lage (keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld)

ein Verlust der ausgewählten Fläche des Plangebietes Blansinger Grien zu den geringsten Auswirkungen für die örtlichen Agrarstruktur führen wird.

Eine „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB wird hier nur aus Rechtsgründen nicht festgesetzt. Zwar ist es nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.01.2007 – 1 N 04.1226 –, zulässig, im Rahmen von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a BauGB spezielle Zweckbestimmungen vorzunehmen, die über die in § 201 BauGB genannten Unterscheidungen landwirtschaftlicher Betätigungen hinausgehen („Fläche für die Landwirtschaft, 2-3 mähdiges Grünland, Beweidung zulässig“).

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 07.12.1995 – 5 S 3168/94 – die Untergliederungsmöglichkeit von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a BauGB deutlich restriktiver gesehen. Dort heißt es:

„§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a BauGB sieht keine über die Festsetzung „landwirtschaftlicher Flächen“ hinausgehende Differenzierungsmöglichkeit vor. Es spricht allerdings viel dafür, dass die Gemeinde im Einzelfall die Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen auf eine der in § 201 BauGB genannten Formen der Landwirtschaft eingrenzen darf, sofern dies städtebaulich gerechtfertigt ist (...). Einer Entscheidung des Senats bedarf diese Frage hier jedoch nicht, denn die im Bebauungsplan „B“ (in seiner ursprünglichen Fassung wie auch in der Neufassung) von der Antragsgegnerin vorgenommene verbindliche Einschränkung der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen durch den das entsprechende Planzeichen erläuternden Zusatz „(nur Wiesenflächen zulässig)“ geht über die Untergliederung der Formen der Landwirtschaft in § 201 BauGB hinaus. Dort ist in diesem Zusammenhang von „Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage“ die Rede, nicht hingegen nur von der Nutzung als Wiesenfläche. Eine solche weitergehende Differenzierung durch Festsetzung auf einzelne Arten landwirtschaftlicher Produktion wird zu Recht schon aus Gründen fehlender, weil auf das Städtebaurecht beschränkter Gesetzgebungskompetenz des Bundes für unzulässig gehalten (...). Mit der Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächen auf Wiesenflächen hat die Antragsgegnerin diese Grenze städtebaulich zulässiger Differenzierung der landwirtschaftlichen Nutzung überschritten.“

Nur aufgrund dieses Urteils hat die Gemeinde auf die Festsetzung einer „Fläche für die Landwirtschaft, 2-3 mähdiges Grünland“ abgesehen.

Da des Weiteren nur die Fläche der geplanten Aufforstung mit ca. 1,3 ha tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen wird und sich die Aufforstung auf die geringwertigen Böden beschränkt, entstehen hier insgesamt die geringsten Auswirkungen für die Agrarstruktur, zumal die geplanten Mähwiesenflächen weiterhin, zwar extensiv, aber landwirtschaftlich genutzt werden.

Die im Hinblick auf das Ausgleichsziel bestehenden Nachteile der geprüften Alternativflächen sind:

- die höheren Bodenqualitäten,
- die teilweise extensiven Nutzungen mit Grünland und Sukzessionsflächen,
- die teilweise zu geringe Flächengröße und die dadurch bedingte Aufteilung der Maßnahme in mehrere teilweise isolierte Einzelflächen.

5 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

5.1 Naturraum

Naturräumliche Übersicht

Die Gemeinde Efringen - Kirchen liegt im südlichen Markgräfler Land und reicht vom Oberrhein bis in die Vorbergzone des Schwarzwaldes. Die Höhenlagen reichen von 230 m ü.NN. am Rhein nördlich Kleinkems bis zur höchsten Erhebung des Katzenberges östlich Wintersweiler mit 397müNN.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturraums Markgräfler Rheinebene (Nr. 200), das der Großlandschaft des Südlichen Oberrhein-Tieflands zuzuordnen ist.

Markgräfler Rheinebene

Die Markgräfler Rheinebene unterteilt sich in das würmeiszeitliche Niederterrassenfeld, dem Weil - Efringer Hochgestade das vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird und die eigentliche Rheinaue. Morphologisch ist die Weil Isteiner Niederung und die Hartheim-Isteiner Trockenaue durch die Niederterrassenkante vom Hochgestade abgesetzt. Durch den Zufluss von Seitenbächen (Kander, Feuer- und Engebach) und dem Grundwasserstau vor der Isteiner Schwelle, ist der Grundwasserspiegel im Bereich der Weil-Isteiner Niederung nur wenig abgesenkt, so dass sich hier überwiegend frische bis feuchte Standorte finden. Im Gegensatz dazu finden sich auf der Hartheim-Isteiner Trockenaue durch starke Grundwasserabsenkung in den leichten Böden durchweg trockene, vom Grundwasser nicht mehr beeinflusste Standorte.

5.2 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne Vorhaben

Ohne das Vorhaben würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt. Da die angrenzenden Gehölz- bzw. Waldbestände als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen ausgewiesen sind, ist davon auszugehen, dass die angrenzende Nutzung sich in ihrer aktuellen Ausprägung nicht verändern würde.

Aufgrund der guten Bewirtschaftbarkeit wäre auch langfristig nicht mit einer Aufgabe oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

5.3 Schutzgebiete

Vorbemerkung

Die folgenden Abbildungen der geschützten Fläche wurden dem Internetportal der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz entnommen (Stand Januar 2012).

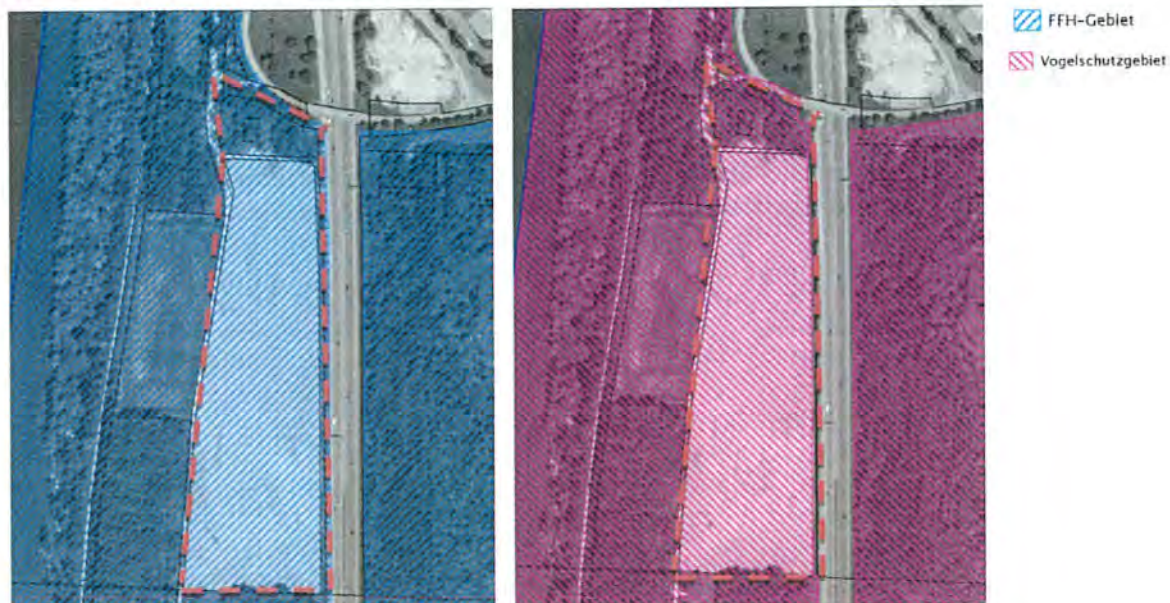
5.3.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000

Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb ausgewiesener Natura 2000 Gebiete.

Betroffen sind das FFH – Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Nr. 8311-342) sowie das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Nr. 8211-401).

Abbildung 3: Übersicht zum FFH- und Vogelschutzgebiet



Prüfpflicht

Gemäß den Vorgaben § 34 BNatSchG ist bei möglichen Beeinträchtigungen von Natura – 2000 Gebieten zunächst eine FFH – Relevanzprüfung durchzuführen. Aufgabe der Relevanzprüfung ist zu klären, ob durch das geplante Vorhaben die Erhaltungs- oder Schutzziele des Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können und dadurch eine „potentielle Betroffenheit“ des Gebietes vorliegt.

Sofern die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes besteht, ist eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Verträglichkeitsprüfung ist Teil einer Verwaltungsentscheidung, die auf der Grundlage eines gesonderten Gutachtens (=Verträglichkeitsuntersuchung) erfolgt.

5.3.1.1

Natura 2000 Gebiete

Relevanzprüfung / FFH – Gebiet Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg

Das insgesamt über 1.500 ha große FFH-Gebiet 8311-342 Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg erstreckt sich dem Rhein entlang innerhalb der Landkreise Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald. Die ehemalige Wildstromlandschaft ist geprägt von großflächigen Trockenstandorten und einer Fülle seltener Tier- und Pflanzenarten und dem parallel zum Rheinseitenkanal verlaufenden Restrhein als bedeutender Lebensraum gefährdeter Fischarten. Weitere wertbestimmende Biotope sind die im Gebiet vorhandenen Höhlen, Wiesen, Kiesgruben, Magerrasen und Fließgewässer.

Als wertgebende Lebensräume nach Anhang I der FFH – Richtlinie sind im Erhebungsbogen aufgeführt:

* = prioritäre Lebensräume bzw. Arten



= Ziellebensräume und Zielarten der Maßnahmen

3150	Natürliche nährstoffreiche Seen
40A0*	Subkontinentale peripannonische Gebüsche
6110*	Kalk-Pionierrasen
6212*	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (* Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9130	Waldmeister-Buchenwald
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

Als wertgebende Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden im Gebietsbogen folgende Arten erwähnt:

<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen
<i>Cottus gobio</i>	Groppe
<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Europäischer Bitterling
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne

Relevanzprüfung Bei der beanspruchten bzw. im Rahmen der Biotopgestaltung überplanten Fläche handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen, die nicht als FFH – Lebensraum einzustufen sind. Beeinträchtigungen von FFH – Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie können somit ausgeschlossen werden.

FFH Gebiet

Auch für die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet genannten Einzelarten stellt die vorhandene Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum dar. Allenfalls für die Wimperfledermaus könnte die Fläche als Teilnahrungshabitat in Frage kommen. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland, Hecken, Wald usw. steigt der Insektenreichtum auf der Fläche und die Störwirkungen durch die Lichtemissionen der Autobahn werden reduziert, so dass auch im Hinblick auf die Wimperfledermaus oder andere Fledermausarten eine Aufwertung der Fläche erreicht wird und damit eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes ausgeschlossen werden kann.

Da des Weiteren durch die Maßnahme schwerpunktmäßig FFH – Lebensräume wie „Magerer Flachlandmähwiesen“, strukturreiche Buchenwälder sowie Kleinbiotopstrukturen für die FFH - Einzelarten Gelbbauchunke oder Zaun- bzw. Mauereidechsen entwickelt werden, sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf das FFH – Gebiet sondern eine konsequente Umsetzung der Schutzziele oder des Schutzzwecke zu erwarten.

Das Reg. Präs. Freiburg hat in der Stellungnahme vom 07.03.2013 zum Offenlageentwurf die vorgelegte Planung begrüßt. Die vollste fachliche Zustimmung wurde erteilt.

5.3.1.2 Relevanzprüfung – Vogelschutzgebiet Rheinniederung Haltingen bis Neuenburg mit Vorbergzone

SPA 8211401 - Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone Das Vogelschutzgebiet erhält seine Bedeutung insbesondere durch den Restrhein als naturnaher Fluss mit Schnellen, Kiesbänken, alten Bühnenfeldern, Quelltöpfen, Weich- und Hartholzauwe im alten Flussbett sowie in seiner Umgebung ein Mosaik von weiteren Biotopflächen wie Kiesgruben, Baggerseen, Magerrasen, Äcker, lichte trockene übernutzte Uferwälder. Weitere Teilhabitate bieten die Hänge der Vorbergzone.

Vögel des Meldebogens

- Alcedo atthis (Eisvogel)
- Anas crecca (Krickente)
- Anas strepera (Schnatterente)
- Aythya ferina (Tafelente)
- Aythya fuligula (Reiherente)
- Egretta alba (Silberreiher)
- Emberiza cirius (Zaunammer)
- Falco peregrinus (Wanderfalke)
- Hippolais polyglotta (Orpheusspötter)
- Mergus merganser (Gänsesäger)
- Milvus migrans (Schwarzmilan)
- Pernis apivorus (Wespenbussard)
- Phalacrocorax carbo (Kormoran)
- Picoides medius (Mittelspecht)
- Picus canus (Grauspecht)
- Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)

Relevanzprüfung Die derzeitige Ackerfläche ist für keine der vor genannten Vogelarten als Lebens- oder Nahrungsraum von Bedeutung. Durch die Schaffung neuer und strukturreicher Waldflächen, blüten- und insektenreicher und mageren Wiesenflächen und Heckenstrukturen werden sowohl für die Waldarten (Mittelspecht, Grauspecht) als auch für die Offenlandarten wie Zaunammer, Orpheusspötter, Gänsesäger sowie die Greifvögel die Lebensraumsituation und das Nahrungsangebot verbessert.

Vogelschutzgebiet

Negative Auswirkungen auf die genannten Vogelarten oder die Schutzziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Auf weitere Darstellungen wird hier verzichtet.

Das Reg. Präs. Freiburg hat in der Stellungnahme vom 07.03.2013 zum Offenlageentwurf die vorgelegte Planung begrüßt. Die vollste fachliche Zustimmung wurde erteilt.

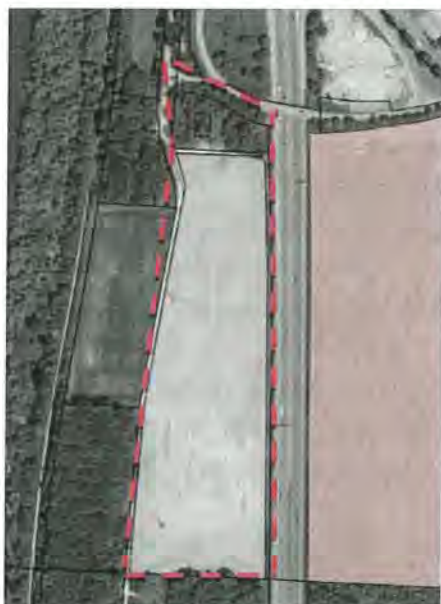
5.3.2 Naturschutzgebiet

Natur-schutzgebiet

Östlich der BAB 5 d.h. in etwa 40 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn befindet sich das NSG Blansinger Grien. Das NSG wird vom geplanten Vorhaben nicht tangiert. Durch die BAB 5 und die hier massiv auftretenden verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen ist das NSG trotz der geringen Entfernung vollständig von der hier zu untersuchenden Ackerfläche abgetrennt.

Negative Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele und den Schutzzweck des Naturschutzgebietes können ausgeschlossen werden. Demnach wird hier auf eine weitere Darstellung verzichtet.

Abbildung 4: Lage des Naturschutzgebiets



Naturschutzgebiet



5.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Landschafts-schutzgebiet

Die geplante Umgestaltungsfläche befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Rheinvorland“ (Rechtsverordnung 30.12.1972).

Das 308,7 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die Uferzone des Rheins zwischen Kanderamündung und Kleinkems mit den bekannten Isteiner Schwellen. Die in der Nachbarschaft aufragenden Malmkalkfelsen um den Isteiner Klotz verleihen der Flusslandschaft einen besonderen Reiz.

Entsprechend § 3 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind im Schutzgebiet Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes.

Die geplante Biotopgestaltung fällt nicht unter die genannten Erlaubnisvorbehalte. Im vorliegenden Fall ergeben sich durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen nicht nur ökologische Verbesserungen auf der Fläche sondern auch eine Aufwertung des Landschaftsbilds (Schaffung naturnaher Flächen, Gehölzpflanzungen mit positiver Wirkung auf das Landschaftsbild, Rücknahme der intensiven Ackernutzung).

Abbildung 5: Lage des Landschaftsschutzgebiets



5.3.4 Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

§ 30 BNatSchG

Im Umfeld der künftigen Biotopfläche liegen 3 nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotope. Es handelt sich um Flächen im Bereich der Ausfahrt der Bundesautobahn 5:

1. Biotopnummer 183113360179 Halbtrockenrasen an der Autobahnausfahrt Efringen-Kirchen (westliche Knoten-Einschlussfläche),
2. Biotopnummer 183113360178 Feldgehölz östlich Autobahnausfahrt Efringen-Kirchen (östliche Knoten-Einschlussfläche),
3. Biotopnummer 183113360177 Feldhecke östlich der A5 an der Ausfahrt Efringen-Kirchen (Straßenböschung)

Durch die geplante Umwandlungsmaßnahme entstehen für die drei Biotopflächen keine Beeinträchtigungen, da sie außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme in mindestens über 50 m Entfernung liegen.

Abbildung 6: Lage der § 30 BNatSchG geschützten Biotope



§ 30 LWaldG Unmittelbar südlich grenzt an die geplante Umgestaltungsfläche eine nach § 30 LWaldG besonders geschützte Waldbiotopfläche an (Biotopnummer 283113364065, Trockenbiotop W Blansinger Grien). Es handelt sich dabei um ein Trockengebüsch mit eingesprengten Magerrasen auf einer schwachen nach Osten geneigten Böschung.

Durch die geplante Biotopgestaltungsmaßnahme erfolgen keine Beeinträchtigungen für diese angrenzende Biotopfläche.

5.4 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

BNatSchG Für die nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF – Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotsstatbestände zu verhindern. CEF – Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitats und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung Für das Plangebiet liegen im Zusammenhang mit der Planung eines Rasthofs an der Bundesautobahn faunistische Sondergutachten vor.

Im Zusammenhang mit den dortigen Erhebungen wurden als artenschutzrechtlich relevante Vorkommen im Plangebiet die Fledermäuse und Vögel untersucht. Darüber hinaus sind keine weiteren Vorkommen im Vorhabensbereich bekannt bzw. ermittelt worden.

Da sich die beiden artenschutzrechtlichen Beiträge in ihren Ausführungen zu den möglichen Beeinträchtigungen auf den Bau eines Rasthofs beziehen, wurden hier lediglich die faunistischen Bestandserhebungen der Gutachten ausgewertet.

5.4.1 Vögel

Vorbemerkung Die nachfolgenden Angaben wurden der avifaunistischen Untersuchung von Dr. Hohlfeld entnommen. Die übernommenen Zitate sind kursiv gedruckt.

Bestand *Im Winter 2010 wurden im Untersuchungsraum bei zwei Begängen insgesamt 23 Vogelarten registriert. Davon sind 7 Arten typische Wintergäste am Rhein. Bei der registrierten Avifauna handelt es sich um typische Arten der Rheinauen des Vogelschutzgebietes.*

Tabelle 1: Beobachtete Vogelarten und Schutzstatus

Deutscher Name	Lateinischer Name	Rote Liste Ba.-Wü. (2004)	Rote Liste BRD (2003)	§ 7 Abs. 13 u. 14 BuatschG.	EU-VRL Anhang 1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Besonders geschützt	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Besonders geschützt	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Besonders geschützt	
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	V	-	Besonders geschützt	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Besonders geschützt	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	2	Besonders geschützt	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	Besonders geschützt	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	Besonders geschützt	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	Besonders geschützt	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Besonders geschützt	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	Besonders geschützt	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	Besonders geschützt	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Streng geschützt	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Besonders geschützt	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	Besonders geschützt	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Besonders geschützt	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	Streng geschützt	x
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	Besonders geschützt	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	Besonders geschützt	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	Besonders geschützt	
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	-	-	Besonders geschützt	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	Besonders geschützt	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Streng geschützt	x
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	Besonders geschützt	x

Rote Liste Arten Vier der registrierten Vogelarten befinden sich auf der Roten Liste gefährdeter Vogelarten Baden-Württembergs. Das Bläßhuhn, als Brutvogel und Wintergast im Vogelschutzgebiet (VSG), ist in die sogenannte Vorwarnliste (V) eingestuft worden.

Der Gänsesäger (regelmäßiger Wintergast, vereinzelt Brutvogel im VSG) wird in Baden-Württemberg als Vogelart mit geographischer Restriktion eingestuft.

Die Krickente (Wintergast, kein Brutvogel im VSG) gilt als Brutvogel in Baden-Württemberg als vom Aussterben bedroht.

Der Zwergtaucher (Wintergast und Brutvogel im VSG) ist in Baden-Württemberg in seinen Beständen stark gefährdet.

Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie Gänsesäger, Krickente und Zwergtaucher besitzen durch ihre Aufnahme in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie zusätzlich zu ihrer nationalen Gefährdung einen europarechtlichen Schutzstatus. Dieser erstreckt sich nicht nur auf ihre Brutgebiete, sondern auch auf die von ihnen genutzten Überwinterungsbereiche.

Rot- und Schwarzmilan sind zwar nicht in den Roten Listen genannt, aber sie besitzen durch die Aufnahme in den Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ebenfalls einen europarechtlichen Schutzstatus.

Streng geschützte Vogelarten *Darüber hinaus werden die Greifvögel, Rot- und Schwarzmilan sowie der Mäusebusard durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die drei Greifvögel nutzen das Vogelschutzgebiet sowohl als Überwinterungsraum als auch als Brutbereich. Ihre Brutplätze befinden sich außerhalb des Planungsraumes.*

Besonders geschützte Vogelarten *Die übrigen Vogelarten sind nach dem deutschen Artenschutzrecht besonders geschützt. Für viele Wasservogelarten wie Stock-, Schnatter-, Reiher- und Schellente, Kormoran, Graureiher, Haubentaucher und Höckerschwan dient der Rhein ebenfalls als Überwinterungsbereich. Sie alle nutzen den Fluss in unmittelbarer Nähe regelmäßig.*

Ergebnis Die geplante Umgestaltung und Entwicklung einer fast 5 ha großen Ackerfläche in einen strukturreichen Biotopkomplex mit Magerwiesen, Hecken, Waldbereichen und Ruderalstrukturen ist für die vorhandenen und geschützten Vogelvorkommen positiv zu beurteilen. Im Rahmen der Maßnahmen werden wertvolle (Teil)Lebensräume geschaffen (Nahrungs-, Brut-, Rückzugshabitate). Weiterhin wird sich die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland positiv auf den Insektenbestand und damit auf das Nahrungsangebot der Vögel auswirken. Insgesamt wird sich deshalb die geplante Biotopgestaltungsmaßnahme auf den Erhaltungszustand der Art positiv auswirken.

Die Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) nach § 44 BNatSchG werden nicht tangiert.

5.4.2 Fledermäuse

Vorbemerkung Die nachfolgenden Angaben wurden der Untersuchung von Herr Dr. Turni aus Tübingen entnommen. Die übernommenen Zitate sind kursiv gedruckt.

Bestand Neben Datenrecherchen erfolgte im Mai 2011 eine Ortsbegehung zur Überprüfung relevanter Habitatstrukturen (potentielle Quartierbäume, strukturelle Anbindung an angrenzende Lebensräume).

Die im Messtischblatt 8311 gemeldeten und im Vorhabenbereich zu erwartenden Fledermausarten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Bestand *Eine Überprüfung der Lebensraumausstattung im Rahmen der Ortsbesichtigung ergab, dass zumindest im unmittelbar südlich angrenzenden Kontaktlebensraum mehrere baumhöhlen- und spaltenreiche Bäume vorhanden sind, die als Quartierbäume für Fledermäuse grundsätzlich in Frage kommen. Darüber hinaus lässt das dort hohe Insektenangebot in den lichten Waldbereichen vermuten, dass der Bereich von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Auch das an die BAB 5 angrenzende Wäldchen im Nordosten kommt als Quartierhabitat in Frage, allerdings waren dort relativ wenige potenzielle Quartierbäume vorhanden. Obwohl der Vorhabenbereich weitgehend von offenen Flächen (Ackerflächen) geprägt ist, muss aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände und der ergiebigen Jagdhabitats (insektenreiche Rheinaue und lichte Waldgebiete) generell damit gerechnet werden, dass zumindest rundlich einige Fledermäuse aktiv sind.*

Tabelle 2: Potentielle Fledermausarten im Plangebiet

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	RL B-W	RL D
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	s	2	G
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	1	2
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	1	V
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	1	*
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	D	D
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2
	<i>Rhinolophus ferrum-equinum</i>	Große Hufeisennase	II, IV	s	1	1

Auswirkungen Durch die geplanten Pflanzungen entlang der Autobahn sowie im nördlichen Bereich des Plangebiets und die vorgesehene Schaffung von lichten Laubwaldflächen im südlichen Bereich ergeben sich zusätzliche Lebensraumpotentiale für die vorhandenen Fledermausvorkommen.

Weiterhin wird sich die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland positiv auf den Insektenbestand und damit auf das Nahrungsangebot der Fledermäuse auswirken. Insgesamt ist die Maßnahme deshalb als günstig für den Erhaltungszustand der Art zu beurteilen.

Mögliche Beeinträchtigungen beschränken sich auf die baubedingten Wirkungen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen können diese jedoch verhindert werden.

Ergebnis Die geplante Umgestaltung und Entwicklung einer fast 5 ha großen Ackerfläche in einen strukturreichen Biotopkomplex mit Magerwiesen, Hecken und Waldbeständen ist für die vorhandenen geschützten Fledermausvorkommen positiv zu beurteilen. Im Rahmen der Maßnahmen werden wertvolle (Teil)Lebensräume geschaffen. Weiterhin wird sich die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland positiv auf den Insektenbestand und damit auf das Nahrungsangebot der Fledermäuse auswirken. Durch die Heckenpflanzungen entlang der BAB 5 können teilweise auch die Störwirkungen durch die Lichtemissionen der Autos auf der Fläche verringert werden. Insgesamt wird sich deshalb die geplante Biotopgestaltungsmaßnahme auf den Erhaltungszustand der Art positiv auswirken.

Die Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) nach § 44 BNatSchG werden nicht tangiert.

5.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Als Lebensräume lassen sich im Plangebiet unterscheiden:

Ackerflächen

37.10

Den überwiegenden Teil des Plangebietes nehmen Ackerflächen ein. Zum Aufnahmezeitpunkt war der Boden bereits gepflügt.

Schutzstatus:

- *Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet*

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung



Grünstreifen

(außerhalb Plangebiet)

Entlang der Bundesautobahn verläuft zwischen Acker und Fahrbahnrand ein ca. 6-8 m breiter Streifen, der nicht als Acker genutzt wird. Es handelt sich dabei um einen Grünstreifen, der als Intensivwiese angesprochen werden kann. Die Fläche war zum Aufnahmezeitpunkt gemäht. Es ist davon auszugehen, dass der Streifen von der Autobahnmeisterei unterhalten wird. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und die intensive Unterhaltung ist die Fläche erheblich vorbelastet (Schadstoffe, Verdichtung, Abfälle usw.)

Schutzstatus:

- *Grenze Landschaftsschutzgebiet, Grenze FFH-Gebiet, Grenze Vogelschutzgebiet*

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung



Feldgehölz
41.10

Im nördlichen Randbereich der Fläche ist ein kleines Feldgehölz anzutreffen. In der Fläche sind teilweise gestörte und vermüllte Bereiche vorhanden. Die Baum- und Strauchschicht setzt sich aus Weiden und Eichen zusammen. Die Randbereiche werden stark von der Brombeere dominiert.

In der Fläche ist noch ein alter und derzeit nicht mehr genutzter Trinkwasserbrunnen vorhanden.

Schutzstatus:

- *Grenze Landschaftsschutzgebiet, Grenze FFH-Gebiet, Grenze Vogelschutzgebiet*

Bewertung: Lebensraum mit mittlerer Bedeutung

prognostizierte Auswirkungen

Die geplante Umgestaltung hat grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere. Es werden ökologisch hochwertige Biotopflächen hergestellt. Die vorgesehene unterschiedliche Gestaltung (Feuchtbiotop/Rohbodenstandorte, Feldgehölze, lichte Waldflächen, Extensivgrünland) trägt zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen und unterstützt in der Folge den Artenreichtum im Plangebiet.

Durch die Schaffung seltener bzw. gefährdeter Biotoptypen entspricht die Maßnahme auch dem Erhaltungs- und Entwicklungszielen des ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiets.

Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich. Jedoch wird die Planung und Betreuung der Maßnahme durch einen Fachmann empfohlen.

Eingriffs- Ausgleichs- bilanzierung

Da die vorliegende Planung von den üblichen Bebauungsplanungen abweicht, wird an dieser Stelle keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, sondern die Bestandssituation den Entwicklungszielen der Fläche gegenübergestellt.

Die folgenden Tabellen bewerten den Bestand vor und nach der Umgestaltungsmaßnahme gemäß der seit April 2011 gültigen Ökokonto-Verordnung von Baden-Württemberg.

Tabelle 3: Bestandsbewertung vor der Umgestaltung

<i>Nutzung/Biotoptyp</i>	<i>Kenn-Nr.</i>	<i>Fläche</i>	<i>Punkte</i>	<i>Gesamt</i>
Gehölzhecken Bestand	41.10	3.700	17	62.900
Ackerfläche	37.11	46.300	4	185.200
Gesamtpunkte				248.100

Tabelle 4: Maßnahmenbewertung nach der Umgestaltung

<i>Nutzung/Biotoptyp</i>	<i>Kenn-Nr.</i>	<i>Fläche</i>	<i>Punkte</i>	<i>Gesamt</i>
Waldmeister Buchenwald	55.20	13.000	24	312.000
Feldhecke trocken warmer Standorte	41.21	5.000	17	85.000
Feldgehölz Bestand	41.11	4.000	17	68.000
Rohbodenstandorte einschl. Senken, Steinriegel, Totholz	23.20 / 23.30	3.000	30	90.000
Magere Flachlandmähwiese	33.43	25.000	21	525.000
Einzelbäume		15	600	9.000
		50.015	Summe	1.089.000

Ergebnis Die Gegenüberstellung von aktueller Bestandssituation und dem Entwicklungsziel der Biotopgestaltungsmaßnahme belegt eine deutliche Verbesserung der ökologischen Wertigkeit der künftigen Flächen um den Faktor 4. Die Differenz zwischen der Ausgangssituation (248.100 Öko-Punkte) und der künftig entwickelten Biotopfläche (1.089.000 Ökopunkte) beträgt 840.900 Biotopwertpunkte.

Die durch die geplanten Biotopgestaltungsmaßnahmen erreichbaren Ökopunkte sollen auf das Ökokonto der Gemeinde Efringen – Kirchen eingebucht werden.

Monitoring Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Fachkraft zu begleiten.

- Die Pflanzarbeiten sowie die Entwicklung der geplanten Heckenstrukturen und Waldbestände sind zu überwachen.
- Die Herstellung der Trockenbiotopstrukturen und Tümpel ist zu betreuen und deren dauerhafte Offenhaltung durch entsprechende Pflege zu gewährleisten. Hierbei kann gleichzeitig die Ansiedlung von Amphibien und Reptilien geprüft und die Fläche ggf. weiter entwickelt werden.
- Die ordnungsgemäße Mahd der Grünlandflächen mit einem Verzicht auf Düngung und die Entwicklung zur Mageren Mähwiese ist ebenfalls zu betreuen und zu dokumentieren.

Insbesondere bei einer erreichbaren Ansiedlung von Gelbbauchunken oder anderer Arten kann eine weitere Anrechnung von Biotopwertpunkten (bis zu 400.000 Ökopunkte pro Vogelrevier oder sonstigen Populationen) erfolgen.

Des Weiteren sind im Gemeindegebiet von Efringen–Kirchen auch immer wieder Beeinträchtigungen von Mauereidechsen, sonstigen Vogelarten usw. zu verzeichnen, für die die hier ggf. entstehenden Biotope ggf. als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden kann.

5.6 Schutzgut Boden

Methodik Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik des UM-Leitfadens⁴.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Bestand

Im Bereich der Markgräfler Rheinebene haben sich auf den würmeiszeitlichen Schotterterrassen Auenpararendzinen und Braune Auenböden entwickelt. Teilweise handelt es sich im Bereich der Schotterterrasse um voll ausgeprägte Schotter-Pararendzinen auf Ausgangsmaterial aus alpinen Gesteinen mit hohem Kalkanteil. Teilweise sind die Schotterterrassen von einer jüngeren, ca. 30-100 cm mächtigen, Schwemmlößdecke überdeckt. Sie ist weitgehend entkalkt und verlehmt. Hier entwickeln sich relativ nährstoffreiche Braunerde-Parabraunerden bzw. Parabraunerde-Braunerden, die fast ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Rheinaue, in der die Auenpararendzinen als vorherrschende Bodenart auftreten. Sie sind gekennzeichnet durch einen hohen Sand- und Kiesanteil.

Abbildung 7: Schematischer Profilschnitt der Bodentypen der Rheinebene

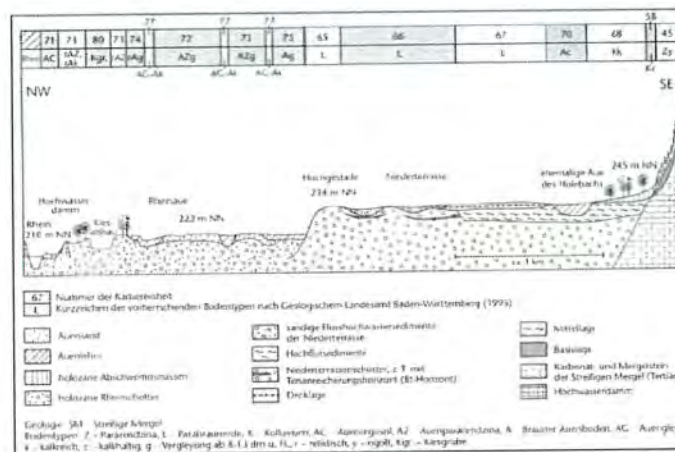
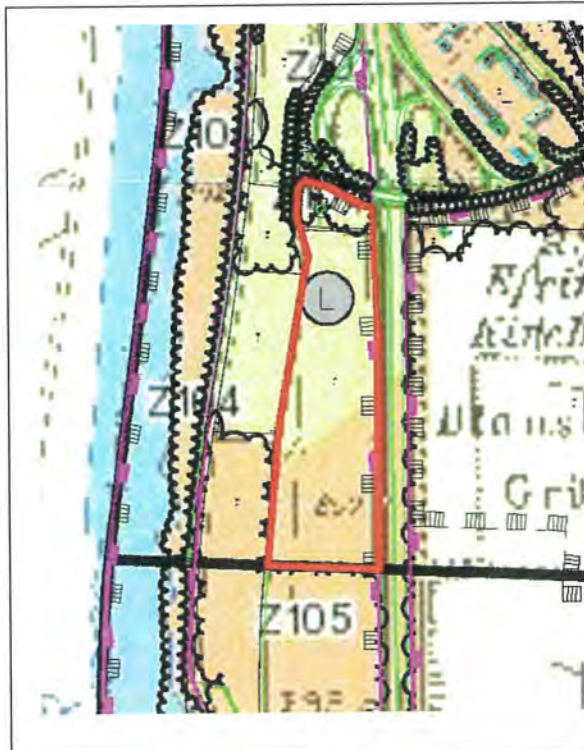


Abbildung 8: Auszug aus der Bodenkarte BW; M 1:50.000



Einheit Z107

Pararendzina mit reliktschen Gleymerkmalen aus sandigen Auesedimenten über Rheinschottern

Einheit Z105

Pararendzina aus jungem Flusssediment über holozänen Rheinschottern

Einheit Z107

Über die Auswertung der Bodenkarte von Baden–Württemberg sind die Pararendzinen im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit aufgrund ihres Sand- und Kiesanteils und der relativ geringen Mächtigkeit der Humusaufgabe als mittel bis hoch zu beurteilen.

Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist hingegen als sehr hoch einzustufen. Die Niederschläge versickern schnell.

Im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion kommt den Böden hingegen nur eine mittlere Bedeutung zu.

Insgesamt wird den Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung zugeordnet.

Einheit Z105

Die Pararendzinen aus jungem Flusssediment weisen eine sehr geringe Feldkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als gering bis mittel, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als sehr hoch und die Filter- und Pufferfunktion als mittel einzustufen.

Als Besonderheit ist hier die hohe bis sehr hohe Bewertung im Hinblick auf die Funktion als Standort für die natürliche Vegetation zu nennen. Aufgrund dieser Bewertung sind die Böden insgesamt als sehr hochwertige Böden einzustufen, die sich insbesondere für die Ausbildung von trockenen und mageren Sonderstandorten eignen. Dies belegen auch die unmittelbar südlich angrenzenden Biotope mit Magerrasenvorkommen.

Tabelle 5 Bodenfunktionen im Eingriffsgebiet

Bodenfunktion	Bewertungs- klasse	Funktionserfüllung
Einheit Z107 Pararendzina mit reliktschen Gleymerkmalen		
Standort für die Natürliche Vegetation	3	Mittel
Standort für Kulturpflanzen	2,5	Mittel
Funktion im Wasserkreislauf	4	Sehr Hoch
Filter- und Pufferfunktion	2	Mittel
Einheit Z105 Pararendzina aus jungem Flusssediment		
Standort für die Natürliche Vegetation	3,5	hoch bis sehr hoch
Standort für Kulturpflanzen	1,5	Mittel
Funktion im Wasserkreislauf	4	Sehr Hoch
Filter- und Pufferfunktion	2	Mittel

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Nach der Wirtschaftsfunktionskarte ist die Plangebietsfläche als Vorrangflur Stufe I, d.h. überwiegend landbauwürdige Fläche, eingestuft. Diese Einstufung erfolgt im Hinblick auf Größe, Zuschnitt und Erschließung der Fläche.

Nach der Flächenbilanzkarte ist die Plangebietsfläche als Vorrangfläche Stufe II, d.h. landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden, eingestuft. Diese Einstufung erfolgt im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Böden.

Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die bisherige Nutzung erfolgte auf der gesamten Fläche ackerbaulich zum Mais- oder Getreideanbau. Das der Gemeinde gehörende Grundstück war bis Herbst 2011 an einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kleinkems verpachtet, der Pachtvertrag ist beendet worden.

Die Fläche wird der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen. Lediglich die geplanten Heckenstrukturen, die Trockenbiotopflächen und die geplanten Waldflächen gehen für die Landwirtschaft als Produktionsstandort verloren. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in eine Mähwiese erfolgt lediglich eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, jedoch kein vollständiger Verlust.

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe an der Bundesautobahn A 5. Es ist deshalb von Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen z.B. Brems- und Reifenabrieb, Treib- und Schmierstoffreste usw. in den autobahnnahen Bereichen auszugehen. Detaillierte Angaben hierzu liegen jedoch nicht vor.

Des Weiteren erfolgten in den letzten Jahren durch die intensive Ackernutzung vermutlich entsprechende Dünger- und Pestizideinträge in der Fläche.

prognostizierte Auswirkungen

Die künftigen Biotopflächen werden im Hinblick auf ihre Bodenfunktionen ihre derzeitige Bedeutung beibehalten bzw. verbessern können. So können beispielsweise im Zuge der Gehölzpflanzungen bzw. Waldaufforstungen sowohl die Filter- und Pufferfunktionen als auch die Retentionswirkungen (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) des Bodens aufgewertet werden. Somit sind die Auswirkungen der Umgestaltung im Sinne einer Entlastung der bisherigen intensiven Ackernutzung als günstig für das Schutzgut Boden zu beurteilen.

Bei den ermittelten Verbesserungen der Bodenfunktionen wird davon ausgegangen, dass diese zu einer Auf- bzw. Abwertung der vorhandenen Wertklasse um eine Stufe führen.

Tabelle 6: Ermittlung und Bewertung der Fläche vor Umsetzung der Maßnahmen nach Ökokontoverordnung von Dez. 2010

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen*	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte /m ²
Z107 Pararendzina	2,5 – 4 - 2	8,5 / 3 = 2,83	11,33
Z105 Pararendzina	1,5 – 4 – 2 – (3,5)	3,5	14,0

Tabelle 7: Ermittlung und Bewertung der Fläche nach Umsetzung der Maßnahmen nach Ökokontoverordnung von Dez. 2010

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen*	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte /m ²
Z107 Pararendzina	3,5 – 4 - 3	10,5 / 3 = 3,5	14,0
Z105 Pararendzina	2,5 – 4 – 3 – (3,5)	4	16,0

Ausgleichswirkung

Durch die Flächenextensivierung und insbesondere durch die Herstellung der Waldflächen können im südlichen Bereich 16 Ökopunkte pro m² im nördlichen Teil 14 Ökopunkte pro m² erreicht werden.

Dies entspricht für den südlichen Bereich einer Aufwertung von 2,0 Ökopunkten pro m², für den nördlichen Teil einer Aufwertung von 2,67 Ökopunkten pro m².

Über die südliche Fläche mit 22.000 m² ergibt sich eine Aufwertung von ca. 44.000 Ökopunkten, für den nördlichen Teil mit 28.000 m² ergibt sich eine Aufwertung von 74.760 Ökopunkten.

Insgesamt beläuft sich somit die Aufwertung auf insgesamt ca. 118.760 Ökopunkte beim Schutzgut Boden.

Ergebnis Gemäß den Vorgaben der Ökokontoverordnung wurde die Verbesserung der Bodenfunktionen in Öko-Punkte umgerechnet. Es ergab sich eine Aufwertung im Gesamtgebiet um 118.760 Ökopunkte.

Monitoring Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist insbesondere auf die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen und der Verzicht auf Düngung von Bedeutung

- Die ordnungsgemäße Mahd der Grünlandflächen mit einem Verzicht auf Düngung und die Entwicklung zur Mageren Mähwiese sind zu betreuen und zu dokumentieren.

5.7 Schutzgut Wasser

5.7.1 Grundwasser

Hydrogeologischer Überblick

Die Grundwasserverhältnisse in der südlichen Oberrheinebene sind infolge der Rhein-korrektur durch Tulla und dem Kanalbau im Elsass nachhaltig verändert worden. Die Grundwasserstände im Gebiet sind z.T. unter 10 m Tiefe unter Gelände abgesenkt und die einstige Rheinaue damit zur Trockenlandschaft degradiert. Durch Zufluss von Seitenbächen (Kander, Feuerbach, Haselbach) und dem bestehenden Grundwasserstau vor der Isteiner Quelle ist südlich von Istein der Grundwasserspiegel weniger stark abgesenkt.

Den Hauptgrundwasserleiter (Aquifer) im Gebiet bilden hydraulisch gut ausgebildete Schotterablagerungen, in denen ein zusammenhängender Grundwasserkörper ausgebildet ist. Nach unten hin ist der Grundwasserkörper durch das anstehende, erheblich geringer durchlässige Festgestein begrenzt. Das Grundwasser wird durch versickernden Gebietsniederschlag und durch unterirdische Randzuflüsse aus dem angrenzenden Hügelland sowie aus den Nebentälern der Kander, des Feuerbachs und des Engebachs gespeist.

Südlich von Istein hat der Grundwasserstrom ein quer zum Rhein hin gerichtetes Gefälle. Zwischen Istein und Rheinweiler verläuft die Grundwasserströmung in etwa parallel zum Rhein.

Grundwasserneubildung

Lt. Angaben des Landschaftsplans konnten durch hydrologische Untersuchungen festgestellt werden, dass in der Rheinniederung Niederschläge in der Größenordnung von min. 800 mm pro Jahr erforderlich wären, um den Wasserverbrauch von Vegetation und Verdunstung zu decken. Dies bedeutet, dass im Planungsgebiet keine oder allenfalls eine geringe Grundwasserneubildung über die natürlichen Niederschläge erfolgt. Zusätzlich bedingt der hohe Ton- und Schluffanteil, welcher in den älteren Sedimentgesteinen, als auch in den quartären Deckschichten und den Talfüllungen vorherrscht, eine geringe Versickerungsrate des Niederschlags. Die Wasserversorgung für die Vegetation in den Sommermonaten, in denen die Verdunstungsrate höher als die Nachführungsrates aus den natürlichen Niederschlägen ist, erfolgt über Bodenwasser, dass aus Jahreszeiten mit höheren Niederschlägen im Bodenkörper gespeichert wird.

- Grundwasserflurabstand** Wie bereits beschrieben ist der Grundwasserstand durch die baulichen Maßnahmen am Rhein stark abgesenkt worden.
Entsprechend den Angaben des Landschaftsplans (Karte 03, Wasser) liegen im Plangebiet die Grundwasserflurabstände zwischen 5 und 10 m.
- Grundwassermächtigkeit** Aussagen hierzu liegen lediglich aus dem hydrogeologischen Gutachten zum Wasserschutzgebiet Efringen-Kirchen vor.
Bei einer Grundwassermessstelle im Bereich des Niederterrassenfeldes wurde eine Grundwassermächtigkeit von 11m ermittelt. Die Grundwassermächtigkeit im Bereich der Wasserschutzzone I und III (Tiefbrunnen Efringen) unterhalb des Hochgestades in der Rheinniederung liegen zwischen 6m und 7m.
- Wasserschutzgebiete** Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Es liegt auch außerhalb ausgewiesener Grundwasserschonbereiche bzw. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Regionalplan Hochrhein Bodensee).
Eine Wasserschutzgebietsausweisung war im Zusammenhang mit dem TB Kleinkems I auf Flst.Nr. 3438 vorgesehen, ist aber nicht realisiert worden. Der Tiefbrunnen ist stillgelegt und nur als Notbrunnen eingestuft. Der Wasserverband Südliches Markgräflerland strebt keine Schutzgebietsausweisung für diesen Brunnen an.
- Vorbelastung** Konkrete Angaben über die Grundwasserqualität liegen derzeit nicht vor. Da die Fläche jedoch intensiv landwirtschaftlich genutzt wird (Getreideanbau), ist hier von entsprechenden Vorbelastungen (Nitrat, Pflanzenschutzmittel) auszugehen.
- prognostizierte Auswirkungen** Die Baumaßnahme wird sich auf das Schutzgut Wasser/ Grundwassers günstig auswirken. Durch die Biotopgestaltungsmaßnahme ergeben sich folgende Vorteile gegenüber der aktuellen Situation:
- Durch die Umwandlung einer bestehenden Ackerfläche in Extensivgrünland wird eine Vorbelastungssituation in Bezug auf Schadstoffe im Grundwasser (Nitrat, Pflanzenschutzmitteln) zukünftig vermieden.
 - Durch die ganzjährige Vegetationsbedeckung (Gras, Gehölze) erhöht sich die wasserspeichernde Wirkung des Bodens und damit die Grundwasserneubildung. Weiterhin wird die Bodenerosion verhindert.
 - Durch die geplanten Maßnahmen (Umwandlung Acker in Wiese, Gehölzpflanzungen, Aufforstungen) werden die Filter- und Pufferwirkungen des Bodens verbessert. Dies wirkt sich günstig auf die Grundwasserqualität aus.
- Ergebnis** Insgesamt ergeben sich somit auch für das Schutzgut Grundwasser deutliche Verbesserungen gegenüber der Bestandssituation mit einer entsprechenden Ackernutzung.

5.7.2

Oberflächengewässer

Bestands- erfassung

In etwa 150 m Entfernung verläuft westlich des Plangebietes der Restrhein. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (Tieferlegung des Vorlands) grenzen bis an den landwirtschaftlichen Weg heran, der die Westgrenze des Plangebietes bildet.

Durch die Umgestaltungsmaßnahme ist jedoch weder das Hochwasserschutzprogramm noch der Restrhein betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen können deshalb ausgeschlossen werden, sodass zum Thema Oberflächengewässer keine weiteren Darstellungen mehr erfolgen.

5.8 Schutzgut Klima / Luft

Bestands- erfassung

Hinsichtlich der Wärmeverhältnisse stellt das Oberrheinische Tiefland (Rheinebene einschließlich Rheinhügelland) ein wärmebegünstigtes Gebiet mit einer Jahresmitteltemperatur von ca. 9 - 10 °C dar. Im Januar liegen die Durchschnittstemperaturen bei ca. 1 – 2 °C, im Oktober bei 10 – 12 °C und im Juli bei ca. 19°C. Die mittleren Temperaturen im Vegetationszeitraum (April bis September) liegen bei 15 – 16 °C.

Die durchschnittliche Anzahl von Frosttagen mit Temperaturen unter 0°C liegt in den Wintermonaten (November bis Februar) zwischen 15 und 20 Tagen im Monat. Spätfrosttage sind bis in den Mai und ab September möglich. Das Frostrisiko ist somit als relativ groß einzustufen.

Als mittlere Anzahl von Sommertagen mit Temperaturen von über 25 °C steigt ab Mai mit ca. 5 Tagen im Monat auf ca. 15 Tage in den Monaten Juni und Juli.

Die Anzahl der monatlichen Tropentage (Durchschnittstemperaturen über 30 °C) liegt zwischen 3 – 4 Tagen im Mai und September bei Spitzenwerten von 12 – 13 Tagen im Juni und Juli.

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 600 mm in der Rheinniederung und ca. 750 mm in der Vorbergzone. Hierbei macht sich der abschirmende Einfluss der benachbarten Mittelgebirge Vogesen und Schwarzwald deutlich bemerkbar.

Die Vegetationsperiode erhält ca. 400 bis 450 mm Niederschlag. In den Sommermonaten Mai bis August liegen die Niederschläge bei ca. 60 und 80 mm monatlich. In den Monaten September bis April zwischen 40 und 50 mm.

Während für die großräumigen Windverhältnisse im nördlich angrenzenden Bereich zwischen Neuenburg – Bad Krozingen die starke Kanalisierung des Windes durch die Mittelgebirge Vogesen und Schwarzwald entscheidend ist, geht im südlichen Bereich des Oberrheingraben (Messstelle Huttingen und St. Louis), also auch im Gemarkungsbereich von Efringen – Kirchen, diese Dominanz verloren. Es sind keine eindeutigen Schwerpunkte der Windverteilung mehr erkennbar.

Auch bei der Darstellung der Windsituation in der tageszeitlichen Verteilung wird deutlich, dass die lokalen Windsysteme aus den Schwarzwaldtälern nicht oder allenfalls untergeordnet bis in die zentralen Lagen der Oberrheinebene durchgreifen und sich nicht gegenüber der großräumigen Windsituation durchsetzen können.

Klimatische Ausgleichsräume

Insbesondere für die Frischluftregeneration sind alle größeren Waldbestände von besonderer Bedeutung. Größere Waldbestände mit einem ausgeprägten Waldbestandsklima (Mindestbreite von 200 m) sind in der Lage sowohl Schadstoffbelastungen der Luft zu mindern, aber auch in verstärktem Maße Frischluft zu bilden. Dies ist insbesondere in den Tallagen der Rheinniederung mit den vorhandenen Inversionswetterlagen und Schadstoffbelastungen von Bedeutung. Des Weiteren erfolgt auch durch die Waldgebiete in der Vorbergzone eine Frischluftregeneration, die über die vorhandenen Talwindsysteme auch den Siedlungsbereichen in den Tallagen zu Gute kommen.

Die Waldfunktionenkarte weist die Waldgebiete entlang der Autobahn als Immissionschutzwald aus. Die geplante Aufforstung sowie die Heckenstrukturen können diese Funktion weiter ergänzen.

In der Waldfunktionenkartierung sind die gesamten Rheinwaldflächen südlich von Istein als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen, da diese das regionale Bioklima insbesondere durch die Minderung von Extremen (Temperatur, Wind, Niederschläge) positiv beeinflussen.

Diese Ausweisung trifft auch für den südlich angrenzenden Waldbestand zu. Für das direkt von der Umgestaltungsmaßnahme betroffene Plangebiet (Acker und Grünstreifen) bestehen keine Ausweisungen.

Bedeutung / Empfindlichkeit	Die überwiegend vegetationsfreien Ackerflächen weisen keine Funktionen im Hinblick auf das Kleinklima auf. Durch Staubemissionen und Überhitzungserscheinungen sind den Ackerflächen eher belastenden Wirkungen zuzuordnen.
Vorbelastung	Vorbelastungen durch Schadstoffemissionen bestehen durch die angrenzende BAB 5 mit der sehr hohen Verkehrsbelastung.
prognostizierte Auswirkungen	Die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen sind für das Kleinklima positiv zu bewerten, da neue Wald- und Gehölzflächen entstehen. Weiterhin kann die künftige Wiesenfläche mit ihrer ganzjährigen Vegetationsbedeckung als Kaltluftentstehungsgebiet beurteilt werden und zusammen mit den Gehölz- und Waldflächen klimatische Ausgleichsfunktionen übernehmen.
Ergebnis	Die geplante Umgestaltung der bestehenden Ackerfläche wird sich positiv auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet auswirken. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung (Wiese) in Verbindung mit der geplanten Anlage von Gehölz- und Waldflächen entstehen neue klimatische Ausgleichsflächen.

5.9

Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Bestands- erfassung

Die vielfältigen Landschaftsstrukturen des Rheinvorlandes erfüllen vorrangig sowohl Funktionen für die Kurzzeit- und Tageserholung der ortsansässigen Bevölkerung als auch für die Ferienerholung.

Ein bedeutender Bereich ist das Rheinvorland mit einem großen Angebot an Freizeiteinrichtungen, wie den Leinpfad (Rheinauenweg), Rast- und Picknickplätze sowie Badestellen.

Daneben findet sich im Gebiet ein gut erschlossenes Wegenetz mit zahlreichen örtlichen und überörtlichen Wander- und Radwanderwegen.

Erholungsschwerpunkte sind dabei auch die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Im Plangebiet sind der Rhein sowie der Rheinwald als landschaftsprägende Flächen und Strukturen zu beurteilen.

Diese Waldbereiche sind in der Waldfunktionenkarte als Erholungswald der Stufe II ausgewiesen. Dies gilt auch für den im Süden angrenzenden Waldbestand.

Als Vorbelastungen ist in diesem Bereich insbesondere die stark frequentierte BAB 5 zu nennen.

Bewertung

Die geplante Umgestaltungsfläche befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Rheinvorland“ sowie innerhalb einer im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur (Nr. 63 Istein und Kleinkems). Allerdings stellt die als Acker genutzte Fläche derzeit eher einen Belastungsfaktor für diese Gebiete dar.

prognostizierte Auswirkungen

Die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen sind für das Landschaftsbild und die Erholung als positiv zu bewerten, da neue landschaftsbildprägende Wald- und Gehölzflächen entstehen. Weiterhin kann die künftige Wiesenfläche und das geplante Rohboden-/Feuchtbiotop als naturnahe Fläche beurteilt werden und das Landschaftsbild bereichern.

Ergebnis Die geplante Umgestaltung der bestehenden Ackerfläche wird sich positiv auf das Landschaftsbild und die Erholung auswirken. Durch die naturnahe Umgestaltung der Ackerfläche verschwindet der eine im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet und die Grünfäsur als „Belastung“ zu beurteilende Fläche. Durch die geplante Umgestaltung werden die Schutz- und Entwicklungsziele des LSG und der Grünfäsur voll erfüllt.

Monitoring Im Zuge der Umgestaltungsmaßnahme ist auf die Erhaltung der im Norden und Süden angrenzenden Gehölz- und Waldflächen zu achten.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

5.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen, die sich negativ auf vorhandene Wohnbauflächen auswirken.

Da im Zusammenhang mit der Umsetzung der hier geplanten Maßnahmen keine größeren Bauarbeiten erforderlich sind, die Siedlungsbereiche von Kleinkems erst in einer Entfernung von ca. 300 m beginnen und außerdem noch die stark frequentierte BAB5 dazwischen liegt, können erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

5.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

5.12 Biologische Vielfalt

Bedeutung Die betroffenen Flächen weisen derzeit nur eine geringe biologische Vielfalt auf. Dies ist vor allem auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zurückzuführen.

Die geplante Umgestaltung der Fläche wird sich positiv auf die biologische Vielfalt auswirken, da wertvolle und teilweise gefährdete Lebensräume neu geschaffen werden.

5.13 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch die Umgestaltungsmaßnahme ergeben sich keine Problemstellungen zu Emissionen oder Energienutzung.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

5.14 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5.15 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht.

Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Land- schaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselemente	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

5.16 Zusätzliche Angaben

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Die Datengrundlage ist aufgrund des vorhandenen Landschaftsplanes sowie der weiterhin ausgewerteten Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

5.17 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen

Als Maßnahmen sind vorzusehen:

- Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Erhalt der südlich und nördlich angrenzenden Gehölz- und Waldbestände.
- Prüfung der Pflanzgebote mit umfangreicher Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzflächen im Randbereich des Gebietes.
- Prüfung und Überwachung von Aufforstungsmaßnahmen zur Bildung eines artreichen Laubwalds. Die Entwicklung des Waldbestandes ist in Abstimmung mit dem örtlichen Revierförster sowie der Forsteinrichtung für die Gemeindeflächen zu prüfen.
- Prüfung und Überwachung der Umwandlung der Ackerfläche in eine „Magere Mähwiese“. Prüfung der Verwendung eines geeigneten Saatgutes und anschließender Entwicklungspflege. Die Entwicklung zu einer „Mageren Mähwiese“ ist im Rahmen einer detaillierten Vegetationsaufnahme für eine festgelegte kleine Fläche zu dokumentieren.
- Prüfung und Überwachung zur Anlage eines Rohboden- und Feuchtgebietes mit Herstellung von Geländesenken (Lehmdichtung) und Steinschüttungen sowie Totholzhaufen.
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Einhaltung der Bauzeitenbeschränkungen. In der Brutzeit der Vögel dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.
- Prüfung der ordnungsgemäßen Lagerung des Oberbodens während der Bauarbeiten.
- Überprüfung der Zielerreichung der Umgestaltungsmaßnahmen durch regelmäßige Bestandserhebungen insbesondere der Fauna.

Im Rahmen der Monitoringmaßnahmen sind die geplanten Herstellungsarbeiten für die einzelnen Biotopflächen durch eine ökologische Fachkraft zu betreuen. Des Weiteren sollte in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren der ökologische Zustand der Flächen kontrolliert werden, um ggf. ergänzende oder erforderliche Pflegemaßnahmen einleiten zu können.

Des Weiteren kann bei den Kontrollen auch geprüft werden, ob oder in welcher Form sich im Gebiet seltene oder Gefährdete Arten ansiedeln.

6 Ergebnis

Ergebnis der Scopingphase

Die seitens des LRA Lörrach angeregten Änderungen im Hinblick auf die Bodenbewertung wurden entsprechend aufgenommen.

Ebenso erfolgte eine Standortalternativenprüfung im Hinblick auf den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Auswirkungen auf die Agrarstruktur durch die Ausweisung des Plangebietes.

Projekt

Für die Umgestaltungsmaßnahmen galten folgende Vorgaben:

- Neuschaffung gebietstypischer Biotope mit hohem ökologischen Wert (hoher Optimierungswert gegenüber der vorhandenen Acker-Nutzung),
- Biotopneu- und -umgestaltung unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Lebensräume sowie Arten des ausgewiesenen FFH-Gebietes im Planungsraum,
- Kostengünstige Umgestaltungsmaßnahmen und wirtschaftlich vertretbarer Unterhaltungsaufwand der neuen Biotopflächen,
- Biotopneugestaltung darf keine Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes bewirken (FFH-Verträglichkeit).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde auf der Fläche folgendes Biotopkonzept entwickelt

- ca. 1,3 ha im Süden der Fläche sollen in einen standortgerechten Laubwald (z.B. Eichen-Hainbuchenwald) umgewandelt werden. Hierdurch können bestehende Forderungen der Forstbehörde im Hinblick auf eine noch ausstehende Ersatzaufforstung abgedeckt und gleichzeitig wertvolle (Teil-)Habitate insbesondere für Fledermäuse und Vögel geschaffen werden.
- ca. 2,5 ha sollen sich zu mageren Flachland-Mähwiesen entwickeln. Hierdurch entstehen großflächige Lebensräume für zahlreiche Insekten, deren Vorhandensein wiederum über die Nahrungskette eine günstige Nahrungssituation für Fledermäuse und Vögel bietet. Des Weiteren wird hierdurch ein FFH - Lebensraum geschaffen, für den in den letzten Jahren massive Rückgänge zu verzeichnen waren.
- ca. 0,3 ha sollen im Norden der Fläche strukturreiche Feuchtbiotopflächen (kiesige Rohstandorte, vorübergehend wasserführende Geländesenken, Totholz, Steinschüttungen usw.) entwickelt werden, in dem spezielle Tierarten des FFH-Gebietes (z.B. Gelbbauchunke, Reptilien) günstige Lebensraumbedingungen vorfinden.
- Die im Norden in das Plangebiet eingebundenen Flurstücke Nr. 3434 und Nr. 3433 mit dem bereits bestehenden Feldgehölz auf einer Fläche von 0,40 ha bleiben unverändert. Ggf. können durch Pflegemaßnahmen die vorhandenen Robinien etwas zurückgedrängt werden.
- Entlang der Autobahn aber auch in den Mähwiesenflächen werden auf ca. 0,50 ha standortgerechte und strukturreiche Feldgehölzhecken angelegt. Hierdurch erfolgt zum einen die Abschirmung der Fläche gegenüber der Autobahn zum Anderen werden in den Mähwiesenflächen Heckenriegel zur Schaffung von Strauch- und Saumzonen angelegt. Im Bereich der süd- und westexponierten Heckenbereiche werden sich trockene Saum- und Strauchgesellschaften entwickeln, im Bereich der nord- und ostexponierten bzw. überwiegender beschatteten Bereiche eher frische Standorte.
- Entlang des Wirtschaftswegs ist des Weiteren die Pflanzung von ca. 15 Einzelbäumen Streuobstbäumen geplant, die sowohl für Insekten als auch für die Vogelwelt von Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat sind.

Ergebnis

Durch eine Gegenüberstellung der aktueller Bestandssituation (Acker, Grünstreifen entlang BAB) und dem Entwicklungsziel der Biotopgestaltungsmaßnahme (Mosaik aus Gehölz-/Waldflächen, Mageren Mähwiesen, Rohboden- und Feuchtbiotope) konnte für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit der künftigen Flächen um den Faktor 4 ermittelt werden. Die Differenz zwischen der Ausgangssituation (248.100 Öko-Punkte) und der künftig entwickelten Biotopfläche (1.089.000 Öko-Punkte) beträgt insgesamt 846.900 Öko-Punkte.

Sofern es gelingt hier auch Tierarten anzusiedeln, können weitere Ökopunkte erreicht werden.

Des Weiteren ergeben sich auch für das Schutzgut Boden durch die Vermeidung des Bodenbruchs und Winderosion, die Gehölzpflanzungen Verbesserungen, die mit einem Aufwertungspotential von 118.760 Ökopunkten zu bewerten sind.

Auch für die Schutzgüter Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen Aufwertungen und Verbesserungen, die jedoch über die Vorgaben der Ökokontoverordnung nicht in Ökopunkten bewertet werden können.

Insgesamt ergeben sich somit über die hier geplanten Maßnahmen Aufwertungen in der Größenordnung von 965.660 Ökopunkten.

Artenschutz

Die geplante Umgestaltung und Entwicklung einer fast 5 ha großen Ackerfläche in einen strukturreichen Biotopkomplex ist für die vorhandenen geschützten Vogel- und Fledermausvorkommen positiv zu beurteilen. Im Rahmen der Maßnahmen werden wertvolle (Teil)Lebensräume geschaffen (Nahrungs-, Brut-, Rückzugshabitate). Weiterhin wird sich die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland positiv auf den Insektenbestand und damit auf das Nahrungsangebot der Vögel und Fledermäuse auswirken. Insgesamt wird sich deshalb die geplante Biotopgestaltungsmaßnahme auf den Erhaltungszustand der Arten positiv auswirken.

Weiterhin ist zu erwarten, dass durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen zusätzliche bislang im Gebiet nicht vorhandene und gefährdete Arten geeignete Lebensräume finden (z.B. Amphibien, Reptilien).

FFH – und Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ausgewiesenen FFH – Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Nr. 8311-342) sowie des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Nr. 8211-401).

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzziels und des Schutzzwecks des FFH – bzw. Vogelschutzgebietes erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden können. Die Biotopgestaltungsmaßnahmen mit der Entwicklung und Neuschaffung von FFH – Lebensräumen sowie von Lebensräumen für FFH – Einzelarten dienen vielmehr der konsequenten Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele.

7 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Auf der in den zeichnerischen Festsetzungen als Mähwiese bezeichneten Fläche ist eine Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in „**Magere Flachlandmähwiesen**“ durchzuführen. Zur Erreichung des Entwicklungsziels „Magere Flachlandmähwiese“ ist die Fläche mit einer geeigneten Heudruschsaat aus bekannten Magerwiesenbeständen oder mit einer standortgerechten und autochthonen Gras-/ Kräutermischung einzusäen. Die Wiesen dürfen nur zweischürig gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor Mitte Juni erfolgen darf. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung der Flächen ist nicht mehr zulässig.
- Auf der in den zeichnerischen Festsetzungen als **Rohboden-/Feuchtbiotop** bezeichneten Fläche ist der Oberboden kleinflächig im Bereich der geplanten Feuchtbiotope und Steinriegel fachgerecht abzuschälen und in den Seitenbereichen zu profilieren bzw. im Bereich der ehemaligen Ackerfläche einzubauen. Es finden keine Ansaaten statt. Die geplanten Himmelsteiche bzw. Geländesenken werden durch den Einbau einer min. 30 cm starken Lehmschicht über einem Geotextil abgedichtet. Die Steinriegel sind aus gebietstypischem Kalksteinmaterial unterschiedlicher Körnung herzustellen. Unter den Steinriegel sind min. 1m tiefe Winterquartiere für die Reptilienfauna zu integrieren.

Gebote zur Pflanzung und Pflanzenerhaltung

- An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind die vorhandenen **standortgerechten Bäume und Gehölzstrukturen** zu erhalten. Pflegeeingriffe für die Freihaltung des Lichtraumprofils bzw. die Vermeidung von Gefährdungssituationen an Autobahnausfahrt sind zulässig. Ebenso sind Pflegeeingriffe im Hinblick auf die Zurückdrängung von Robiniensämlingen und Brombeere zulässig.
- Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind autochthone **Sträucher und Einzelbäume** aus der Pflanzliste 1 **zu pflanzen**, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient der Herstellung von struktur- und artenreichen Gehölzhecken. Teile der Hecken können auch als Totholzhecken angelegt und der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Mähwiesenflächen sind ausreichend breite Saumstreifen mit unregelmäßiger Mahd zu entwickeln.
- Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten für **Waldflächen** ist eine **Erstaufforstung** mit den Baumarten gebietsheimischer Herkunft aus der Pflanzliste 2 umzusetzen. Bei Bedarf ist die Fläche in den ersten Jahren einzuzäunen, um während der Entwicklungsphase Verbisschäden zu vermeiden. Zieltyp der Waldentwicklung sind standortgerechte und strukturreiche Eichen- Hainbuchenwälder. Die forstliche Nutzung der Waldflächen sollte langfristig auch im Hinblick auf die Entwicklung von tot- und altholzreichen Waldflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Pflegeeingriffe und die Entwicklung von niederwaldartigen Saumstreifen im Randbereich zu BAB 5 sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zulässig.
- Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind 15 standortgerechte Streuobstbäume anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen im Randbereich

Bäume

<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Roteiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Pyrus sylvestris</i>	Wildbirne

Sträucher

Einheimische Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa rubrifolia</i>	Hechtrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 2: Aufbau lichter Laubwald

Bäume	Fagus sylvatica	Buche
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Quercus petraea	Roteiche
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Fraxinus excelsior	Esche

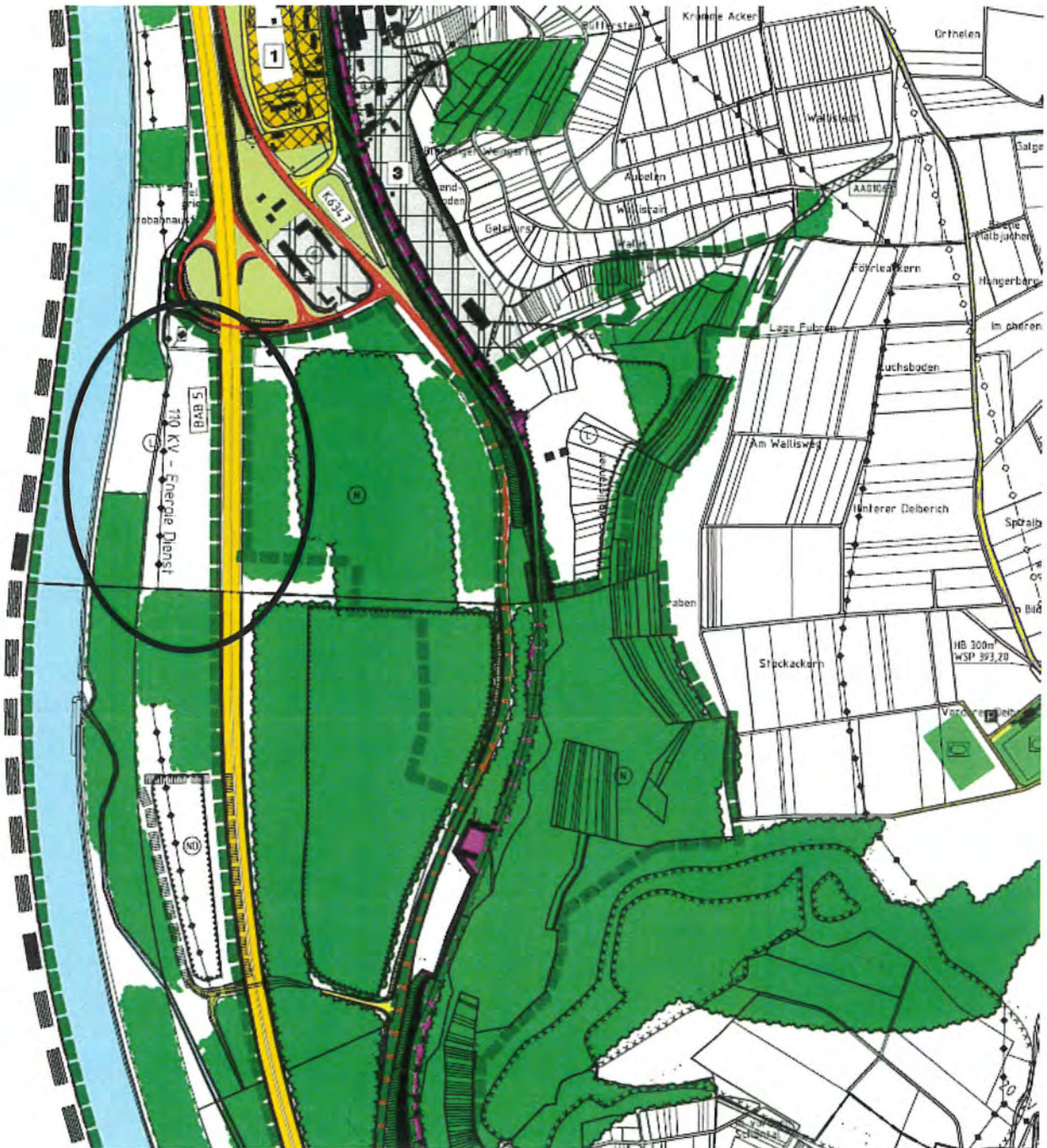
Sträucher **Einheimische Sträucher oder Sträucher der Pflanzenliste 1 im Randbereich**

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	roter Holunder
Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 3:

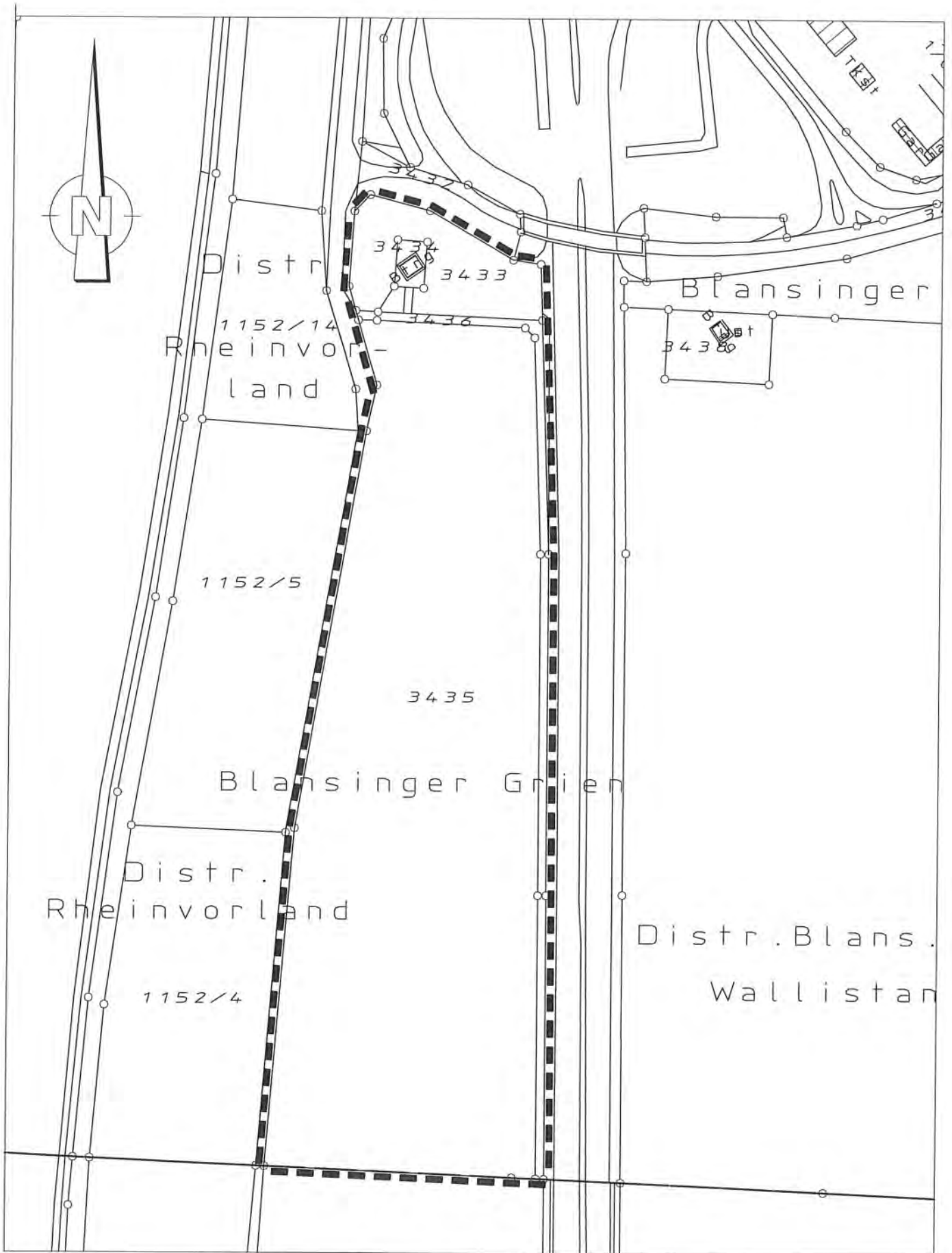
Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B.:

Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen
Weißer Klarapfel	Pastorenbirne	Esslinger Schnecken	Ersinger Frühzwe- tschge
Jakob Fischer	Schweizer Wasserbirne	Moserkirsche	Hauszwetschge
Gravensteiner	Gelbmöstler	Dolleseppler	Kirkespflaume
Jakob Lebel	Österreichischer Weinbirnen	Große Germerdorfer	
Gewürzluiken	Champagner Bratbirne	Hedelfinger	
Roter Berlepsch		Schneiders Späte	
Glockenapfel		Glemser	
Brettacher			
Quitten	Nussbäume		
Konstantinopler Apfel- quitte	Juglans regia		
Riesenquitte Leskovac			



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich



Gemeinde Efringen-Kirchen Gemarkung Kleinkems Bebauungsplan "Blansinger Grien" Abgrenzungsplan			
Datum: 22.04.2013	gez.: Sc	Maßstab: 1:2500	
Größe: 21,0 x 29,7	gepr.: Fl		
Plbz: Abgrenz.plt	Proj.Nr.: B1400	Unterschrift: 	



- Legende**
- Maßnahmen**
-  Umwandlung Acker in magere Flachland- Mähwiese
 -  Schaffung von Ruderalstandorten
 -  Schaffung zusätzlicher Strukturen
Totholzhaufen; Kiesschüttungen
Geländesenke Himmelsteich
 -  Pufferfläche zur Autobahn
 -  Anpflanzung von Feldgehölz, überwiegend
Sträucher mit Einzelbäumen, vorgelagertem
Krautsaum
 -  Herstellung standortgerechter Waldfläche
 -  Pflanzgebot Einzelbaum
 -  Pflanzbindung Feldgehölz
- Sonstige**
-  Straße, Autobahn, Wirtschaftsweg
 -  Grenze Plangebiet
 -  Biotope
 -  FFH
 -  LSG
 -  Grenze IRP

Gemeinde Efringen Kirchen
 Gemarkung Kleinkems
 Bebauungsplan "Blansinger Grien"
 Umweltbericht - Ausgleich/Maßnahmen
 PLAN M 1:2.000

 Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Kurhausstraße 2, 79674 Todtnauberg
 Tel. 07871/962870 Fax. 07871/962871

Stand 22.04.2013



- Legende**
- Lebensräume mit geringer Bedeutung**
- Acker
 - Grünstreifen
- Lebensräume mit mittlerer Bedeutung**
- Feldgehölz
 - gerodete Flächen
- angrenzende Flächen**
- Kiefernforst
 - Trockengebüsch mit Magerrasen
 - Straße, Autobahn, Wirtschaftsweg
- Sonstige**
- Grenze Plangebiet
 - IRP Grenze
 - Ausbildung Sukzessionsflächen mit Silberweideoptimum
 - Ausbildung Sukzessionsflächen mit Schwarzpappeloptimum
 - Ausbildung Sukzessionsflächen im Übergangsbereich Weichholz-/Hartholzaue
 - Anlage basenreicher Magerrasen /Therophytenfluren / Säumen trocken warmer Standorte
 - Pflanzung von Sträuchern auf neuer Böschung
 - Ausbildung von waldfreien Sukzessionsflächen
- Biotope**
- Biotope
 - FFH
 - LSG

Gemeinde Efringen Kirchen
 Gemarkung Kleinkerns
 Bebauungsplan "Blansinger Grien"
 Umweltbericht - Bestand
 PLAN M 1:2.000

gab plan Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
 Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871 Stand 22.04.2013

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 26.03.2012 begonnen und mit dem Satzungsbeschluss am 22.04.2013 beendet. Die Bürger und die Träger öffentlicher Belange hatten im Zuge zweier öffentlicher Auslegungen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt und dargestellt. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan beigelegt, die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Eine zusammengefasste Darstellung findet sich in Ziff. 7 der Planbegründung.

Von Bürgern ging während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nur eine Stellungnahme ein. Darin wurde auf die Auswirkungen der Planung auf den landwirtschaftlichen Betrieb, der die Fläche in Pacht bewirtschaftet, hingewiesen. Die Trägerbeteiligung ergab weitere fachliche Hinweise in Bezug auf das Naturschutzkonzept, es wurden von verschiedener Seite aber auch grundlegende Bedenken gegen das Planvorhaben vorgetragen. Diese bezogen sich vor allem auf die Themen „Entwicklung aus dem FNP“, „Agrarstrukturelle Auswirkungen“, „Fachplanungsvorrang im Zusammenhang mit einer Rastanlagenplanung des Straßenbulasträgers“.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umweltbericht um eine Alternativenprüfung ergänzt, um zu prüfen, ob die angestrebte ökologische Ausgleichsmaßnahme auch ohne Inanspruchnahme der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden könnte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Efringen-Kirchen keine größeren Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung stehen.

Auch mit den übrigen vorgetragenen Bedenken – insbesondere des Regierungspräsidiums Freiburg (Raumordnung und Straßenwesen) und des Landratsamtes Lörrach hat sich die Gemeinde intensiv auseinandergesetzt und sich dabei auch juristisch beraten lassen. Die Ergebnisse dieser Prüfung haben Eingang in die Planbegründung gefunden. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde unter Berücksichtigung aller Prüfergebnisse weiterentwickelt, in einigen planungstechnischen Einzelheiten wurden Änderungen berücksichtigt. Das grundlegende Plankonzept wurde jedoch beibehalten, eine parallele Änderung des FNP erfolgte nicht.

Sodann wurde das Planverfahren mit der Offenlage fortgeführt. Im Rahmen der Offenlage haben die Träger öffentlicher Belange dann überwiegend dem Planentwurf zugestimmt. Insbesondere aus der Sicht des Naturschutzes (LRA Lörrach und RP Freiburg) wurde das Vorhaben ausdrücklich begrüßt und die erarbeitete Konzeption in allen Teilen befürwortet.



Über die Frage, ob das Vorhaben aus dem FNP entwickelbar sei, war eine Annäherung der Standpunkte insofern erkennbar, als dass das LRA Lörrach (Baurecht) zumindest bestätigte, dass eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung durch das Planvorhaben nicht anzunehmen sei. Unverändert hat hingegen das Regierungspräsidium Freiburg (Raumordnung und Straßenwesen) seine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben – sowohl im Hinblick auf die Entwickelbarkeit aus dem FNP wie insbesondere im Hinblick auf den Fachplanungsvorrang der Rastanlagenplanung – vorgetragen. Allerdings ergaben sich aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums keinerlei neue Sachverhalte oder Begründungen, die eine Neubewertung der in der Planbegründung enthaltenen Bewertungen zu diesen Themenkomplexen hätte auslösen können.

Von Bürgerseite wurden im Zuge der Offenlage keine Anregungen mehr vorgetragen.

Planungsalternativen wurden im Aufstellungsverfahren intensiv untersucht und in Ziff. 4 des Umweltberichtes dokumentiert. Die Prüfung von Alternativflächen hat ergeben, dass auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Efringen-Kirchen keine vergleichbar oder besser geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung stehen, die im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsbedarf kurz- bis mittelfristig realisiert werden könnten. Dabei wurden auch Flächengrößen unter 5 ha in die Prüfung einbezogen mit der Maßgabe, den festgestellten Kompensationsbedarf gegebenenfalls auf mehrere Flächen zu verteilen.

Zusammengefasst wurde festgestellt, dass im Hinblick auf

- die Bodenqualitäten (südlicher Teil mit hoher bis sehr hoher Eignung als Standort für die natürliche Vegetation),
- den Umfang der erforderliche Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu den erzielbaren Ökopunkten,
- die Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet,
- das mögliche Aufwertungspotential (Acker in magere Mähwiesen)
- die relativ isolierte Lage (keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld)

ein Verlust der ausgewählte Fläche des Plangebietes Blansinger Grien zu den geringsten Auswirkungen für die örtliche Agrarstruktur führen wird. Folgende Fachgutachten wurden eingeholt:

- Umweltbericht durch Dipl.-Ing. (FH) Kunz Todtnauberg

Die Ergebnisse wurden bei der Planung berücksichtigt, die Berichte dem Bebauungsplan beigelegt oder in diesen integriert.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „BLANSINGER GRIEN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

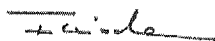
ANLAGE ZUR PLANFASSUNG VOM **22.04.2013**

VERFAHRENSÜBERSICHT

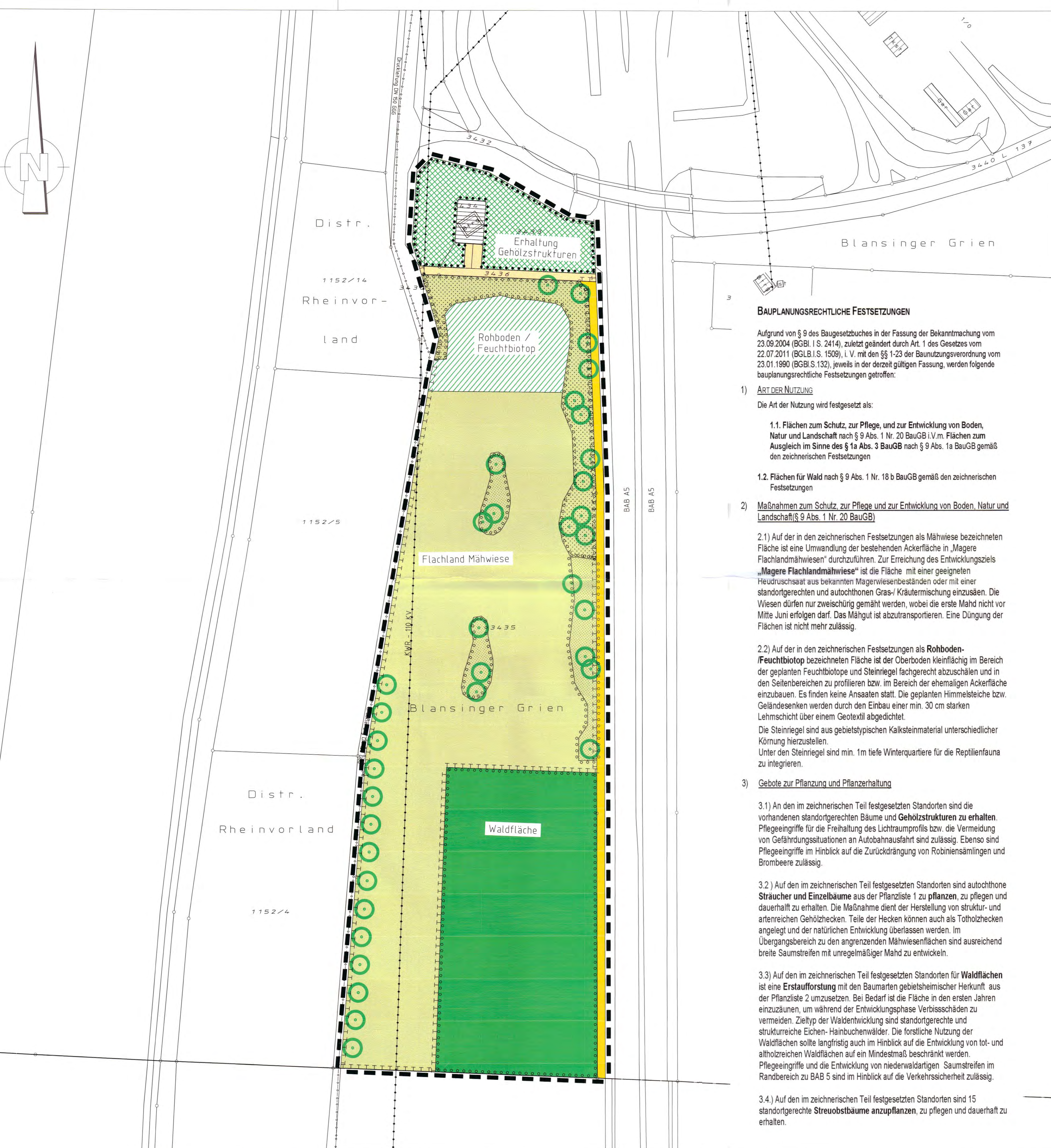
Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats (§ 2 Abs.1 BauGB)	<u>26.03.2012</u>
Ortsübliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	<u>29.03.2012</u>
Billigung Plan- Vorentwurf durch Gemeinderat	<u>16.07.2012</u>
Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	<u>20.08.2012 bis 07.09.2012</u>
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung (§ 4 BauGB)	<u>06.08.2012 bis 10.09.2012</u>
Beschlussmäßige Behandlung der Äußerungen bzw. Stellungnahmen	<u>21.01.2013</u>
Auslegungsbeschluss	<u>21.01.2013</u>
Ortübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	<u>31.01.2013</u>
Benachrichtigung der nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)	<u>22.02.2013</u>
Entgegennahme von Bedenken und Anregungen während der Auslegung	<u>11.02.2013 bis 11.03.2013</u>
Beschlussmäßige Prüfung der Bedenken und Anregungen	<u>22.04.2013</u>
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	<u>22.04.2013</u>
Inkrafttreten (§ 12 BauGB)	<u>02.05.2013</u>
Mitteilung der Rechtskraft an das Landratsamt Lörrach	<u>21.05.2013</u>

Efringen-Kirchen und Wehr, den 21.05.2013

aufgestellt: **GEOplan**







BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

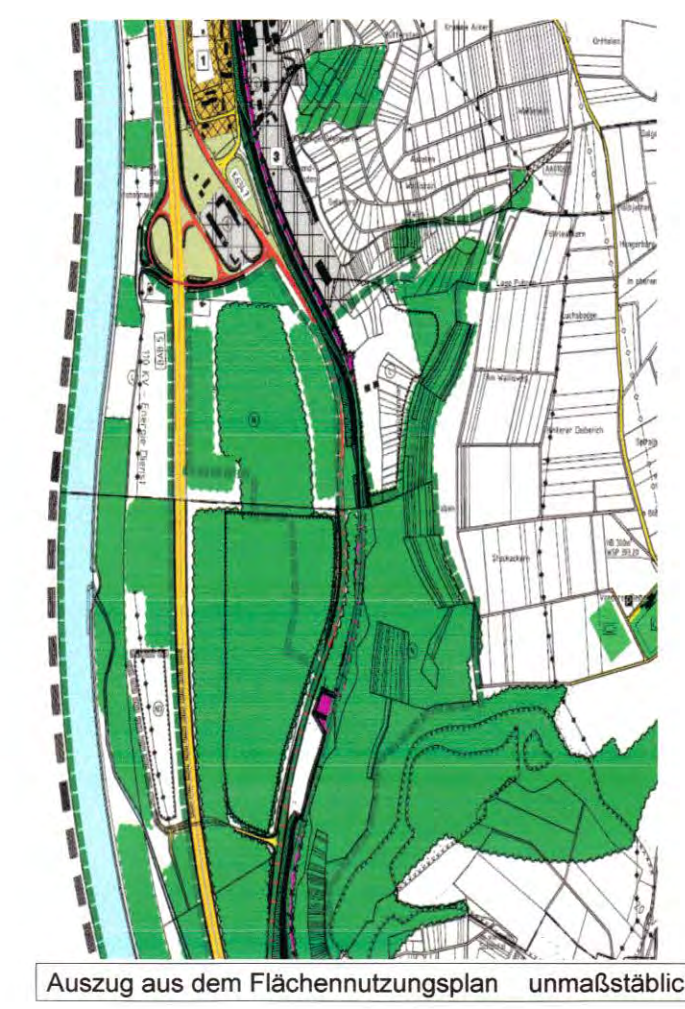
Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. mit den §§ 1-23 der Bauordnungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- 1) **ART DER NUTZUNG**
Die Art der Nutzung wird festgesetzt als:
 - 1.1. Flächen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nach § 9 Abs. 1a BauGB gemäß den zeichnerischen Festsetzungen
 - 1.2. Flächen für Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB gemäß den zeichnerischen Festsetzungen
- 2) **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 2.1) Auf der in den zeichnerischen Festsetzungen als Mähwiese bezeichneten Fläche ist eine Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in „Magere Flachlandmähwiese“ durchzuführen. Zur Erreichung des Entwicklungsziels „Magere Flachlandmähwiese“ ist die Fläche mit einer geeigneten Heudruschsaat aus bekannten Magerwiesenbeständen oder mit einer standortgerechten und autochthonen Gras-/ Kräutermischung einzusäen. Die Wiesen dürfen nur zweischürig gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor Mitte Juni erfolgen darf. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung der Flächen ist nicht mehr zulässig.
 - 2.2) Auf der in den zeichnerischen Festsetzungen als Rohboden-/Feuchtbiotop bezeichneten Fläche ist der Oberboden kleinflächig im Bereich der geplanten Feuchtbiotope und Steinriegel fachgerecht abzuschälen und in den Seitenbereichen zu profilieren bzw. im Bereich der ehemaligen Ackerfläche einzubauen. Es finden keine Ansaaten statt. Die geplanten Himmelsteiche bzw. Geländesenken werden durch den Einbau einer min. 30 cm starken Lehmschicht über einem Geotextil abgedichtet. Die Steinriegel sind aus gebietstypischen Kalksteinmaterial unterschiedlicher Körnung hierzustellen. Unter den Steinriegel sind min. 1m tiefe Winterquartiere für die Reptilienfauna zu integrieren.
- 3) **Gebote zur Pflanzung und Pflanzhaltung**
 - 3.1) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind die vorhandenen standortgerechten Bäume und Gehölzstrukturen zu erhalten. Pflegeeingriffe für die Freihaltung des Lichttraumprofils bzw. die Vermeidung von Gefährdungssituationen an Autobahnauffahrt sind zulässig. Ebenso sind Pflegeeingriffe im Hinblick auf die Zurückdrängung von Robinienansamlingen und Brombeere zulässig.
 - 3.2) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind autochthone Sträucher und Einzelbäume aus der Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient der Herstellung von struktur- und artenreichen Gehölzhecken. Teile der Hecken können auch als Totholzhecken angelegt und der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Mähwiesenflächen sind ausreichend breite Saumstreifen mit unregelmäßiger Mahd zu entwickeln.
 - 3.3) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten für Waldflächen ist eine **Erstaufforstung** mit den Baumarten gebietsheimischer Herkunft aus der Pflanzliste 2 umzusetzen. Bei Bedarf ist die Fläche in den ersten Jahren einzuzäunen, um während der Entwicklungsphase Verbisschäden zu vermeiden. Zieltyp der Waldentwicklung sind standortgerechte und strukturreiche Eichen- Hainbuchenwälder. Die forstliche Nutzung der Waldflächen sollte langfristig auch im Hinblick auf die Entwicklung von tot- und altholzreichen Waldflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Pflegeeingriffe und die Entwicklung von niederwaldartigen Saumstreifen im Randbereich zu BAB 5 sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zulässig.
 - 3.4) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind 15 standortgerechte Streuobstbäume anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
- Gebäude mit Haus-Nr.
- Grundstücksgrenze
- Wegfallende Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Böschung
- Koordinatenkreuz
- Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Mauer
- Sinkkasten
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1) Nr. 20, 25 u. (1) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr. 25 a) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9(1) Nr. 25 b) BauGB)
- Herstellung standortgerechter Waldfläche gem. §9 (1) Nr. 18 BauGB
- Anpflanzen Bäume (§9(1) Nr. 25 BauGB)
- Wirtschaftsweg/ Zufahrt Tiefbrunnen
- Tiefbrunnen stillgelegt

- Anpflanzung von Feldgehölz, überwiegend Sträucher mit Einzelbäumen, vorgelagerter Krautsaum
- Anpflanzung von einem Gehölzgürtel mit hohem Baumbestand
- Flachland-Mähwiese: Umwandlung Acker in Flachland-Mähwiese
- Rohboden-/Feuchtbiotop: Geländesenkung Schaffung von Rohstandorten, Schaffung zusätzl. Strukturen Totholzaufen, Kiesschütungen
- Erhaltung Gehölzstrukturen
- Pufferfläche Autobahn
- Oberirdische Leitungen (§9(1)Nr. 13 BauGB)
- Unterirdische Leitungen (§9(1)Nr. 13 BauGB)

Hinweis: Leitungstagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT
NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 22.07.2011 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Efringen-Kirchen, DEN 2.2. April 2013 AM 26.03.2012 BIS 29.03.2012
DER BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 22.07.2011 DURCH DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN ANSCHL. AUSLEGUNG
Efringen-Kirchen, DEN 2.2. April 2013 AM 20.08.2012 BIS 07.09.2012
DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 22.07.2011 IN DER ZEIT ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Efringen-Kirchen, DEN 2.2. April 2013 VOM 11.02.2013 BIS 11.03.2013 AM 31.01.2013
DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
NACH § 10 BAUGB VOM 22.07.2011 I.V.M. § 4 ABS.1 GO
Efringen-Kirchen, DEN 2.2. April 2013 AM 22.04.2013
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

AUSFERTIGUNG
ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEZUG AUF DEN BESTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT/ GEMEINSCHAFT ÜBEREINSTIMMT.
Efringen-Kirchen, DEN 2.3. April 2013
DER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG
NACH § 10 BAUGB VOM 21.12.2006 DURCH BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN KRAFT GETRETEN
Efringen-Kirchen, DEN 02. Mai 2013 AM 02. Mai 2013
DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN
GEMARKUNG KLEINKEMS

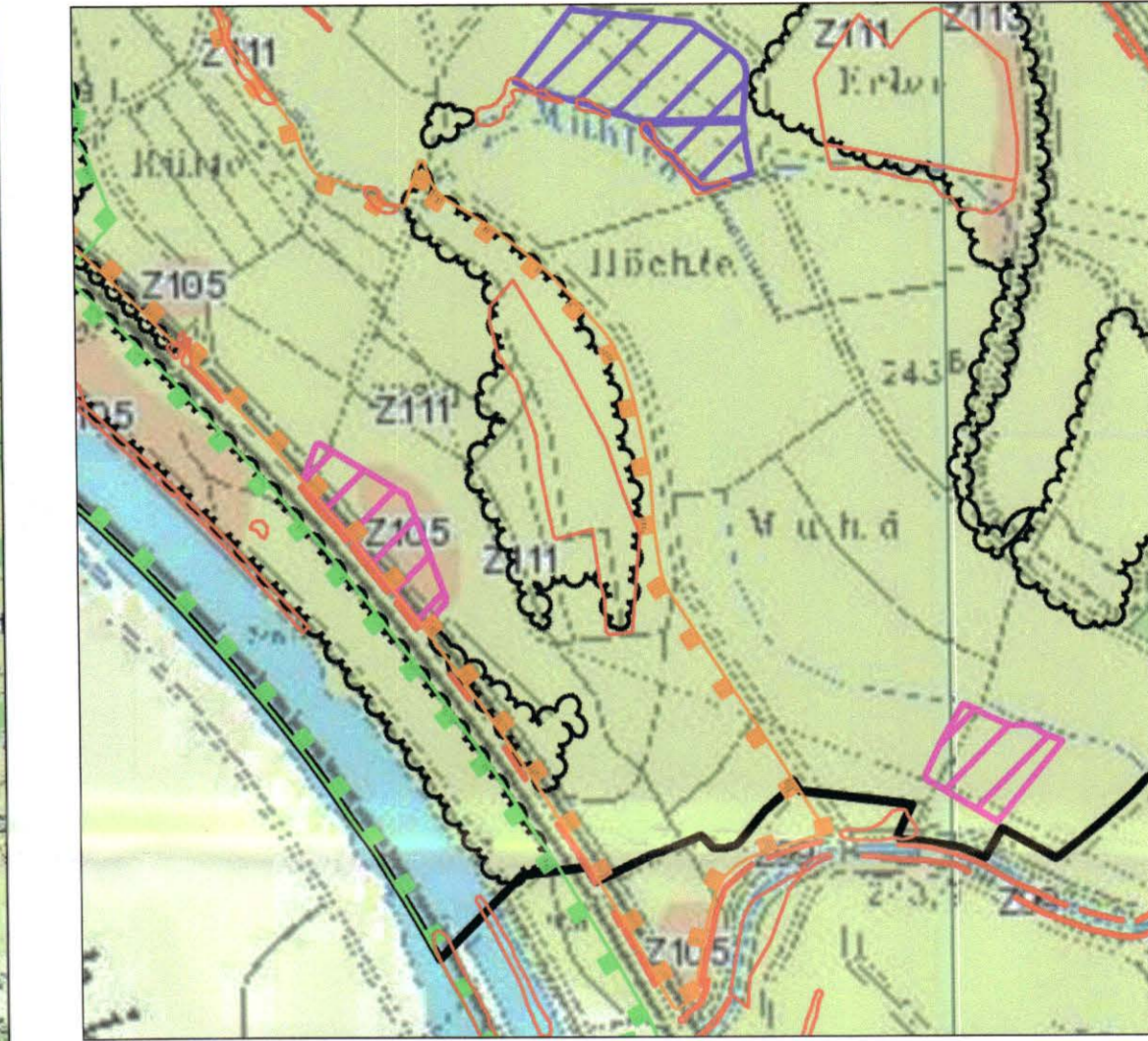
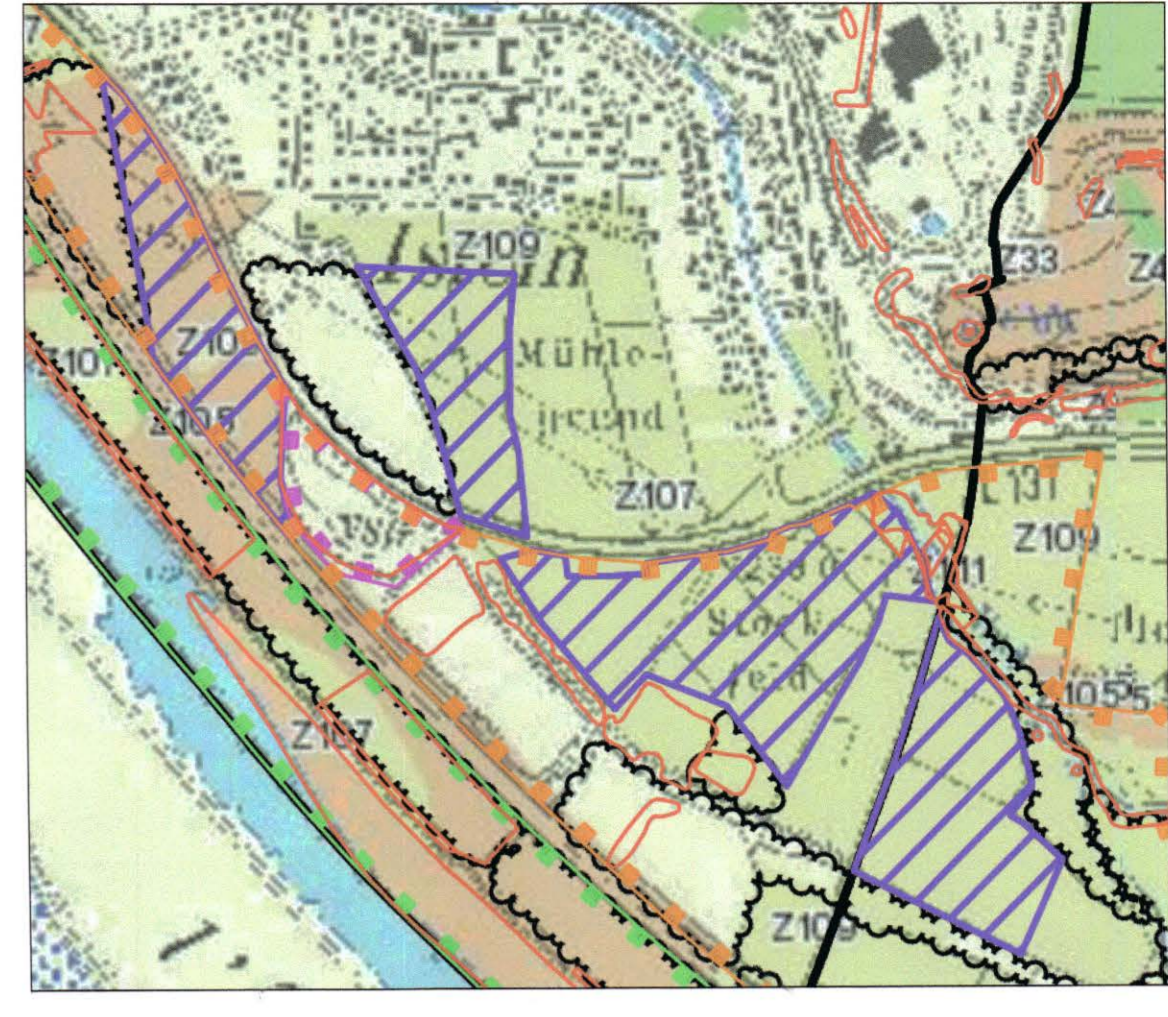
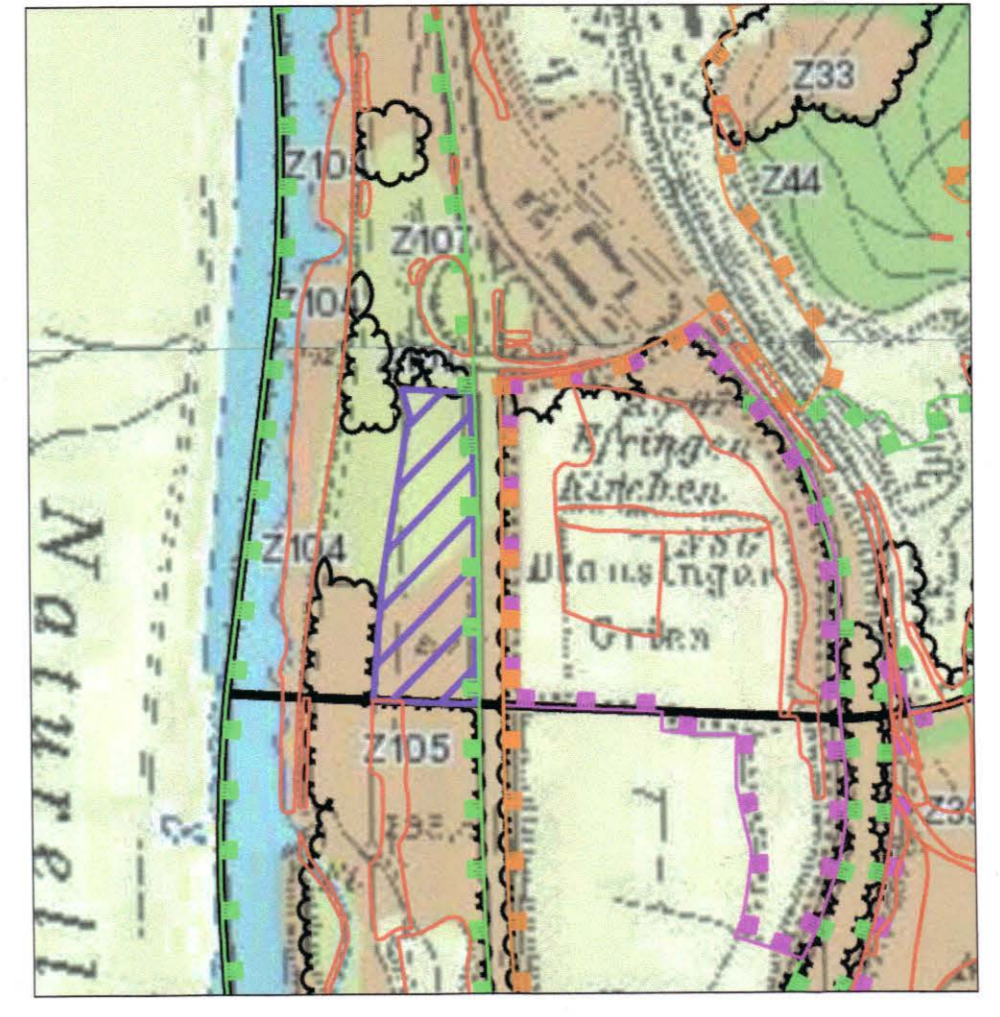
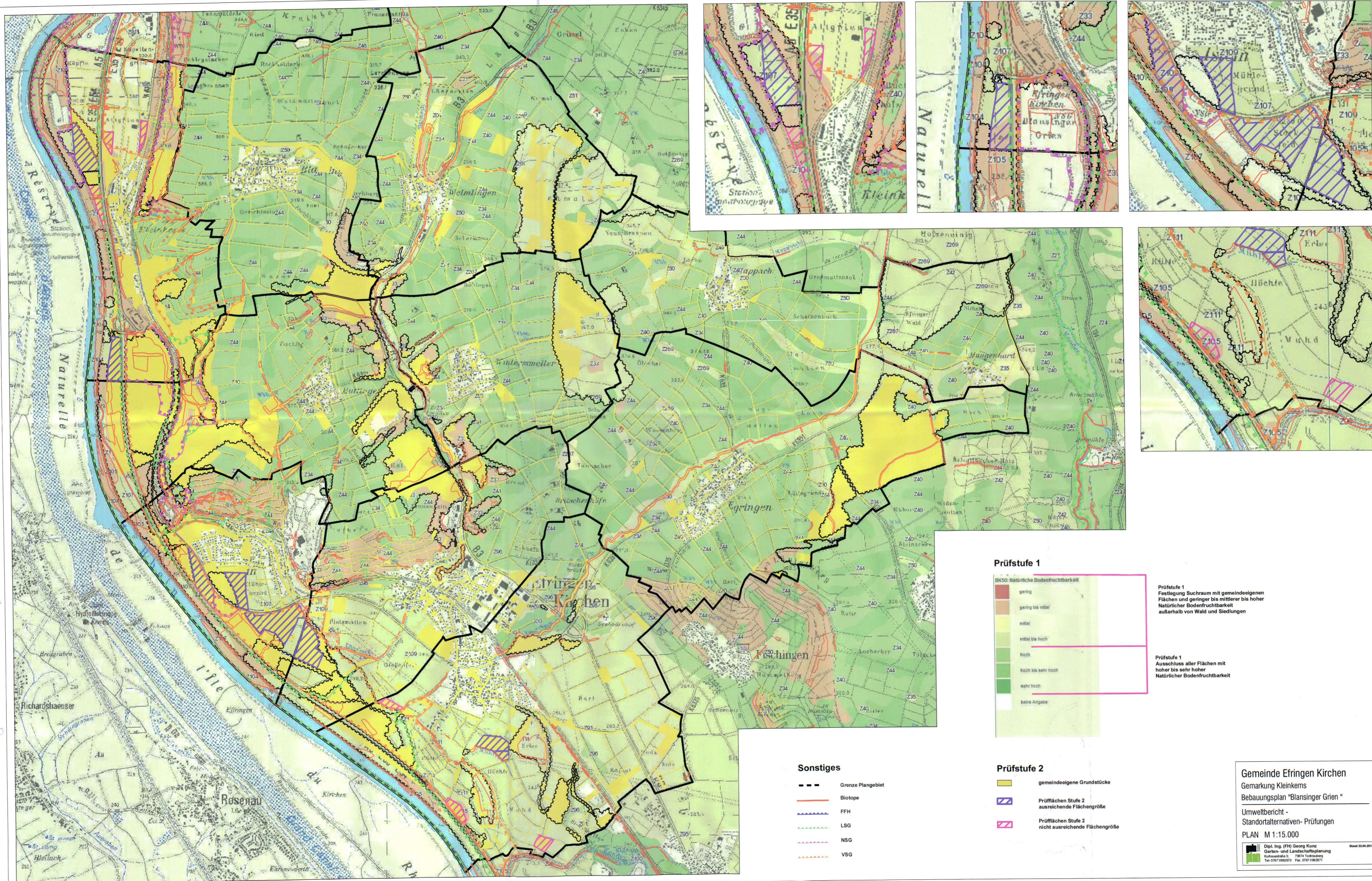
BEBAUUNGSPLAN "BLANSINGER GRIEN"

Zeichnerischer Teil

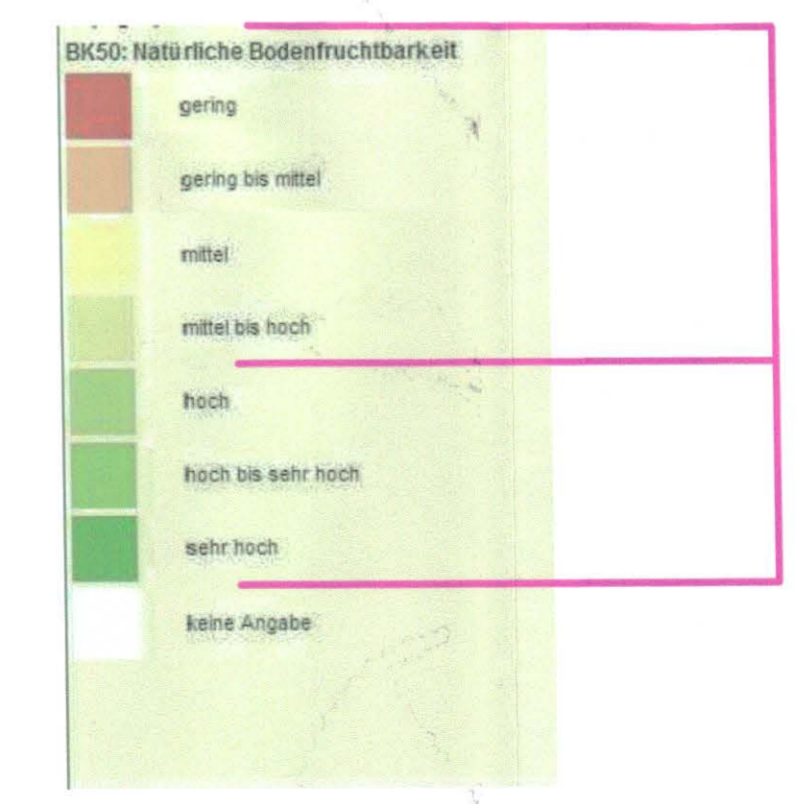
Datum: 22.04.2013	gez.: Sc	Maßstab: 1:1000
Größe: 95,0 x 59,4	gepr.: FI	
Plbz.: Replan.plt	Proj.Nr.: B1400	Unterschrift: 7

Büro Murg : Am Bühlack 7, 79730 Murg-Niederhof
Büro Wehr : Lachenstraße 16, 79664 Wehr
www.geobueros.de
geoplan@geobueros.de
Tel.: 07763/91300 Fax: 07763/91301
Tel.: 07762/5208-55 Fax: 07762/5208-23

GEOplan Büro für Stadtplanung
Dipl.-Geograph/ freier Stadtplaner Till O. Fleischer



Prüfstufe 1



Prüfstufe 1
Festlegung Suchraum mit gemeindeeigenen Flächen und geringer bis mittlerer bis hoher Natürlicher Bodenfruchtbarkeit außerhalb von Wald und Siedlungen

Prüfstufe 1
Ausschluss aller Flächen mit hoher bis sehr hoher Natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Sonstiges

- Grenze Plangebiet
- Biotop
- FFH
- LSG
- NSG
- VSG

Prüfstufe 2

- gemeindeeigene Grundstücke
- Prüfflächen Stufe 2 ausreichende Flächengröße
- Prüfflächen Stufe 2 nicht ausreichende Flächengröße

Gemeinde Efringen Kirchen
Gemarkung Kleinkems
Bebauungsplan "Blansinger Grien"
Umweltbericht -
Standortalternativen- Prüfungen
PLAN M 1:15.000

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kuntz
Garten- und Landschaftsplanung
Kufhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671/965870 Fax. 07671/965871

Stand 22.04.2013